

Beilagen und wichtige Informationen

B2B

Relevant für alle Produkte:

- [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#)
- [Datenschutzinformationen](#)
- [Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungsgesetz und Zahlungsdienstegesetz](#)
- [Einlagensicherung](#)
- [Konditionenblatt B2B](#)
- [Definition politisch exponierte Personen \(PEP\)](#)

Zusätzlich relevant für Depot & Verrechnungskonto:

- [Risikohinweise](#)
- [Informationsbroschüre zur EU-Richtlinie „MiFID II“](#)
- [Durchführungspolitik](#)
- [Europäische Standardinformationen für Überziehungsmöglichkeiten nach dem Verbraucherkreditgesetz \(Wertpapierdepot\)](#)

Zusätzlich relevant für Girokonto:

- [Europäische Standardinformationen für Überziehungsmöglichkeiten nach dem Verbraucherkreditgesetz](#)
- [Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten](#)
- [Kundenrichtlinien für das Karten-Service](#)
- [Informationsblatt „Belehrung von Ehegatten und eingetragenen Partnern nach § 25a Konsumentenschutzgesetz](#)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Fassung 2021

(gültig für alle Produkte der Marke easybank)

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

easybank

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Fassung 2021)



ALLGEMEINER TEIL

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

A Geltungsbereich und Änderungen von Bestimmungen; Ausschluss gesetzlicher Bestimmungen

1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen; Ausschluss gesetzlicher Bestimmungen

Z 1 (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten ab ihrer Vereinbarung für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen inländischen Filialen des Kreditinstituts, gleich unter welcher ihrer Marken das Kreditinstitut auftritt. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen (das sind die einzelnen Vertragsverhältnisse wie sie etwa durch Kontoführungsverträge, Depotverträge oder Kreditverträge begründet werden) zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z. B. Girokontovertrag oder Kreditkartenvertrag).

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des § 1 des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

(3) Für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes gelten diese AGB mit Ausnahme der Ziffern 2. (3) bis (5), 3. (3), 5. (1), 6. (2), 7. (2), 21. (1), 22 bis 24, 26 bis 28, 32 bis 37, 43 bis 45, 48, 53 bis 55, 57, 62 bis 72 und 74 bis 82.

(4) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern finden die §§ 32 bis 54, 56 (1), 58 (3), 66, 68, 70, 71, 74 und 80 Zahlungsdienstegesetz 2018 keine Anwendung.

2 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und von Dauerschuldverhältnissen

Z 2 (1) Änderungen dieser AGB müssen vereinbart werden. Das kann in folgendem Verfahren passieren:

Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser AGB in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung oder Änderungsfassung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden in Papierform oder auf anderem dauerhaften Datenträger mitgeteilt.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen AGB übersenden oder, je nach seinem Ersuchen, in einer Filiale aushändigen; auf beides sowie auf die konkrete Internetadresse unter der die Gegenüberstellung und die neuen AGB zu finden sind, wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Absatz (1) erfolgt per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift. Die Mitteilung erfolgt dann in einer anderen Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (nämlich per E-Mail oder in das digitale Schließfach des Kunden [siehe dazu Z 5 Absatz 3]), wenn das mit dem Kunden vereinbart ist. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten oder ihm in beliebiger Form zu übersenden.

(3) **Diese Ziffer gilt auch für Änderungen von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags), wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist. Die Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreditinstituts gemäß Absatz (1) ist im Falle der Änderung von Dauerschuldverhältnissen nicht erforderlich.**

(4) Änderungen der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) und der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) nach den Absätzen (1) bis (3) sind ausgeschlossen. Die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts und der Entgelte des Kunden ist gesondert in den Ziffern 43 bis 46 geregelt.

B Abgabe von Erklärungen

1 Aufträge des Kunden

Z 3 (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels E-Mail oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

(3) Mittels Online- und Mobile-Banking bzw. mit der Banking App hat der Kunde, der Kontoinhaber ist, zusätzlich die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z. B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenumsätze), Aufträge zu erteilen (z. B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben.

Der Kunde kann im Online- und Mobile-Banking zur Freigabe von Aufträgen und bei der Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen nur die Autorisierungsverfahren nutzen, die mit dem Kunden vereinbart werden. Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im Online-Banking und im Mobile-Banking/in der Banking App gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels der gewählten, gültigen Authentifizierungsmethode abschließend freigegeben hat. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung für den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen.

(4) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist.

2 Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4 Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3 Erklärungen des Kreditinstituts und digitales Schließfach

Z 5 (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde entweder in Papierform oder, sofern vom Kunden dieser Kommunikationsweg akzeptiert wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (etwa auf elektronischem Weg in das digitale Schließfach des Kunden).

(3) Das digitale Schließfach ist ein elektronischer Briefkasten, in den Erklärungen und Informationen des Kreditinstitutes gesendet werden. Das digitale Schließfach ist über das Online-Banking und das Mobile-Banking im Internet bzw. mittels App abrufbar. Bei der Übermittlung einer Mitteilung in das digitale Schließfach wird zudem eine E-Mail an die letzte dem Kreditinstitut vom Kunden bekannt ge-

gebene E-Mail-Adresse des Kunden versandt, mit dem Hinweis, dass eine Mitteilung im digitalen Schließfach des Kunden verfügbar ist. Der Kunde kann die im digitalen Schließfach eingegangenen Mitteilungen während aufrechten Bestands der Geschäftsverbindung zum Kreditinstitut und anschließend sieben weitere Jahre einsehen und ist ihm die unveränderte Wiedergabe und Abspeicherung der gespeicherten Informationen währenddessen möglich, ohne dass ihr Inhalt durch das Kreditinstitut oder einen Administrator einseitig geändert werden kann. **Dem Kunden wird jedoch empfohlen, die Informationen und Dokumente auch rechtzeitig zu speichern und außerhalb des digitalen Schließfachs zu archivieren.**

(4) **Bitte beachten Sie auch die Nutzungsbedingungen für SMS-/E-Mails-Service unter Z 86 f.**

(5) Informationen über die vom Kreditinstitut dem Kunden bei Konten verrechneten Entgelte werden dem Kunden je nach dem vereinbarten Abrechnungszeitraum seiner Konten monatlich bzw. vierteljährlich auf die vereinbarte Weise zugänglich gemacht; davon unberührt bleiben die Informationspflichten des Kreditinstituts zu ausgeführten Zahlungsvorgängen gemäß Z 39. (9) und 40. (2).

(6) Einem Kunden, der Verbraucher ist, wird eine Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz einmal jährlich, sofern er die Entgeltaufstellungen nicht schon mit den Abrechnungen gemäß Abs. (3) erhalten hat, sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrags in sein digitales Schließfach zugestellt. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut die Entgeltaufstellungen dem Kunden jedenfalls unentgeltlich in Papierform mitteilen.

C Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6 (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Verlassenschaftsgerichts, eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder einer Ausfertigung des rechtskräftigen Einantwortungsbeschlusses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/ Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto-/depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1 Informationspflichten

Z 7 (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz erhält der Kunde, der Verbraucher ist, einmal jährlich und weiter bei der Beendigung eines Rahmenvertrags über Zahlungsdienste in sein digitales Schließfach zugestellt. Der Verbraucher erhält die Entgeltaufstellung auf Verlangen in Papierform mitgeteilt.

(3) Gegenüber Unternehmern bestehen die in §§ 32 bis 54 Zahlungsdienstegesetzes 2018 vorgesehenen Verpflichtungen nicht.

2 Ausführung von Aufträgen; Haftungsbeschränkungen

Z 8 (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z 9 (1) Über Z 8. hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) gemäß § 80 ZaDiG 2018.

(2) Die Haftung des Kreditinstituts wird gegenüber Nicht-Verbrauchern in allen Fällen für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Nicht-Verbraucher hat dem Kreditinstitut in allen Fällen das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Diese Haftungsausschlüsse des Kreditinstituts gelten nicht für Personenschäden.

E Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1 Einleitung

Z 10 (1) Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

(2) **Die Haftung von Verbraucher-Kunden wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten ist auf einen Betrag von maximal € 50 beschränkt, wenn der Kunde nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, die auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes beruhen, nur leicht fahrlässig verursacht; auch diese Haftung entfällt in den Fällen des § 68 Abs 2, 4 bis 6 ZaDiG 2018** Unternehmer-Kunden haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten entstehen, hingegen bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

2 Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name, Anschrift, Kontaktdaten

Z 11 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Postanschrift, der Postanschrift eines anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, der vom Kunden bekannt gegebenen Telefonnummer oder E-Mailadresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Postanschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an der letzten vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebenen Anschrift zugegangen sind.

(3) Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Nachricht im digitalen Schließfach als zugegangen, wenn sie an der letzten vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebenen E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer zugegangen wären

b) Vertretungsberechtigung

Z 12 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31, und 32 dieser Bedingungen) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen, wenn Erlöschen oder Änderung nicht durch die Mitteilung selbst erfolgen. Desgleichen hat der Kunde die Änderung der Daten eines Vertretungsberechtigten gemäß Z 11. (1) unverzüglich schriftlich mitzuteilen

(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13 Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden ist dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

3 Klarheit von Aufträgen

Z 14 (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

4 Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten; Sperre von Zahlungsinstrumenten

Z15 entfällt

Z 15a (1) Der Kunde hat, unmittelbar nachdem er es erhalten hat, bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die persona-

lisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen; sein Recht zu Inanspruchnahme von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

Weiters hat der Kunde den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut unverzüglich anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

(i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, oder

(ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder

(iii) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (etwa Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,

- oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, wird das Kreditinstitut sie rückgängig machen oder das betroffene Zahlungsinstrument durch ein neues ersetzen.

(3) Das Kreditinstitut kann einem Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Girokonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des jeweiligen Dienstleisters zum Konto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von der Verweigerung des Zugriffs durch einen solchen Dienstleister und über die Gründe dafür in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hat das Kreditinstitut den Zugang zum Girokonto wieder zu gewähren.

(4) Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten auch für Instrumente, die außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden können.

5 Erhebung von Einwänden

Z 16 (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z. B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen innerhalb von zwei Monaten zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut gegen diese Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen zu, so gelten die Erklärungen des Kreditinstituts als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen, muss dann aber nachweisen, dass die Erklärung unrichtig war. Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

(2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Zahlungskontos, insbesondere seines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Ist der Kunde Unternehmer, endet die Frist mit dem Ablauf eines Monats nach dem Tag der Belastung. Diese Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 (9) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat.

(3) Im Falle einer rechtzeitigen Anzeige des Kunden nach Absatz (2) wird das Kreditinstitut den Betrag des nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde, und zwar indem es das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringt, auf dem es sich ohne den Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertzustellen ist. Hat das Kreditinstitut der Finanzmarktaufsichtsbehörde aufgrund berechtigter Gründe den Verdacht eines Betrugs durch den Kunden unverzüglich schriftlich gemeldet, so hat es die Erstattung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Die Erstattung erfolgt auch, wenn der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde.

(4) Durch die Bestimmungen der Absätze (2) und (3) werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

Z 17 entfällt

6 Mitwirkung bei Erhebungs- und Berichtspflichten des Kreditinstitutes

Z 18 (1) Sollte das Kreditinstitut ein „US-Indiz“ d.h. einen Hinweis darauf, dass der Kunde in den USA steuerpflichtig sein könnte, in den Kundendaten feststellen, wird das Kreditinstitut den Kunden gegebenenfalls um Bekanntgabe zusätzlicher Informationen oder Übermittlung weiterer Dokumente ersuchen, die zur Erfüllung der Anforderungen des Foreign Account Tax Compliance Acts (FATCA) benötigt werden. Diese Informationen bzw. Dokumente müssen vom Kunden unverzüglich bereitgestellt werden.

US-Indizien im Sinne dieses Absatzes sind nur Geburtsort in den USA, US-Staatsbürgerschaft, Doppelstaatsbürgerschaft USA und ein weiterer Staat, Green Card-Inhaberschaft, Personen mit US-steuerlichem Wohnsitz (mehr als 183 Tage im Jahr), US-Steuer-ID-Nummer (SSN oder TIN).

(2) Die Bestimmungen der Z 18 gelten sinngemäß auch für den Fall, dass das Kreditinstitut die Mitwirkung des Kunden benötigt, um seinen gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten gegenüber (Aufsichts-) Behörden nachzukommen. Dies z.B. im Rahmen des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes (BGBl. I Nr. 116/2015 idGF).

7 Übersetzungen

Z 19 Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F Erfüllungsort; Rechtswahl und Vertragssprache; Gerichtsstand

1 Erfüllungsort

Z 20 Erfüllungsort für beide Teile ist der Ort der Geschäftsräume einer Filiale (Kundencenter) des Kreditinstituts, in denen das Geschäft abgeschlossen wurde, ansonsten der Sitz des Kreditinstituts. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.

2 Rechtswahl, Vertragssprache

Z 21 (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht. Sofern das Kreditinstitut (a) seine Tätigkeit in einem Staat ausübt, in dem der jeweilige Verbraucher-Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und der nicht Österreich ist, oder (b) eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf ein solchen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich eines solchen Staates, ausgerichtet hat, und sofern die jeweilige Geschäftsbeziehung zudem in den Bereich dieser Tätigkeit fällt, so entzieht diese Rechtswahl einem Verbraucher-Kunden im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 und 2 Rom-I-VO (EG) 593/2008 nicht den Schutz, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts jenes Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der vorstehende Satz gilt nicht in den Fällen des Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a und d Rom-I-VO (EG) 593/2008.

(2) Deutsch ist die Sprache für alle Vertragsbestimmungen und Vertragsverhältnisse sowie für die Kommunikation während der Geschäftsverbindung und auch nach deren Beendigung bis zur vollständigen Abwicklung.

3 Gerichtsstand

Z 22 (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G Beendigung der Geschäftsverbindung; Terminsverlust

1 Ordentliche Kündigung

Z 23 (1) Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (jeweils ausgenommen Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste) jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

(2) Abweichend von Absatz (1) kann der Kunde Kreditverträge auf unbestimmte Zeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

(3) Abweichend von Absatz (1) kann das Kreditinstitut Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten durch Mitteilung auf dauerhaftem Datenträger kündigen.

Z 23a (1) Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, kann der Kunde einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages (Z 2), bleibt unberührt.

(2) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten durch Mitteilung auf dauerhaftem Datenträger kündigen.

2 Kündigung aus wichtigem Grund

Z 24 (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die weitere Vertragszuehaltung unzumutbar macht, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, kann insbesondere vorliegen, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist oder
- der Kunde unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

3 Rechtsfolgen

Z 25 (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Schließlich ist der Kunde dazu verpflichtet, Guthaben und Wertpapiere nach eigener Wahl zu beheben oder zu übertragen (Abnahmepflicht).

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienste anteilig erstatten.

(4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

4 Terminsverlust

Z 25a Ist Ratenzahlung vereinbart, behält sich das Kreditinstitut für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Zahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust). Das Kreditinstitut darf dieses Recht nur ausüben, wenn es selbst seine bis dahin fälligen Leistungen bereits erbracht hat (insbesondere Kreditzuzahlung und/oder Zurverfügung-Stellung eines Kreditrahmens), zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie das Kreditinstitut den Verbraucher unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

H AUSZAHLUNGSVERWEIGERUNGSRECHT

Z 25b (1) Das Kreditinstitut darf die Auszahlung eines Kreditbetrages, soweit der Kunde diesen noch nicht in Anspruch genommen hat, aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Absatz (1) liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder der objektiv begründete Verdacht besteht, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.

(3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut die Absicht, von seinem Auszahlungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

II. BANKAUSKUNFT

Bankauskunft

Z 26 Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

Z 27 entfällt

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

A Anwendungsbereich

Z 28 Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

B Eröffnung von Konten und Depots

Z 29 Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt. Ein zur Nutzung des Online-Bankings und Mobile-Bankings/der Banking App zugelassener Kunde erhält vom Kreditinstitut persönliche Identifikationsmerkmale, mit welchen das Kreditinstitut die zum Online-Banking bzw. Mobile-Banking/für die Banking App berechtigten Konten einem Kunden zuordnen kann.

Z 29a entfällt

C Unterschriftsproben

Z 30 Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut eine Probe ihrer Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden zulassen, wenn die Unterschrift der hinterlegten Probe entspricht.

D Verfügungsberechtigung; Zeichnungsberechtigung und sonstige Vertretungsmacht

1 Verfügungsberechtigung

Z 31 (1) Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt (inklusive Vorsorgebevollmächtigte und gewählter Erwachsenenvertreter) oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, und bei Vereinbarungen über die gewählte Erwachsenenvertretung, die ebendort registriert wurden, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

(2) **Abweichend von Absatz (1) gelten alle Vertreter von Unternehmern und Stiftungen zumindest zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung, zur Kontoüberziehung sowie zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Umfang von Z 32 Absatz (2) befugt. Für hieraus entstehende Sollsalden, insbesondere bis zum internen Beleihwert, haften alle Konto-/ Depotinhaber solidarisch. Die Berechtigung des Kreditinstituts, Überschreitungen zuzulassen, kann durch jeden Konto-/Depotinhaber jederzeit widerrufen werden.**

2 Zeichnungsberechtigung

Z 32 (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat dem Kreditinstitut seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) **Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen.** Bei Eignungs- und Angemessenheitsprüfung ist auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Zeichnungsberechtigten, bei der Eignungsprüfung weiters auf die finanzielle Lage und die Anlagezielen des Kunden abzustellen. Ist der Zeichnungsberechtigte ein Rechtsträger im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes, so gilt für das Kreditinstitut zudem die Bestimmung dessen § 35. Aus diesem Absatz folgt keine Verpflichtung zur Anlageberatung des Zeichnungsberechtigten und/oder Depotinhabers oder zu Angemessenheits- oder Eignungsprüfung.

E Besondere Kontoarten

1 Subkonto

Z 33 Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

2 Treuhandkonto

Z 34 Bei Treuhandkonten ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3 Gemeinschaftskonto

Z 35 (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und der gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Kenntnisse und Erfahrungen, finanziellen Verhältnissen und Anlageziele aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontoinhaber widerrufen werden.

Z 36 entfällt

4 Fremdwährungskonto

Z 37 Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anderslautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutzuschreiben.

F Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 38 (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ab. **Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird; dadurch entstehen unterjährig Zinseszinsen.** Depotaufstellungen werden vierteljährlich erteilt.

(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss zum Abruf (insbesondere über das Online- oder Mobile-Banking und über die Selbstbedienungsgeräte in den Filialen) bereit.

(3) Die übrigen gesetzlichen und vertraglichen Informationspflichten des Kreditinstituts bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt; zu diesen wird auf die Ziffern 5. (3) und (4), 39. (9) und 40. (2) verwiesen.

IV. GIROVERKEHR

A Überweisungsaufträge

Z 39 (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie:

- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben zu IBAN gemäß Abs. (1) und die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer des Empfängers und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gemäß Abs. (2) stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. **Macht der Kunde darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet.**

(4) **Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.**

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(7) Beim Kreditinstitut oder bei dem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch als möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer 39a (3) genannten Fristen, über die Ablehnung, deren Gründe und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen einer SEPA-Lastschrift, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenlos auf die im Rahmenvertrag mit dem Kunden vereinbarte Weise (Kontoauszugsdrucker oder Online- oder Mobile-Banking) derart zugänglich gemacht, dass er die Informationen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm die Informationen – stattdessen oder zusätzlich – einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz in Höhe der Portogebühren übermittelt werden.

(10) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an das Kreditinstitut auch einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen, es sei denn, das Girokonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

B Ausführungsfristen

Z 39a (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten nahe am Ende des Geschäftstages (Annahmeschluss) oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut eingehen, werden so behandelt, als seien sie am

folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird Kunden den Annahmeschluss rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaftem Datenträger mitteilen. **Als Geschäftstag gilt jeder Tag, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie TARGET-Feiertage.**

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt (= Gutschrift auf dessen Konto). Dieser Absatz findet auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(4) Für sonstige Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR beträgt die in Abs. (3) angesprochene Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.

C Gutschriften und Stornorecht

Z 40 (1) Bei aufrechem Kontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen.

Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrags auf dem Konto des Begünstigten ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Lautet jener Betrag, der dem Konto des Kunden gutzuschreiben ist, auf eine andere Währung als das Konto, erfolgt die Gutschrift mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenlos auf die im Rahmenvertrag mit Kunden vereinbarte Weise (Kontoauszugsdrucker oder Online- oder Mobile-Banking) derart zugänglich gemacht, dass er die Informationen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm die Informationen – stattdessen oder zusätzlich – einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz übermittelt werden.

(3) Außer, wenn der Kunde als Empfänger den Zahlungsvorgang ausgelöst hat, ist das Kreditinstitut berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen.

(4) Wird Bargeld auf ein Konto eines Verbrauchers beim Kreditinstitut in der Währung des betreffenden Kontos einbezahlt, so stellt das Kreditinstitut sicher, dass der Betrag unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt wird. Ist der Kontoinhaber ein Unternehmer, so wird der Geldbetrag spätestens am dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag auf dem Konto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht und wertgestellt.

(5) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

D Gutschrift – Eingang vorbehalten

Z 41 (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es auftrags des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Aufgrund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beeinträchtigt.

E Belastungsbuchungen

Z 42 (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA-Lastschriften sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

F SEPA-Lastschrift- und SEPA-Firmenlastschriftaufträge

Z 42a (1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Eine SEPA-Firmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Empfänger als auch der Zahler Unternehmer ist und der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem auf den Eingang des Widerrufs beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In der gleichen Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten nachträglich Betrag und/oder Periodizität der Ermächtigung einschränken.

(2) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Zahlungsdienstleister übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften durchgeführt wird. **Werden vom einziehenden Zahlungsdienstleister darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zur Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung unbeachtet.**

(3) Der Kunde hat einen Anspruch auf bedingungslose Erstattung einer Belastung seines Kontos aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandats innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag. Das Kreditinstitut hat innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorganges mit gleicher Wertstellung wie die Belastung zu erstatten oder dem Kunden die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Darstellung der Rechtsbehelfe (§ 71 (2) ZaDiG 2018) mitzuteilen.

(4) Abweichend von Abs. (3) besteht bei SEPA-Firmenlastschriften kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastung zu verlangen.

(5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags binnen der Frist des Z 16. (2) verlangen. Diese Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39. (9) vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat.

V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN, LEISTUNGSÄNDERUNGEN, ZINSEN, AUFWANDERSATZ

A Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

Z 43 (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern die vertraglich vereinbarten Hauptleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu erbringen haben (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter

Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. In diesen Grenzen ist das Kreditinstitut auch zur Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie zur Einführung neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen berechtigt.

(2) Weiters kann das Kreditinstitut einem Unternehmer-Kunden Änderungen der wechselseitigen Leistungen und Entgelte (einschließlich solche nach Abs. (1) und einschließlich der Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen) mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten. Die Zustimmung des Kunden gilt diesfalls als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt, es sei denn, der Kunde hat zuvor seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotene Änderung kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten oder ihm in beliebiger Form übersenden.

B Entgeltsänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienstleistungen

Z 44 (1) Die mit Verbrauchern in Dauerschuldverhältnissen, die keine Rahmenverträge über Zahlungsdienste sind, vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) für die vom Kreditinstitut erbrachten Leistungen (wie z.B. Depotgebühren, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden, ausgenommen jedoch Sollzinsen) werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) der neuen Entgelte auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte September des vergangenen Jahres mit September des vorvergangenen Jahres, ausgenommen die erste Anpassung nach 1.4.2021, bei der November des vorvergangenen Jahres maßgeblich ist. Die so angepassten Entgelte bilden die Grundlage für die Anpassung der Entgelte im Folgejahr. Das Kreditinstitut wird den Kunden über die Entgeltanpassung vor dem 1. April informieren.

Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung (nicht von einer jedenfalls verpflichtenden Entgeltensenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den September des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

Die Entgeltanpassung mit Wirkung ab dem 1. April eines jeden Jahres erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; erfolgt der Vertragsabschluss jedoch innerhalb von zwei Monaten vor dem 1. April eines Jahres, erfolgt eine Entgeltanpassung erst mit 1. April des Folgejahres.

(2) Die Bestimmungen dieser Z 44. gelten nicht für die in Z 44a. gesondert geregelten Änderungen von Verträgen über Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte und Leistungen.

C Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte des Kunden

Z 44a (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Leistungen des Kreditinstituts (ausgenommen Sollzinsen) müssen vereinbart werden. Das kann in folgendem Verfahren passieren:

Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Entgelte und deren vorgeschlagene Änderungen dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden in Papierform oder auf anderem dauerhaften Datenträger mitgeteilt.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen;

auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. (1) erfolgt per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift. Die Mitteilung erfolgt dann in einer anderen Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (nämlich per E-Mail oder in das digitale Schließfach des Kunden [siehe dazu Z 5 Absatz 3]), wenn das mit dem Kunden vereinbart ist.

(3) Auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg kann das Kreditinstitut eine Anpassung der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 vorschlagen (Erhöhung oder Senkung), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) der neuen Entgelte auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juli jeden Jahres (ausgenommen die erste Anpassung nach dem 1.4.2021, die bereits zum 1. April des Jahres erfolgt, wenn sie zu einer Entgeltensenkung führt). Die Anpassung entspricht der Veränderung des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot (ausgenommen die erste Anpassung nach dem 1.4.2021 bei der statt des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr der Indexwert für November des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen ist, wenn letzterer Wert höher ist als ersterer). Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Die so angepassten Entgelte bilden die Grundlage für das Angebot zur Anpassung der Entgelte im Folgejahr.

Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung (nicht von einer jedenfalls verpflichtend anzubietenden Entgeltensenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) gemeinsam mit nächsten angebotenen Entgelterhöhung angeboten werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß angeboten werden darf, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte akzeptierte Entgelterhöhung war, entspricht.

Die Entgeltanpassung wird mit Wirkung ab dem 1. Juli eines jeden Jahres unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angeboten; erfolgt der Vertragsabschluss jedoch innerhalb von zwei Monaten vor dem 1. Juli eines Jahres, wird eine Entgeltanpassung erst mit 1. Juli des Folgejahres angeboten

D Verzinsung von Konten und Zinsänderungen gegenüber Verbrauchern

Z 45 (1) Sofern keine individuelle Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde, **werden Habensalden auf Konten des Kreditinstituts** (ausgenommen Spareinlagen im Sinne von § 31 Absatz 1 Bankwesengesetz) **nicht verzinst**.

(2) Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz, der aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien überprüfbarer Quelle stammt, so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

E Aufwändersatz durch Unternehmer

Z 46 (1) Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreibung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten.

(2) Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt auch alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die im Zusammenhang mit in- oder ausländischen behördlichen oder gerichtlichen Ermittlungen gegen ihn, seine Vertreter oder ihm zuordenbare Personen entstehen oder entstanden sind, insbesondere wegen des Verdachts der Geldwäscherei, des Insiderhandels oder des Marktmissbrauchs. Stehen Ermittlungen gegen mehrere Kunden, die Unternehmer sind, in einem Zusammenhang, haften diese Kunden solidarisch. Sobald das Kreditinstitut Kenntnis von derartigen Ermittlungen hat, ist es berechtigt, Guthaben und Werte des/der Kunden zur Sicherstellung entstandener und erwartbarer Kosten, Aufwendungen und Schäden zurückzubehalten (Z 47 ff und Z 58).

(3) Das Kreditinstitut darf die Kosten, Aufwendungen und Schäden nach den Absätzen (1) und (2) ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt. Das Kreditinstitut ist berechtigt die Kosten, Aufwendungen und Schäden den Konten des Kunden anzulasten.

VI. SICHERHEITEN

A Verstärkung von Sicherheiten

Z 47 (1) Wenn in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

Z 48 entfällt

B Pfandrecht des Kreditinstituts

1 Umfang und Entstehen

Z 49 (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht für Forderungen gemäß Z 50. (1) an allen seinen Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen. Ausnahmen sind in Abs (2) und Z 51. geregelt.

(2) Das Pfandrecht besteht auch an allen Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z. B. aus Guthaben, soweit diese pfändbar sind. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine. Gehen auf einem Konto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen des Kunden ein (z.B. Arbeitseinkommen, Pension), erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Konto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.

Z 50 (1) Das Pfandrecht sichert die schon entstandenen Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten und -depots, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Das Pfandrecht an Forderungen und Werten aus Gemeinschaftskonten und -depots sichert lediglich die Ansprüche des Kreditinstituts aus dieser Geschäftsbeziehung.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Z 50 (1) in diesem Zeitpunkt bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2 Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 51 (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechts für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z. B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufreht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechts Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechts zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechts dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

(4) Falls der Wert der Sachen und Rechte des Kunden, an denen das Pfandrecht des Kreditinstituts besteht, höher als die besicherte Forderung des Kreditinstituts ist, wird das Kreditinstitut das Pfandrecht nur an Rechten und Sachen geltend machen, deren Wert 120 Prozent der Forderungshöhe entspricht. Erstreckt sich das Pfandrecht auf mehrere Sachen und/oder Rechte, wird das Kreditinstitut das Pfandrecht an jenen Sachen bzw. Rechten geltend machen, deren Verwertung mit den geringsten Kosten verbunden ist.

C Freigabe von Sicherheiten

Z 52 Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

D Verwertung von Sicherheiten

Z 52a (1) Die nachfolgenden Ziffern 53 bis 57 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten an beweglichen und/oder unkörperlichen Sachen (ausgenommen Finanzsicherheiten) vorgehen darf; die Verwertung von unbeweglichen Sachen und Unternehmen wird in diesen AGB nicht geregelt.

(2) Voraussetzung der Verwertung ist (ausgenommen die in Z 56

geregelt Fälle) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt jedenfalls voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat verstrichen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekanntem Aufenthalt des Kunden, unzulässig ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust der Sicherheit droht und dadurch die Befriedigung des Kreditinstituts aus der Sicherheit gefährdet ist.

1 Verkauf

Z 53 Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 466a ff ABGB) durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 54 Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem dazu befugten Sachverständigen schätzen lassen, der vom Kreditinstitut unabhängig sein muss. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen einer Frist von einem Monat einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

2 Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 55 Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich durch einen dazu befugten Unternehmer öffentlich versteigern zu lassen. Zeit und Ort sowie eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitegeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.

3 Einziehung

Z 56 (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen, soweit das zu ihrer Einziehung erforderlich ist, und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig; davon ist der Kunde – abweichend von Z 52a. – nicht zu verständigen.

Droht ein erheblicher und dauernder Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung, der die Befriedigung des Kreditinstituts aus der Forderung gefährdet, ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon – abweichend von Z 52a Absatz (1) – nur tunlichst vorweg zu informieren; mit der Androhung ist dem Kunden die Gelegenheit zur Leistung einer Ersatzsicherheit einzuräumen.

Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung; solcherart eingezogene Geldbeträge sind nach den Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeld (§§ 215 ff ABGB) zu veranlagen.

(2) Die Bestimmungen von Z 56 (1) gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

4 Verwertung von Finanzsicherheiten

Z 57 (1) Von einer juristischen Person, einem Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft bestellte Finanzsicherheiten im Sinne des Finanzsicherheiten-Gesetzes kann das Kreditinstitut ohne vorherige Androhung, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung zu den Verwertungsbedingungen, ohne Versteigerung sowie ohne Wartefrist verwerten, und zwar auch dann, wenn über das Vermögen des Sicherungsgebers ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren, ein Sanierungsverfahren oder eine Sanierungsmaßnahme eröffnet bzw. eingeleitet worden ist oder noch andauert.

(2) Das Kreditinstitut kann Finanzsicherheiten im Sinne von Absatz (1) bei Nichtzahlung seiner fälligen besicherten Forderungen nach seiner Wahl verwerten, indem es

- sie verkauft oder sich aneignet und anschließend ihren Wert mit den maßgeblichen Verbindlichkeiten verrechnet oder sie an Zahlungen statt verwendet;
- Barsicherheiten gegen die maßgeblichen Verbindlichkeiten aufrechnet oder an Zahlungen statt verwendet;
- Kreditforderungen veräußert oder einzieht und anschließend ihren Wert mit den maßgeblichen Verbindlichkeiten verrechnet oder an Zahlungen statt verwendet.

Die Aneignung von Finanzsicherheiten ist jedoch erst nach sachverständiger Schätzung ihres Werts zulässig.

(3) Das Kreditinstitut hat bei der Ausübung der ihm durch diese Ziffer eingeräumten Befugnisse die Bewertung oder Verwertung von Finanzsicherheiten und die Ermittlung der Höhe der maßgeblichen Verbindlichkeiten nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs und nach Maßgabe etwaiger weiter zwischen den Parteien abgeschlossener Vereinbarung vorzunehmen. Es hat dabei insbesondere auf den Schätz-, Markt- oder Kurswert der Finanzsicherheiten Bedacht zu nehmen. Einen Überschuss hat er dem Sicherungsgeber herauszugeben oder zu seinen Gunsten in Rechnung zu stellen.

E Zurückbehaltungsrecht

Z 58 Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Z 50 und Z 51 dieser Bedingungen gelten entsprechend.

VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

A Aufrechnung

1 Durch das Kreditinstitut

Z 59 (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2 Durch den Kunden

Z 60 Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

B Verrechnung

Z 61 (1) Das Kreditinstitut kann bei Geschäften mit Unternehmern abweichend von den Bestimmungen des § 1416 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

(2) Bei Geschäften mit Verbrauchern kann das Kreditinstitut gewidmete Zahlungen zunächst auf den unbesicherten Teile der zu tilgenden Forderung anrechnen, wenn andernfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1415, 1416 ABGB.

BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

A Anwendungsbereich

Z 62 Die Bedingungen der nachfolgenden Z 63 bis Z 67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

B Art der Durchführung

Z 63 (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.

(2) Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.

(3) **Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Ausführungs politik des Kreditinstituts, auf deren Grundlage das Kreditinstitut – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Ausführungs politik, zu denen das Kreditinstitut einseitig berechtigt ist, wird das Kreditinstitut den Kunden informieren. Zusätzlich wird das Kreditinstitut seine Ausführungs politik auf seiner Homepage öffentlich machen.**

(4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

C Ausführungsort

Z 64 Für die Ausführung sind im Verhältnis des Kreditinstituts zu Dritten die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Handelsbräuche maßgebend.

D Zeitliche Durchführung

Z 65 Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Börsentag vorgemerkt.

E Fehlende Deckung

Z 66 (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht, und eine Rückfrage wegen der Eilbedürftigkeit des Auftrags ausscheidet.

(3) Schafft der Kunde im Falle des Absatzes (2) trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs zu verkaufen oder ein Glatzstellungsgeschäft abzuschließen.

F Auslandsgeschäfte

Z 67 Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland hält.

G Geschäfte in Aktien

Z 68 Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

A Depotverwahrung

Z 69 (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei ihm erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.

(2) Das Kreditinstitut wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland, und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren.; die Auslandverwahrung setzt jedoch voraus, dass

– sie an einem Ort erfolgt, an dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person besonderen Vorschriften und einer besonderen Aufsicht unterliegt, und dass der ausländische Verwahrer von diesen Vorschriften und dieser Aufsicht erfasst wird; oder

– aufgrund der Art der Wertpapiere oder der mit diesen verbundenen Dienstleistungen die Hinterlegung bei einem ausländische Verwahrer erfolgen muss.

Ebenso ist das Kreditinstitut ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers („Nominee“) eintragen zu lassen.

(3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

B Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung

Z 70 (1) Das Kreditinstitut sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheinbogen besorgt das Kreditinstitut ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine ein.

(3) Die Pflichten gemäß Z 70 (1) und (2) obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in

Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosenen Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Usance der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Usance mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlosener Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen dem Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

C Prüfungspflicht des Kreditinstituts

Z 71 Ob inländische Wertpapiere von Aufgeboten, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem anhand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

D Benachrichtigung vom Umtausch, Weiterleitung von Informationen der Emittenten und von sonstigen Maßnahmen

Z 72 (1) Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Anforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und sonstige wichtige die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden benachrichtigen.

(2) Ist der Kunde Aktionär einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und deren Aktien auf einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel zugelassen sind, wird das Kreditinstitut zusätzlich zu Abs. (1) dem Kunden alle für die Ausübung seiner Aktionärsrechte erforderlichen Informationen seitens der Gesellschaft unverzüglich übermitteln, die das Kreditinstitut seinerseits von der Gesellschaft erhält. Wenn diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen, darf das Kreditinstitut dem Kunden anstelle der Informationen unverzüglich die Mitteilung übermitteln, wo die Informationen auf der Website der Gesellschaft gefunden werden können. Wenn die Gesellschaft diese Informationen oder diese Mitteilung allen ihren Aktionären, die Aktien der betreffenden Gattung halten, direkt übermittelt, ist das Kreditinstitut zur Übermittlung der Informationen oder der Mitteilung nicht verpflichtet.

(3) Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

III. HANDEL IN DEVISEN UND VALUTEN

Z 73 Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissiongeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 Unternehmensgesetzbuch (UGB).

Z 74 entfällt

IV. SOLLSALDEN IN FREMDER WÄHRUNG

Z 75 (1) Sollsalden in fremder Währung sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben oder sonst zur Verfügung gestellt hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden unverzüglich nach ihrem Eingang mit, dass sie sogleich zur Tilgung des Fremdwährungs-Sollsaldos herangezogen werden.

Risikohinweis: Sollte der Kunde über keine Einkünfte in der Fremdwährung des Sollsaldos verfügen, trifft ihn ein betraglich unbegrenztes Wechselkursrisiko: Sinkt der Kurs des Euros gegenüber der Währung des Sollsaldos ab, so erhöht sich der Euro-Gegenwert der Aushaftung. Für Zinszahlungen und Tilgung des Sollsaldos sind diesfalls höhere Euro-Beträge aufzuwenden. Langfristige Entwicklungen von Wechselkursverhältnissen lassen sich zudem nur schwer einschätzen.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Sollsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung eines Unternehmer-Kredits in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- der Sollsaldo zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird oder

- sich in der Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko so erhöht hat, dass die Einbringlichkeit der Forderung des Kreditinstituts gefährdet ist, und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist trotz Anforderung hierzu keine ausreichende Sicherstellung erlangt.

V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR

A. Anwendungsbereich

Z 76. Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B. Inkasso oder Ankauf

Z 77. Das Inkasso der vorstehend angesprochenen Einzugspapiere erfolgt aufgrund eines Inkassoauftrags, wobei das Kreditinstitut zur Annahme dieses Inkassoauftrages nicht verpflichtet ist. Ein Ankauf (Diskontierung) der Einzugspapiere durch das Kreditinstitut ist gesondert zu vereinbaren.

C. Rechtzeitigkeit der Aufträge

Z 78. Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts

Z 79. Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

Z 80. In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von „Eingang vorbehalten“-Gutschriften (Z 41) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Z 81. Das Kreditinstitut kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen.

Z 82. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Z 83 – 85 entfallen

I. NUTZUNGSBEDINGUNGEN SMS-/E-MAIL-SERVICE

Z 86 Nachdem sich der Kunde zu diesem unentgeltlichen, zusätzlichen Service angemeldet hat, übermittelt das Kreditinstitut dem Kunden mittels E-Mail oder SMS Informationen über Orderausführungen bzw. -streichungen betreffend alle an einer Börse ausgeführten Geschäfte – ausgenommen Direkthandelsgeschäfte – an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer. **Es handelt sich dabei nicht um rechtsverbindliche Informationen, insbesondere nicht um Bestätigungen, sondern lediglich um unverbindliche Informationen ohne jegliche Gewähr, die ohne Prüfung automationsunterstützt übermittelt werden.** Der Kunde ermächtigt das Kreditinstitut, ohne dass dieses hierzu verpflichtet wird, den Service jederzeit auch auf die Informationsübermittlung über die Orderausführung bzw. -streichung anderer Finanzinstrumente und/oder auf den Direkthandel auszudehnen. Der Kunde kann sich jederzeit von diesem Service abmelden (es kündigen).

Z 87 Das Kreditinstitut kann das Service jederzeit kündigen.

Z 88, 89, 90 entfallen

RISIKOHINWEISE

Inhaltsverzeichnis

1. Informationen über die Risikohinweise	1	8. Informationen über Hedgefonds	13
2. Informationen über allgemeine Veranlagungsrisiken	2	8.1 Weiterführende Informationen über Hedgefonds	13
3. Informationen über Anleihen	3	8.1.1 Hedge-Dachfonds	13
3.1 Einige Spezialfälle von Anleihen	3	8.1.2 CTA-Hedgefonds	13
4. Informationen über Aktien	5	9. Informationen über Zins- und Währungsderivate	14
5. Informationen über Gold	6	9.1 Weiterführende Informationen über Zins- und Währungsderivate	14
6. Informationen über Investmentfonds	7	9.1.1 Interest Rate Swaps (IRS)	14
6.1 Inländische Investmentfonds	7	9.1.2 Constant Maturity Swap (CMS)	14
6.2 Ausländische Investmentfonds	7	9.1.3 Forward Rate Agreement (FRA)	14
6.3 Exchange Traded Funds	7	9.1.4 Zins-Futures	14
6.4 Offener Immobilienfonds	7	9.1.5 Zinsoptionen	15
7. Informationen über strukturierte Anlageinstrumente	9	9.1.6 Devisenswap	15
7.1 Weiterführende Informationen zu einzelnen strukturierten Produkttypen	9	9.1.7 Devisentermingeschäft	16
7.1.1 Wandelanleihe	9	9.1.8 Devisenoptionsgeschäfte	16
7.1.2 Wohnbauwandelschuldverschreibungen	10	9.1.9 Cross Currency Swap	16
7.1.3 Optionsanleihen	10	10. Informationen über Optionsscheine und Hebelprodukte	18
7.1.4 Kombizinsanleihe	10	10.1 Weiterführende Informationen über Optionsscheine und Hebelprodukte	18
7.1.5 Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant-Maturity-Swap)	10	10.1.1 Optionsscheine	18
7.1.6 Garantie-Zertifikate	10	10.1.2 Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate)	19
7.1.7 Express-Zertifikate	10	11. Information zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung („Bail-In“)	20
7.1.8 Discount-Zertifikate	11		
7.1.9 Cash or Share-Anleihen	11		
7.1.10 Index- und Basketzertifikate	11		
7.1.11 Bandbreiten-Zertifikate	11		
7.1.12 Bonuszertifikate	11		
7.1.13 Twin Win-Zertifikate	12		

RISIKOHINWEISE

1. Informationen über die Risikohinweise

Die vorliegende Beschreibung der Anlageprodukte und ihre Risiken orientiert sich an den üblichen Produktmerkmalen. In der Regel erfolgt für komplexe Anlageformen eine ausführlichere bzw. detailliertere Beschreibung als für nicht komplexe Anlageformen, weil für das Verständnis der Risiken von komplexen Produkten normalerweise auch umfassende Kenntnisse erforderlich sind. Die nachstehenden Informationen sollen dem Anleger helfen, die Komplexität und das Risiko der einzelnen Anlageformen zu verstehen, um das eigene Anlagerisiko zu erkennen und abzugrenzen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen. Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen. Diesem Risiko können je nach Ausgestaltung des Produkts unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen – abhängig vom Produkt, von den Märkten oder dem Emittenten. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Grundsätzlich ist bei Veranlagungen in Wertpapieren zu beachten:

- Bei jeder Veranlagung hängt der mögliche Ertrag direkt vom Risiko ab. Je höher der mögliche Ertrag ist, desto höher wird das Risiko sein.
- Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Erwartungen, Gerüchte) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag Ihrer Investition beeinflussen.
- Durch die Veranlagung in mehrere verschiedene Wertpapiere kann das Risiko der gesamten Veranlagung vermindert werden (Prinzip der Risikostreuung).
- Jeder Kunde ist für die richtige Besteuerung seiner Veranlagung selbst verantwortlich. Das Kreditinstitut darf keine Steuerberatung außerhalb des Beratungsgeschäftes geben.

Wir bitten Sie deshalb, die Unterlage sorgfältig durchzulesen. Offene Fragen beantwortet Ihnen Ihr Kundenbetreuer gerne.

RISIKOHINWEISE



2. Informationen über allgemeine Veranlagungsrisiken

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z.B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z.B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staats. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc.

Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z.B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d. h. Liquidität binden.

Risiko des Totalverlusts

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z.B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz). Das Risiko eines Totalverlustes besteht zudem, wenn Emittenten von Wertpapieren in eine finanzielle Schieflage geraten und die für den Emittenten zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anwendet, z.B. Aktien von Anteilseignern löscht oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-In“) auf unbesicherte Anleihen anwendet, wodurch es zu einer gänzlichen Herabschreibung des Nennwertes der Anleihen kommen kann. Weitere Details zur Gläubigerbeteiligung im Falle der Bankensanierung und -abwicklung finden Sie gesondert auf unserer Homepage www.easybank.at sowie unter Punkt 11.

Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

Risiken an Börsen, insbesondere von Nebenmärkten

An einen Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d. h. sämtliche Aufträge müssen telefonisch weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen.

Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig laufend aktuelle Kurs zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert. Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen. Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börsenöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

RISIKOHINWEISE

3. Informationen über Anleihen



Anleihen sind in der Regel nur für Privatanleger mit Wertpapier-Basiskenntnissen und/oder Erfahrungen geeignet.

Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (= Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt „Strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibungen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung. Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z.B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko.

Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrags ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen.

Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners) durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität; je schlechter das Rating (z.B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko – desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallrisikos (Bonitätsrisikos) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „Investment Grade“ bezeichnet.

Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang – soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben – das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z.B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börsenusancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Die easybank kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekannt geben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch die Eingabe einer Limit-Order ist das Risiko einer Abweichung/Kursdifferenz bei illiquiden Anleihen begrenzt.

Kündigungsrecht und Rückkaufsgrenzen

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden. Jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

3.1 Einige Spezialfälle von Anleihen

Nachrangige Schuldverschreibungen (Tier 2)

Dabei handelt es sich um Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Art 63 der CRR. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Gläubiger von Tier 2 Anleihen nachrangig gegenüber den Forderungen der Gläubiger nicht-nachrangiger Anleihen.

Das bedeutet, dass z.B. bei Insolvenz einer Bank die Gläubiger von Kreditinstituten (also den Anlegern in deren nachrangigen Schuldtiteln) an dessen Verlusten bei der Sanierung oder Abwicklung im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit, beteiligt werden können (was der übliche Fall ist.) Nähere Information dazu unter Punkt 11 (Information zur Gläubigerbeteiligung im Fall der der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-In“)).

High Yield Anleihen

High-Yield Anleihen sind Wertpapiere, in denen sich ein Aussteller mit niedriger Bonität (= Schuldner, Emittent, Issuer) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur fixen oder variablen Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

Nullkuponanleihe

Die Nullkuponanleihe ist viel weniger verbreitet als die kupontragende Standardanleihe. Sie wird jedoch oft dazu verwendet, den Garantieteil bei Garantiefonds oder Garantiezertifikaten darzustellen. Nullkuponanleihen entstehen auch durch Anleihen-Stripping.

Üblicherweise wird am Ende der Laufzeit der Nennwert der Nullkuponanleihe ausbezahlt. Ihr Ausgabekurs hat dann ein entsprechend großes Disagio. Da bei einer Nullkuponanleihe während der Laufzeit keinerlei Rückzahlungen erfolgen und somit eine Wiedieranlage der Erträge nicht möglich ist, weisen Nullkuponanleihen eine höhere Volatilität auf – ihr Kurs reagiert stärker als der von kupontragenden Anleihen auf Schwankungen des Marktzinssatzes. Nullkuponanleihen haben also ein höheres Kursrisiko. Anders ausgedrückt: Die Duration einer Nullkuponanleihe entspricht immer genau deren Restlaufzeit und ist damit höher als die Duration einer kupontragenden Anleihe. Damit hat die Nullkuponanleihe eine vergleichsweise hohe Zinssensitivität.

RISIKOHINWEISE

3. Informationen über Anleihen

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind als Unternehmensanleihen einzustufen. Zu den Instrumenten des Geldmarkts zählen verbriefte Geldmarktanlagen und -aufnahmen wie z.B. Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis zu etwa fünf Jahren und Zinsbindungen bis zu etwa einem Jahr. Weiters zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte und Kostgeschäfte.

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der „Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt; daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

Informationen über Sonderformen von Anleihen, wie z.B. Optionsanleihe oder Wandelschuldverschreibung, finden Sie im Abschnitt „Informationen über Strukturierte Anlageinstrumente“.

Aktien sind in der Regel nur für Privatanleger mit Wertpapier-Basiskennnissen und/oder Erfahrungen geeignet.

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbiefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominales angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen.

Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z.B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt oder Wien).

RISIKOHINWEISE

4. Informationen über Aktien



Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich, gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börsenübancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z.B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro) beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko.

Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „fremde Spesen“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

RISIKOHINWEISE

5. Informationen über Gold

Gold als Kapitalanlage ist eine Teilkategorie der Anlageklasse Rohstoffe. Gold ist ein Edelmetall und dient auch der Wertaufbewahrung.

Goldbarren

Anleger, die direkt physisches Gold erwerben möchten, können bei der easybank Goldbarren erwerben. Die Ausfolgung von Goldbarren ist grundsätzlich nicht möglich.

Gold ETF

Generell handelt es sich bei ETFs (Exchange Traded Funds) um an der Börse gehandelte Investmentfonds. Dies trifft jedoch nicht auf alle Gold-ETFs zu. Bei vielen handelt es sich eigentlich um Gold-ETCs (Exchange Traded Commodities), auch wenn diese die Bezeichnung „ETF“ im Namen führen.

Die Gold-ETCs haben jedoch viele zentrale Gemeinsamkeiten mit reinen ETFs. Gold-ETCS haben zum Beispiel wie ETFs und im Gegensatz zu vielen Zertifikaten in der Regel keine Laufzeitbegrenzung und können daher wie Aktien permanent zum aktuellen Börsenpreis gehandelt werden.

Nicht alle Gold-ETFs bilden den Goldpreis eins zu eins ab. Den aktuellen Goldpreis in ihrem Depot nachbilden können Anleger mit physisch besicherten Gold-ETFs.

Goldminen-Aktien

Goldminenaktien ermöglichen eine indirekte Partizipation an steigenden Goldpreisen. Anleger erwerben mit Aktien von Goldminenunternehmen Anteile an den Minengesellschaften. Die Minengesellschaften verfügen meist über Produktionsstätten und/oder Förderrechte für die Goldproduktion. Die Kursentwicklung der Goldminen-Aktien folgt nicht dem Goldpreis.

Gold birgt Kurs- und Währungsrisiken

Anleger müssen also hoffen, dass die Nachfrage nach Gold in der Zukunft steigt. Sollte sie nämlich fallen, dann fällt auch der Kurs. In der Vergangenheit waren starke Kursschwankungen keine Ausnahmen, sondern die Regel.

Gold wird in US-Dollar gehandelt und birgt daher ein Währungsrisiko. Das bedeutet: Wird der Dollar abgewertet, ergeben sich beim Wiederverkauf von Gold Nachteile für den Anleger, weil er weniger Euro für den Dollar bekommt. In diesem Fall können unter Umständen Verluste auftreten, obwohl der Goldkurs in Dollar gestiegen ist. Die positive Seite der Medaille: Falls der Dollar aufgewertet wird, profitieren Sie davon.

RISIKOHINWEISE



6. Informationen über Investmentfonds

Investmentfonds sind in der Regel nur für Privatanleger mit Wertpapier-Basiskonntnissen und/oder Erfahrungen geeignet.

6.1 Inländische Investmentfonds

Allgemeines

Anteile an österreichischen Investmentfonds (Anteilscheine) sind Wertpapiere, die Quasi- Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilsinhaber anhand der Investmentstrategie des Investmentfonds, wobei immer dem Prinzip der Risikostreuung entsprochen wird.

Typischerweise gliedern sich traditionelle Investmentfonds in drei Haupttypen und zwar Anleihenfonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Investmentfonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte sowie andere Investmentfondsanteile.

Weiters wird steuerlich zwischen ausschüttenden Investmentfonds und thesaurierenden Investmentfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Investmentfonds erfolgt bei einem thesaurierenden Investmentfonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Investmentfonds wiederveranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen wiederum in andere inländische und/oder ausländische Investmentfonds. Garantiefonds sind mit einer – die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffende – verbindlichen Zusage eines von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Werts des Investmentfonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie der Marktentwicklung der einzelnen Vermögenswerte des Investmentfonds abhängig.

Je nach Zusammensetzung eines Investmentfonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie Optionsscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Investmentfondsanteile können typischerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Im Fall außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Für den Fall, dass viele Anteilinhaber auf einmal ihre Anteilscheine zurückgegeben werden, kann dies – so keine entsprechenden Vorkehrungen in den Fondsbestimmungen getroffen sind – dazu führen, dass der Investmentfonds aufgrund eines Liquiditätsengpasses die Rücknahme von Investmentfondsanteilen aussetzt.

Dies hat nach genauen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und bedarf zudem einer Anzeige an die FMA sowie einer öffentlichen Bekanntmachung. Zweck einer derartigen Aussetzung ist der Versuch zusätzlicher Liquiditätsbeschaffung für den Investmentfonds. Ist dies nicht erfolgreich, kann es in weiterer Folge zu einem Schließen des Investmentfonds führen. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkauforder informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

Die Laufzeit des Investmentfonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt somit von der Anlagepolitik und der jeweiligen Marktentwicklung der Vermögenswerte des Investmentfonds ab. Ein Verlust ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Investmentfonds können – wie Aktien – auch an Börsen gehandelt werden, so genannte Exchange Traded Funds (ETF). Diesbezüglich ist anzumerken, dass nur jene Investmentfonds als ETF gelten, für die die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Vereinbarung mit einem Market Maker hat. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Typus des Investmentfonds ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

6.2 Ausländische Investmentfonds

Ausländische Investmentfonds unterliegen gesetzlichen Bestimmungen des (EU-)Auslands, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht des (Nicht-EU) Auslands weniger streng sein als im Inland. Zudem ist zu beachten, dass im (EU-)Ausland auch andere Arten von Investmentfonds vorkommen, die es in Österreich nicht gibt, wie etwa gesellschaftsrechtliche Fondskonstruktionen. Bei derartigen Investmentfonds richtet sich der Wert nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Investmentfonds, weshalb hier eine Vergleichbarkeit mit Aktien gegeben ist. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds (z.B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – auch anderensteuerlichen Regeln unterliegen können.

6.3 Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfondsanteile, die vergleichbar einer Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z.B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d. h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrundeliegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

6.4 Offener Immobilienfonds

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (Immo-KAG) stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilsinhaber hält und verwaltet. Die Anteilscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücks-Gesellschaften, vergleichbare Vermögenswerte und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z.B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

RISIKOHINWEISE

6. Informationen über Investmentfonds

Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilsinhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro-Währungsraums investieren, ist der Anteilsinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

RISIKOHINWEISE



7. Informationen über strukturierte Anlageinstrumente

Strukturierte Produkte und Zertifikate sind Produkte, die in ihrer Komplexität nicht einfach sind und schwer zu verstehen sein können. Strukturierte Produkte bzw. Zertifikate sind in der Regel nur für Privatanleger mit erweiterten Kenntnissen und/oder Erfahrungen geeignet.

Strukturierte Produkte und Zertifikate sind für gewöhnlich Inhaberschuldverschreibungen. Sie kombinieren klassische Finanzanlagen wie Aktien, Devisen, Obligationen, Rohstoffe oder Fonds mit Derivaten – also einem Finanzprodukt, dessen Preis und Entwicklung von einem anderen Finanzprodukt abhängt. Dieses andere Finanzprodukt nennt man auch Basiswert. Der Wert eines strukturierten Produkts ist abhängig von einem oder mehreren solcher Basiswerte.

Der Basiswert (auch Underlying genannt) bezeichnet den Wert (z.B. ein Wertpapier, eine Währung, ein Index oder Rohstoff) der einem Derivat wie einer Option, einem Future oder einem Warrant oder aber einem strukturierten Produkt zugrunde liegt.

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Preis von einem Basiswert (z.B. Aktien, Obligationen, Rohstoffe, Edelmetalle oder Währungen) abgeleitet wird. Bei einer Aktienoption zum Beispiel ist die Aktie der Basiswert. Die Kursentwicklung hängt von den Basiswerten (Underlyings) ab. Derivate sind in der Regel volatil als andere Finanzinstrumente.

Strukturierte Anlageinstrumente können je nach Ausgestaltung an steigenden, gleichbleibenden oder fallenden Märkten partizipieren. Strukturierte Produkte und Zertifikate können z.B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt. Die Tilgung sowie sämtliche Zahlungen des Zertifikats ist von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig. Der Käufer eines strukturierten Produkts trägt somit ein Emittenten-Risiko. Im Gegensatz zu Investmentfonds sind strukturierte Produkte nicht als Sondervermögen klassifiziert.

Risiken von strukturierten Anlageinstrumenten

1. Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
2. Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.
3. Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
4. Die Risiken gem. Pkt. 1) bis 3) können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren oder unmöglich machen.

7.1 Weiterführende Informationen zu einzelnen strukturierten Produkttypen

Strukturierte Produkte werden mit unterschiedlichen Laufzeiten angeboten. Normalerweise - sofern es sich nicht um Hebelzertifikate oder Optionsscheine handelt - wird ein solches Produkt bis zum Verfall gehalten: Der Rückzahlungsbetrag wird dabei durch das Auszahlungsprofil und die Preisentwicklung des Basiswerts bestimmt. Alternativ kann man das Produkt auch bereits vor dem Ende seiner Laufzeit zum aktuell gültigen Marktpreis verkaufen.

Der Handel mit strukturierten Finanzinstrumenten erfolgt auf zwei verschiedene Arten: Anleger können strukturierte Anlageinstrumente zum einen über die Börse erwerben oder auch im außerbörslichen Direkthandel kaufen und verkaufen. Handelspartner ist in diesem Fall der Emittent des Produktes direkt. Dieser stellt laufend Rücknahmekurse und sorgt dafür, dass der Handel mit strukturierten Produkten liquide bleibt.

Die Risiken von strukturierten Produkten und Zertifikaten sind unterschiedlich. Von konservativen Garantieprodukten bis hochspekulativen Hebelprodukten und Optionsscheinen (Siehe Informationen über Hebelprodukte und Optionsscheine) reicht die Produktpalette.

Kapitalschutzprodukte wie zum Beispiel Garantiezertifikate eignen sich besonders für sicherheitsorientierte Anleger. Der Anleger erhält eine vorher festgesetzte Mindestrückzahlung des eingesetzten Kapitals. Kapitalschutzprodukte haben den Vorteil, dass der Anleger von positiven Kursentwicklungen profitiert, gleichzeitig aber gegen negative Kursentwicklungen geschützt ist. Das eingesetzte Kapital bleibt gemäß einer festgelegten Mindestrückzahlungsgarantie erhalten.

Renditeoptimierungsprodukte wie zum Beispiel Wandelanleihen sind eine Alternative zu Direktinvestitionen. Zu den Renditeoptimierungsprodukten können aber auch Discount- und Expresszertifikate sowie die Cash or Share Anleihen gezählt werden. Sie sind ein Finanzinstrument insbesondere für seitwärts laufende und leicht fallende Märkte. Der Anleger verzichtet darauf, uneingeschränkt an der positiven Kursentwicklung des Basiswertes zu partizipieren. Hierfür wird der Anleger mit einem bedingten Kapitalschutz (bis zur Barriere) und einem garantierten Coupon, welcher deutlich über dem aktuellen Zinsniveau liegt, entschädigt. Die Rendite ist auf die garantierten Couponzahlungen begrenzt und auf Dividenden wird verzichtet.

Partizipationsprodukte wie beispielsweise Index-, Bonus, Twin-Win-, Bandbreiten- und Basketzertifikate erlauben es Investoren, an einem oder mehreren Basiswerten zu partizipieren. Anleger können mit nur einem Anlageprodukt uneingeschränkt in bestimmte Märkte (z. B. Länder, Index) oder Anlagethemen (z. B. Branchen, Technologien) investieren. Mögliche Gewinne oder Verluste beziehen sich direkt auf den zugrunde liegenden Basiswert und sind daher normalerweise vergleichbar mit einer Direktinvestition.

Hebelprodukte sind Derivate, die es Anlegern ermöglichen, mithilfe eines Hebels überproportional an der positiven oder negativen Kursentwicklung eines Basiswertes zu partizipieren. Bei Hebelprodukten ist der Kapitaleinsatz deutlich geringer als bei einer Direktanlage in den entsprechenden Basiswert. Mit Hebelprodukten können mit geringem Kapitaleinsatz größere Geldsummen bewegt werden. Je grösser der Hebel, desto höher sind die Renditechancen – allerdings ist auch das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals entsprechend höher.

Unabhängig vom Risikoprofil eines strukturierten Anlageinstruments übernehmen Anleger mit ihrem Kauf grundsätzlich ein Emittenten- oder Bonitätsrisiko (auch: Adressenausfall- oder Kreditrisiko). Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Emittenten erleiden Anleger im schlimmsten Fall einen Totalverlust – unabhängig von der Kursentwicklung ihrer Produkte.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die am Markt aber nicht einheitlich verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenbetreuer informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

7.1.1 Wandelanleihe

Wandelanleihen sind in der Regel festverzinsliche Anleihen, die von Aktiengesellschaften begeben werden. Sie wird wie normalen Anleihen auch durch einen Emittenten, einen Zinskupon eine begrenzte Laufzeit und einen Nennwert definiert. Darüber hinaus sind sie mit einem Wandlungsrecht für ihren Besitzer ausgestattet. Mit diesem kann er während Laufzeit die Wandelanleihe in eine bestimmte Anzahl von Aktien des emittierenden Unternehmens umtauschen.

Die Wandlungsbedingungen sind im Emissionsprospekt genau beschrieben. Sie legen die Anzahl der Aktien fest, in die jede Anleihe umgewandelt werden kann (Wandlungsverhältnis) und die Beschränkungen zur Ausübung des Wandlungsrechts wie die Umtauschfrist. Die Wandlung ist nicht

RISIKOHINWEISE



7. Informationen über strukturierte Anlageinstrumente

immer möglich, sondern die Wandelanleihe kann vom Anleger nur in einer bestimmten Umtauschfrist gewandelt werden. Die Wandelanleihe ist für den Emittenten eine intelligente Form seinen Kredit (Schulden) in Eigenkapital in Form einer Aktienausgabe umzuwandeln.

Ein Umtausch macht für den Käufer einer Wandelanleihe dagegen nur dann Sinn, wenn der Kurs der Aktie zum Zeitpunkt der Wandlung über dem sogenannten Wandlungspreis (Wandelparität) notiert. Die Differenz zwischen Wandelpreis und Marktpreis der Aktie wird als Wandelprämie bezeichnet. Lohnt sich die Wandlung nicht, weil der Kurs niedriger als der Wandlungspreis liegt, erhält der Anleger die jährliche Verzinsung und am Ende der Laufzeit den Nennwert der Anleihe.

Die Verzinsung von Wandelanleihen liegt deutlich niedriger als bei den klassischen Anleihen mit vergleichbarer Laufzeit und vergleichbarer Bonität des Emittenten. Trotz vieler Vorteile die ein Anleger durch die Wandelanleihe hat, hat er jedoch einen wichtigen Nachteil, sollte der Emittent einmal in wirtschaftliche Schwierigkeiten gelangen. Der Inhaber einer Wandelanleihe gehört einer niedrigeren Gläubigerklasse an. Im Falle eines Bankrotts wird er erst dann entschädigt, wenn Banken und andere Gläubiger mit gesicherten Forderungen ausbezahlt worden sind.

7.1.2 Wohnbauwandelschuldverschreibungen

Wohnbauwandelschuldverschreibungen werden von Wohnbaubanken begeben und dienen der Finanzierung des Wohnbaus (Neubau und Sanierung). Sie verbriefen neben dem Forderungsrecht auf Zahlung von Kapital und Zinsen auch ein Wandelrecht. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte einer Wohnbaubank gewandelt (= umgetauscht) werden. Nach erfolgter Wandlung entspricht der Rang der Partizipationsrechte jenem von Stammaktien. Zahlungen auf die Partizipationsrechte sind gewinnabhängig, eine Nachzahlung von in einzelnen Jahren ausgefallenen Vergütungen erfolgt nicht. Derzeit bestehen steuerliche Begünstigungen für Wohnbauwandelschuldverschreibungen. Vor einem Erwerb sollte geprüft werden, ob diese Begünstigungen noch aufrecht sind.

7.1.3 Optionsanleihen

Optionsanleihen sind eine Sonderform von Anleihen. Für Unternehmen stellen Optionsanleihen eine günstige Form der Finanzierung dar, da durch den beigefügten Optionsschein die Zinszahlungen gegenüber einer normalen Anleihe gesenkt werden können. Die Option verbrieft normalerweise eines der folgenden Rechte:

1. Konditionenänderungsrecht, d.h. zu bestimmten Zeitpunkten können Laufzeit oder Zinszahlungen der Anleihe verändert werden;
2. Konversionsrecht, d.h. Recht auf Umtausch der Anleihe;
3. Bezugsrecht, d.h. Recht auf Bezug von Aktien oder den Eintausch in zukünftige Anleihen.

Optionen mit einem Recht auf Bezug von Aktien finden vorrangig Anwendung. Im Unterschied zu einer Wandelanleihe bleibt die Inhaberschuldverschreibung einer Optionsanleihe auch beim Ausüben der Option bis zum Ende der Laufzeit bestehen. Die Wandelanleihe hingegen ist beendet sobald der jeweilige Investor von seinem Wandlungsrecht Gebrauch gemacht hat. Selbst bei Nichtausübung des Optionsrechts einer Optionsanleihe besteht die Möglichkeit, dieses getrennt von der Anleihe zu veräußern, da das Optionsrecht in der Regel separat an der Börse notiert ist.

Innerhalb der Bezugsfrist kann dann eine bestimmte Anzahl von Aktien zum Bezugskurs erworben werden. Das Ausüben der Option ist unabhängig von der Anleihe. Wegen des zusätzlichen Optionsrechts ist der Nominalzins der Optionsanleihe vergleichsweise niedrig.

Für Unternehmen stellen Optionsanleihen eine günstige Form der Finanzierung dar, da durch den beigefügten Optionsschein die Zinszahlungen gegenüber einer normalen Anleihe gesenkt werden können. Bei Ausübung der Option wirkt sich die Erfüllung in Aktien nicht auf die Liquidität des Unternehmens aus. Für Anleger verbindet dieses Finanzderivat die Eigenschaften einer Anleihe mit denen der Aktie. Bei steigendem Aktienkurs kann mit dem Optionsschein durch die Hebelwirkung eine höhere Rendite erzielt werden. Im Fall sinkender Aktienkurse wird zwar der Optionsschein

im Extremfall wertlos, die Zins- und Rückzahlungen der Anleihe bleiben jedoch unverändert bestehen.

7.1.4 Kombizinsanleihe

Anleihevariante, die durch die Kombination eines Zerobonds (Nullkuponanleihe) und einer Hochkuponanleihe entsteht. Der Konstruktionseffekt ist derart, dass der Investor während der ersten Jahre der Laufdauer keinerlei Verzinsung seiner Anlage erhält. Während der Schlussphase, die sich über mehrere Jahre erstreckt, werden dagegen hohe Zinszahlungen geleistet. Die Kurse von Kombizinsanleihen steigen demnach bis zum ersten Termin der Zinszahlungen und fallen dann bis zum Tilgungszeitpunkt auf das Niveau des Tilgungskurses.

7.1.5 Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant-Maturity-Swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z.B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein; d. h. wird ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

Ertrag

Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon, als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fixverzinsten Anleihen zu erreichen.

Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

7.1.6 Garantie-Zertifikate

Bei Garantie-Zertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchststrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

7.1.7 Express-Zertifikate

Ertrag

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die vom Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch vom Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer vom Emittenten definierten Mindestrückzahlung.

RISIKOHINWEISE



7. Informationen über strukturierte Anlageinstrumente

Risiko

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

7.1.8 Discount-Zertifikate

Bei Discount-Zertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z.B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswerts (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. – wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird – einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswerts und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswerts werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert (der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

7.1.9 Cash or Share-Anleihen

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponente), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente).

Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen, und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür eine Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus.

Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoaufklärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

7.1.10 Index- und Basketzertifikate

Index-Zertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst zu besitzen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbs (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst zu besitzen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbs können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z.B. jährlich) angepasst werden.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Index- oder Basketzertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index oder Baskets abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index oder Baskets abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

7.1.11 Bandbreiten-Zertifikate

Bandbreiten-Zertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stoppsmarke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu partizipieren.

Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts ergeben.

Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter die Stoppsmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

7.1.12 Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonus-Zertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbieten zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonus-Zertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zum anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonus-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.

Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswerts.

RISIKOHINWEISE

7. Informationen über strukturierte Anlageinstrumente

7.1.13 Twin Win-Zertifikate

Twin Win-Zertifikate erhalten vom Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (i.d.R.) während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis; d.h. dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikats umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls vom Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Twin Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

RISIKOHINWEISE

8. Informationen über Hedgefonds

Hedgefonds sind alternative Investmentfonds, die in ihrer Komplexität nicht einfach sind und schwer zu verstehen sein können. Hedgefonds sind hochriskante Finanzinstrumente und in der Regel nur für Privatanleger mit umfangreichen Kenntnissen und/oder Erfahrungen geeignet.

Ein Hedgefonds ist ein alternativer aktiv verwalteter Investmentfonds der durch das Eingehen hoher Risiken überdurchschnittliche Renditen erzielen will. Die Hedgefonds bilden eine sehr heterogene Gruppe innerhalb der Investmentfonds. Sie verfolgen unterschiedliche Anlagestrategien und können diese mit einer breiten Palette an Finanzinstrumenten umsetzen, darunter auch Derivate, Leerverkäufe, Arbitragetechniken und Hebelungen durch Aufnahme von Fremdkapital.

Hedgefonds sind heute eigenständige Anlageinstrumente mit sehr unterschiedlichen Strategien und Risikoprofilen. Allen gemeinsam ist der Anspruch, sowohl in steigenden als auch in fallenden Märkten Gewinne zu erzielen.

8.1 Weiterführende Informationen über Hedgefonds

Ungeachtet ihrer irreführenden Bezeichnung, die eigentlich auf Risikoabsicherungsstrategien hindeutet (ein Hedgegeschäft dient üblicherweise der Risikoabsicherung), sind Hedgefonds für den Anleger hochriskant. Manche Hedgefonds versuchen über Fremdfinanzierung eine höhere Eigenkapitalrendite zu erwirtschaften (Hebelwirkung). Viele angelsächsische Hedgefonds entsprechen eher einem geschlossenen Fonds als einem offenen Investmentfonds.

Ein geschlossener Investmentfonds ist ein Investmentfonds, bei dem eine feststehende Anzahl von Anteilen oder eine feststehende Kapitalsumme eingeworben wird, ohne dass Anteile an den Fonds selbst zurückgegeben werden können. Anders als bei einem offenen Fonds werden vom Fondsmanager keine neuen Anteile zur Befriedigung weiterer Investorennachfrage ausgegeben.

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an. Beispiele für Anlagestrategien:

- Long/Short: Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.
- Event-Driven: Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunutzen.
- Global Macro: Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunutzen.

Ertrags- und Risikokomponenten

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Renditen, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlusts. Die Wertentwicklung der Hedgefonds-Produkte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte. Abhängig von der Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder zu einer markant gegenläufigen Entwicklung kommen.
- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.
- Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d. h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierte Hedgefonds-Produkten zu Totalverlusten kommen.
- Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zusätzlich das Risiko – dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Index-Zertifikaten verringert werden.

- Die Einzelfondsauswahl bzw. –zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko/ Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.
- Zugrunde liegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

Liquiditätsrisiko

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefonds-Produkts mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefonds-Produkte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumenten kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefonds-Produkts führen.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko kann in einem Hedge-Fonds in verschiedenen Erscheinungsformen auftreten: Im engeren Sinn spezifiziert es nur das Gegenparteiensrisiko, also der (zumindest teilweise) Ausfall eines Kontrahenten bei einem Finanzgeschäft.

Spezielle Risiken

Spezielle Risiken, deren sich die Käufer von Hedge-Fonds bewusst sein müssen, sind (neben dem Marktrisiko wie bei anderen Anlageklassen auch) das Bewertungsrisiko und das operationelle Risiko, das gerade bei den traditionell intransparenten Strukturen häufig Ursache für das Scheitern von Hedge-Fonds ist. Hedge-Fonds investieren zudem zunehmend in illiquiden Märkten und komplexen (derivativen) Produkten, für die nicht laufend Marktpreise beobachtbar sind.

8.1.1 Hedge-Dachfonds

Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds-Index-Zertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert- bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Index-Zertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung. Grundsätzlich gelten aber die gleichen Risiken wie Single-Hedgefonds.

8.1.2 CTA-Hedgefonds

Zu den bekanntesten Trendfolge-Hedgefonds-Strategien zählen die so genannten CTAs (Commodity Trading Advisors). Sie setzen auf derivative Finanzinstrumente, um von Markttrends zu profitieren. Im Wesentlichen investieren diese Hedgefonds das Geld ihrer Kunden in Futures (bei CTAs spricht man daher auch von „Managed Futures“). Somit bestimmt der aktuelle Trend des Marktes die Wahl des Terminkontraktes.

Die meisten CTAs verwenden zum Handel mit Termingeschäften vollautomatische Handelssysteme, also Computerprogramme, die selbstständig alle Entscheidungen treffen. Ziel ist, gewisse Trends und zukünftige Marktentwicklungen aus Studien der unmittelbaren Vergangenheit bis zu einem gewissen Grad vorauszusagen.

Ertrag

Der Ertrag setzt sich aus der gewinnbringenden vollautomatischen Veranlagung zusammen, welche sich durch das Ausnutzen erkannter Trends ergeben.

Risiko

Das Risiko besteht darin, dass die prognostizierten Trends nicht eintreffen oder das automatische Handelssystem keine Trends erkennt.

RISIKOHINWEISE

9. Informationen über Zins- und Währungsderivate

Zins- und Währungsderivate sind in ihrer Komplexität nicht einfach und können schwer zu verstehen sein. Zins- und Währungsderivate sind hochriskante Finanzinstrumente und in der Regel nur für Privatanleger mit umfangreichen Kenntnissen und/oder Erfahrungen geeignet.

Bei Derivaten handelt es sich um Verträge, welche das Recht verbriefen, etwas zu einem fix definierten Basispreis (Ausübungspreis) zu kaufen oder zu verkaufen. Der Preis der Derivate ist also vom Preis des zugrundeliegenden Produktes (=Basiswert) direkt abhängig.

Diese Basiswerte (auf welche der Basispreis bezogen ist) können z.B. Zinssätze oder Fremdwährungskurse sein. Daraus leiten sich auch unterschiedliche Namen und Formen von Derivaten ab.

- Währungsderivate (Devisentermingeschäfte, Devisenoptionen, Devisenfutures etc.)
- Zinsderivate (Zinsswaps, Zinsoptionen, Zinsfutures, Zinsfloor etc.)

Marktrisiken stellen die Hauptquelle für finanzielle Risiken dar. Marktrisiken für Zins- und Währungsderivate sind hauptsächlich Zins- und Währungskursveränderungen. In der Folge werden ausführlich einzelne Zins- und Währungsderivate beschrieben.

9.1 Weiterführende Informationen über Zins- und Währungsderivate

9.1.1 Interest Rate Swaps (IRS)

Definition

Ein Interest Rate Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer Zinszahlungen gegen variable Zinszahlungen. Es kommt also lediglich zum Austausch von Zinszahlungen, jedoch zu keinem Kapitalfluss.

Ertrag

Der Käufer des IRS (Fixzinsszahler) lukriert seinen Ertrag im Falle des Anstiegs des Marktzinsniveaus. Der Verkäufer des IRS (Fixzinsnehmer) lukriert seinen Ertrag bei sinkendem Marktzinsniveau. Der Ertrag aus einem IRS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines IRS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei IRS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für IRS

IRS sind nicht standardisiert. Die Details zur Abwicklung müssen vorab vertraglich geregelt werden. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

9.1.2 Constant Maturity Swap (CMS)

Definition

Ein Constant Maturity Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch eines variablen Geldmarktzinssatzes (z.B. 3-Monats EURIBOR) gegen einen Kapitalmarktzinssatz (z.B. 10-Jahres-EUR-IRS). Dieser Kapitalmarktzinssatz

bleibt allerdings nicht für die gesamte Laufzeit fix, sondern dieser wird in regelmäßigen Abständen angepasst.

Ertrag

Der Käufer des CMS Spread linked Swaps (Zahler der Differenz des CMS) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der beiden involvierten Kapitalmarktzinskurven (also z.B. 10-Jahres-EUR-IRS und 2-Jahres-EUR-IRS). Der Ertrag aus einem CMS Spread linked Swap kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des kurzfristigen Kapitalmarkts zum längerfristigen Kapitalmarkt in Bezug auf das Zinsniveau des Geldmarktes (bzw. der Höhe des fixen Zinssatzes).

9.1.3 Forward Rate Agreement (FRA)

Definition

Das Forward Rate Agreement dient zur Vereinbarung von Zinssätzen künftiger Zinsperioden im Voraus. Da der Handel am Interbankenmarkt und nicht an der Börse erfolgt, besteht keine Standardisierung. Bei einem FRA handelt es sich somit anders als bei den nahe verwandten Zinsfutures um nach Betrag, Währung und Zinsperiode maßgeschneiderte Produkte.

Ertrag

Der Käufer/Verkäufer des FRA hat durch den Erwerb/Verkauf den Zinssatz fixiert. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag über dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Käufer eine Ausgleichszahlung. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag unter dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Verkäufer eine Ausgleichszahlung.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei FRAs besteht in der Gefahr des Ausfalls des Geschäftspartners, positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf und dadurch eine teurere Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für FRAs

FRAs sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

9.1.4 Zins-Futures

Definition

Zins-Futures sind Terminkontrakte auf kurzfristige Anlagen-, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere mit standardisierter Fälligkeit und standardisierter Kontraktgröße, die börsenmäßig gehandelt werden. Mit einem Zins-Future kann somit die Rendite einer Veranlagung (Zinssatz bzw. Kurs) im Voraus fixiert werden. Auch mit einem Zins-Future werden unbedingte Verpflichtungen eingegangen, die dann auch unabhängig von der weiteren Entwicklung und dem Eintritt der nachstehend angesprochenen Risiken erfüllt werden müssen.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Zins-Futuresgeschäften resultiert aus der Differenz der Zinsen bzw. Kurse bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Bei der Anwendung zu Sicherungszwecken wird das finanzielle Risiko von bestehenden oder zukünftigen Positionen gemindert.

RISIKOHINWEISE

9. Informationen über Zins- und Währungsderivate

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bei Futures besteht darin, dass die Glattstellung (Verkauf/Rückkauf) des Futures in bestimmten Märkten bei überdurchschnittlicher Orderlage zu spürbaren und ungünstigen Kursschwankungen führen kann.

9.1.5 Zinsoptionen

Zinsoptionen stellen eine Vereinbarung für eine Zinsober-, Zinsuntergrenze oder Option auf Zinstauschgeschäfte dar. Sie dienen entweder

- a) zu Absicherungszwecken oder
- b) zum Lukrieren von Erträgen auf spekulativer Basis.

Unterschieden werden Calls und Puts. Verbreitete Sonderformen sind: Caps, Floors oder Swaptions etc. Der Käufer eines Caps sichert sich eine durch den Ausübungspreis fixierte Zinsobergrenze für künftige Geldaufnahmen ab. Im Spekulationsfalle erhöht sich der Wert des Caps bei steigenden Zinsen. Der Verkauf eines Caps kann nur als spekulatives Instrument eingesetzt werden, wobei der Verkäufer die Prämie erhält und sich zu Ausgleichszahlungen verpflichtet.

Bei Floors sichert sich der Käufer einen Mindestzins auf eine künftige Veranlagung. Im Spekulationsfall erhöht sich der Wert des Floors bei fallenden Zinsen.

ad a) zu Absicherungszwecken

Je nach gewählter Referenzlaufzeit wird alle drei oder sechs Monate der aktuelle Drei- oder Sechsmonatsmarktzins mit dem gesicherten Strike verglichen. Sollte der Marktpreis höher liegen als der Ausübungspreis, findet eine Ausgleichszahlung an den Cap-Inhaber statt.

ad b) zum Lukrieren von Erträgen auf spekulativer Basis

Der Wert des Caps erhöht sich mit steigenden Zinsen, wobei hier aber die Forward-Zinsen (heute gehandelte künftige Zinssätze) und nicht die aktuellen Zinssätze maßgeblich sind. Dasselbe gilt sinngemäß für den Kauf/Verkauf eines Floors. Hier sichert sich der Käufer eine Zinsuntergrenze ab, während der Verkäufer eine spekulative Position hält. Eine Swaption ist eine Option auf einen Interest Rate Swap (IRS= Vereinbarung über den Austausch von Zinszahlungen). Grundsätzlich wird zwischen Payers- (= Fixzahler) und Receivers-Swaption (Empfänger der fixen Seite beim IRS) unterschieden. Beide Optionsformen können sowohl ge- als auch verkauft werden. Man unterscheidet ferner zwei Erfüllungsarten mit unterschiedlichen Risikoprofilen:

Swaption mit Swap-Settlement

Der Käufer tritt bei Ausnützung der Swaption in den Swap ein. Mit dem Kauf einer Payers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Mit dem Verkauf einer Payers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Kauf einer Receivers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Verkauf einer Receivers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Swaption mit Cash-Settlement

Bei Ausnützung der Swaption erhält der Käufer die Differenz der Barwerte der Swaps mit Swaptionszinssatz bzw. aktuellem Marktzinssatz.

Ertrag

Der Inhaber von Zinsoptionen erhält den Ertrag dadurch, dass am Marktzinnsniveau am Ausübungstag über dem Strike-Preis des Caps bzw. unter dem des Floors liegt.

Bei Swaptions liegt der Ertrag dann vor, wenn das Marktzinnsniveau am Ausübungstag bei Payers-Swaptions über dem vereinbarten Ausübungspreis bzw. bei Receivers-Swaptions unter dem vereinbarten Ausübungspreis liegt. Die erhaltene Optionsprämie verbleibt beim Verkäufer, unabhängig davon, ob die Option ausgeübt wird oder nicht.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinnsniveaus. Der Käufer/Verkäufer einer Zinsoption ist einem Zinsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinnsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für den Verkäufer nicht begrenzt.

Die Prämie der Zinsoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zinsvolatilität (Schwankungsbreite der Zinsen)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- Marktzinnsniveau
- aktuelle Finanzierungskosten
- Liquidität

Diese Faktoren können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Zinsentwicklung der Option eingetroffen sind – der Preis der Option gleich bleibt oder fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Totalrisiko bei Verlust des Kaufs

Das Risiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Besondere Bedingungen für Zinsoptionen

Zinsoptionen sind nicht standardisiert. Es handelt sich ausschließlich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden? Ausübung: Lieferung des Basiswertes oder Barausgleich? Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die easybank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

9.1.6 Devisenswap

Definition

Ein Devisenswap ist der Austausch zweier Währungen auf eine bestimmte Zeitspanne. Die Zinsdifferenz der beiden involvierten Währungen wird mittels Auf- oder Abschlag im Rücktauschkurs berücksichtigt. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den Anwender von Devisenswaps ergibt sich aus der positiven/negativen Entwicklung der Zinsdifferenz und kann im Falle eines Gegengeschäftes während der Laufzeit des Devisenswaps erwirtschaftet werden.

RISIKOHINWEISE



9. Informationen über Zins- und Währungsderivate

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisenswaps besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. einer möglichen, vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisenswaps und dadurch einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisenswaps wäre dadurch gefährdet.

9.1.7 Devisentermingeschäft

Definition

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Devisentermingeschäften ergibt sich aus der Differenz der Devisenparitäten während oder bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Die Anwendung zu Sicherungszwecken bedeutet die Festlegung eines Wechselkurses, sodass Aufwand oder Ertrag des gesicherten Geschäftes durch zwischenzeitliche Wechselkursänderungen weder erhöht noch geschmälert werden.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko von Devisentermingeschäften besteht bei Sicherungsgeschäften darin, dass der Käufer/Verkäufer während oder am Ende der Laufzeit des Devisentermingeschäftes die Fremdwährung günstiger erwerben/ verkaufen könnte als bei Geschäftsabschluss bzw. bei offenen Geschäften darin, dass er ungünstiger erwerben/verkaufen muss. Das Verlustrisiko kann den ursprünglichen Kontraktwert wesentlich übersteigen.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisentermingeschäften besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisentermingeschäftes und dadurch die Notwendigkeit einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisentermingeschäftes wäre dadurch gefährdet.

9.1.8 Devisenoptionsgeschäfte

Definition

Der Käufer einer Devisenoption erwirbt das Recht, jedoch keine Verpflichtung, einen bestimmten Betrag Devisen zu einem im Voraus festgelegten Kurs und Zeitpunkt bzw. Zeitraum zu kaufen bzw. zu verkaufen. Der Verkäufer (Schreiber) der Option gewährt das betreffende Recht. Der Käufer zahlt dem Verkäufer für dieses Wahlrecht eine Prämie. Es bestehen folgende Optionsarten:

Mit dem Kauf einer Option auf Call-Basis erwirbt der Käufer ein Recht, zu bzw. vor einem bestimmten Termin (Lieferungstag) einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zu einem festgelegten Lieferpreis (Basispreis oder Ausübungspreis) zu kaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Call-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu liefern/ zu verkaufen. Mit dem Kauf einer Option auf Put-Basis erwirbt der Käufer das Recht, einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu verkaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Put-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu kaufen.

Ertrag

Der Ertrag einer Call-Option kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis der Währung höher wird als der vom Käufer zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis (= Prämie) abzuziehen ist. Der Käufer hat dann die Möglichkeit, die Fremdwährung zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Der Verkäufer der Call-Option erhält für den Verkauf der Option eine Prämie. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionen bei gegenläufigen Währungsentwicklungen.

Risiken bei Kauf einer Option

Totalverlust der Prämie

Das Risiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Währungsrisiko

Das Risiko von Devisenoptionen besteht darin, dass sich die Währungsparität bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust der Prämie führen.

Risiken bei Verkauf einer Option

Währungsrisiko

Das Risiko beim Verkauf von Optionen besteht darin, dass sich der Kurswert der Fremdwährung bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt.

Die Prämie der Devisenoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Volatilität des zugrunde liegenden Währungskurses (Maßzahl für die Schwankungsbreite des Kurswertes)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- aktueller Devisenkurs
- Zinsen der beiden Währungen
- Liquidität

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes wäre dadurch gefährdet.

Liquiditätsrisiko

Für Devisenoptionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt. Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden.

Besondere Bedingungen für Devisenoptionen

Devisenoptionen sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden? Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die easybank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

RISIKOHINWEISE

9. Informationen über Zins- und Währungsderivate

9.1.9 Cross Currency Swap

Definition

Ein Cross Currency Swap regelt sowohl den Austausch von unterschiedlich definierten Zinsverbindlichkeiten als auch von verschiedenen Währungen auf einen fixen Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer Zinszahlungen in zwei verschiedenen Währungen. Beide Zinszahlungen können selbstverständlich auch in variablen Zinsverpflichtungen erfolgen. Die Zahlungsströme erfolgen in verschiedenen Währungen auf Basis desselben Kapitalbetrages, der mit dem jeweiligen Kassakurs am Abschlusstag fixiert wird. Es erfolgt neben dem Austausch von Zinsverpflichtungen bzw. Zinsforderungen sowohl zu Beginn (Initial Exchange) als auch am Ende der Laufzeit (Final Exchange) ein Kapitalaustausch. Entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Geschäftspartner kann der Initial Exchange weggelassen werden.

Ertrag

Der Ertrag aus einem CCS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Bei einer positiven Entwicklung des Wechselkurses und der Zinsdifferenz kann im Falle einer vorzeitigen Auflösung des CCS ein Ertrag erwirtschaftet werden. Sollte der CCS zur Verbesserung der Zinsdifferenz abgeschlossen werden, kann durch die niedrigeren Zinsen einer anderen Währung ein Ertrag erzielt werden. Dieser kann durch mögliche Währungsverluste allerdings wieder egalisiert werden. Sollte sich die Währungsrelation positiv entwickeln, kann der Ertrag sogar noch verbessert werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftige Veränderung des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines CCS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen der betreffenden Kursrelation der involvierten Währungen. Besonders wichtig ist, dass bei einem CCS mit Final Exchange das Währungsrisiko nicht nur bei Ausfall eines Vertragspartners besteht, sondern während der gesamten Laufzeit.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei Kauf/Verkauf von CCS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners eine Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für CSS

CCS sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinition
- Währungsdefinition
- Kursdefinition
- Initial Exchange ja oder nein

RISIKOHINWEISE

10. Informationen über Optionsscheine und Hebelprodukte

Optionsscheine und Hebelprodukte sind in ihrer Komplexität nicht einfach und können schwer zu verstehen sein. Optionsscheine und Hebelprodukte sind hochriskante Finanzinstrumente und in der Regel nur für Privatanleger mit umfangreichen Kenntnissen und/oder Erfahrungen geeignet.

Normalerweise verbriefen Optionsscheine das Recht,

- einen bestimmten Basiswert (z.B. Aktie, Anleihe, Währung oder Index)
- nach einem bestimmten Bezugsverhältnis
- zu einem vorher festgelegten Ausübungspreis
- innerhalb einer festgelegten Bezugsfrist (Amerikanische Option) oder zum Ende einer Bezugsfrist (Europäische Option)
- zu kaufen (Call-Option) oder zu verkaufen (Put-Option)

Bei solchen klassischen Optionsscheinen ist der Emittent immer der Stillhalter der Option.

Beim Kauf eines Optionsscheins ist weniger Kapital erforderlich als für den Kauf des jeweiligen Basiswerts, da es sich in der Regel um gehebelte Wertpapiere handelt. Somit hat man bereits mit relativ niedrigen Summen die Möglichkeit, hohe Renditen zu erzielen. Gleichzeitig ergeben sich durch den Hebeleffekt natürlich auch deutlich höhere Risiken. Wenn sich die Kurse nicht so entwickeln, wie man es vermutet hat, fällt der Preis eines Optionsscheins noch deutlich stärker als der Kurs des Basiswerts.

Grundsätzlich gibt es zwei verschiedene Arten von Optionsscheinen, nämlich die Varianten Call und Put. In jedem Fall erwirbt man beim Kauf von Optionsscheinen das Recht, den jeweiligen Basiswert, zum Beispiel Aktien, zu einem festgelegten Zeitpunkt und zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen. Bei einem Call-Optionsschein geht man davon aus, dass der Kurs des Basiswerts steigt, deshalb erwirbt man das Recht, diesen Basiswert später zu einem niedrigeren Preis zu kaufen. Für einen Put-Optionsschein entscheidet man sich hingegen, wenn man davon ausgeht, dass der Kurs des Basiswerts fallen wird. Als Inhaber von Put-Optionsscheinen kann man diesen Basiswert auch später noch zu einem höheren als dem aktuellen Marktwert verkaufen.

10.1 Weiterführende Informationen über Optionsscheine und Hebelprodukte

10.1.1 Optionsscheine

Definition

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z.B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/ Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/ Put-OS).

Ertrag

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswerts fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswerts höher wird als der von ihm zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswerts in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert. Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

Kursrisiko

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- Volatilität des zugrunde liegenden Basiswerts (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswerts und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.
- Laufzeit des OS (je länger die Laufzeit eines Optionsscheins, desto höher ist der Preis). Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind – der Kurs des Optionsscheins gleich bleibt oder fällt. Wir raten vom Ankauf eines Optionsscheins kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab. Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hochspekulativ.

Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursauschlägen kommen.

Optionsscheinhandel

Der Handel mit Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten. Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

Optionsscheinbedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

- Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- Bezugsverhältnis: Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?
- Ausübung: Lieferung des Basiswerts oder Barausgleich?
- Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die easybank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.
- Letzter Handelstag: Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfallstag, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein auch bis zum Verfallstag verkauft werden kann.

Wichtige Kennzahlen

Hebel

Bei einem Hebel von 1:5 bedeutet eine Kursänderung des Basiswerts um einen Euro, dass sich der Wert des Optionsscheins um 5 Euro ändert. Die genaue Berechnung des Hebels für Optionsscheine ist jedoch kompliziert. Bei der Berechnung des Preises dieser speziellen Wertpapiere spielen nämlich zwei Komponenten eine große Rolle: der innere Wert und der Zeitwert.

Innerer Wert

Der innere Wert stellt die Differenz zwischen dem aktuellen Kurs des Basiswerts und dem Basispreis eines Optionsscheins dar. Der Zeitwert hingegen ist der Anteil des Optionsscheinpreises, der durch diesen inneren Wert nicht abgedeckt wird.

Zeitwert

Für den Zeitwert sind verschiedene Faktoren entscheidend. Dazu zählen vor allem die restliche Laufzeit eines Optionsscheins sowie der aktuelle Kurs und die Volatilität des Basiswerts. Als Faustregel gilt, dass der Zeitwert während der Laufzeit eines Optionsscheins kontinuierlich abnimmt. Grund dafür ist, dass es immer weniger wahrscheinlich wird, dass sich der Kurs des Basiswerts so entwickelt, wie es der Käufer eines Optionsscheins vorhergesagt hat.

RISIKOHINWEISE

10. Informationen über Optionsscheine und Hebelprodukte

Aufgeld

Das Aufgeld ist eine Kennzahl, mit der sich Optionsscheine bewerten lassen. Diese Kennzahl beruht auf der Tatsache, dass ein Käufer (Verkäufer) eines bestimmten Basiswerts zwei Möglichkeiten zum Kauf (Verkauf) dieses Basiswerts hat. Einerseits kann der Kauf direkt über die Börse abgewickelt werden, andererseits ist der Kauf und die Ausübung von Optionsscheinen möglich. Die zweite Variante ist aufgrund verschiedener Faktoren in der Regel teurer. Wie groß der Unterschied ist, wird durch das Aufgeld beschrieben.

Omega

Mit Hilfe von der Kennzahl Omega lässt sich der tatsächliche Hebel von Optionsscheinen berechnen. Dazu wird das Delta mit dem aktuellen Hebel multipliziert. Die Höhe des Deltas, die sich laufend ändert, gibt die Wertänderungen des Optionsscheins in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts an. Das bedeutet, dass das Delta anzeigt, um welchen Betrag sich der Kurs eines Optionsscheins ändern sollte, wenn sich der Kurs des Basiswerts ändert. Grundsätzlich liegt das Delta bei einem Call zwischen 0 und 1, da diese Papiere zulegen, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Für Put-Optionsscheine liegt das Delta zwischen 0 und -1, da diese Papiere verlieren, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Bei einem Optionsschein mit einem aktuellen Hebel von sieben und einem Delta von 0,4 liegt der effektive Hebel, das Omega, also bei 2,8. Ein Anstieg von einem Euro beim Basiswert führt also zu einem Kursanstieg von 2,80 Euro eines Call-Optionsscheins.

10.1.2 Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate)

Neben den klassischen Optionsscheinen gibt es auch noch die sogenannten Knock-Out-Zertifikate bzw. Knock-Out Optionsscheine. Dabei handelt es sich um Hebelprodukte mit einer Knock-out Schwelle. Sobald der Kurs des Basiswertes eine gewisse Schwelle erreicht, können diese Hebelprodukte vorzeitig verfallen. In diesem Fall werden die Zertifikate/Optionsscheine entweder vollständig wertlos oder der Anleger bekommt einen gewissen Restwert ausgezahlt.

Die Preisbildung von Knock-Out-Zertifikaten/Optionsscheinen ist hingegen nur wenig davon abhängig, wie volatil der Basiswert ist. Für Anleger lassen sich die Kurse also leichter nachvollziehen. Zudem ist der Zeitwert niedriger oder gar nicht vorhanden, während der Hebel in der Regel höher als bei Optionsscheinen ist. Dadurch steigen die Chancen und die möglichen Risiken gleichermaßen an.

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbrieft, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswerts unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbo-Zertifikate“ (oder Hebel-Zertifikate) emittiert. Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbo-Zertifikats prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstruments reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

Es ist nicht möglich, eine individuelle Empfehlung bezüglich einer Haltedauer zu geben. Aufgrund seiner Hebelwirkung reagiert das Produkt auf kleinste Preisänderungen des Basiswerts, die innerhalb unvorhersehbarer Zeiträume zu Verlusten oder Gewinnen führen können. Eine individuelle Empfehlung in Bezug auf eine Haltedauer käme einer Irreführung für einen spekulativen Anleger gleich. Für Anleger, die das Produkt für Hedging-Zwecke kaufen, entspricht die Haltedauer dem Hedging-Horizont des jeweiligen Anlegers.

Ertrag

Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

RISIKOHINWEISE

11. Information zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-In“)

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) erlassen. Diese wurde in Österreich im Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („Bail-In“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

Unternehmensveräußerung:

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte „Bad Bank“ Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Derzeit ist folgende Reihenfolge einer Verlustabdeckung vorgesehen:

Verluste werden zuerst von den Anteilseignern des in Abwicklung befindlichen Instituts getragen:

1. Stufe: Hartes Kernkapital

Die Aktionäre und somit Anteilsinhaber der betroffenen Bank tragen das höchste Verlustrisiko (ebenso: Inhaber von anderen Eigenkapitalinstrumenten wie Anteile an einer GmbH, KG oder Genossenschaft).

Nach den Anteilseignern tragen die Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts die Verluste grundsätzlich in der Rangfolge der Forderungen im regulären Insolvenzverfahren:

2. Stufe: Nachrangige Verbindlichkeiten – zusätzliches Kernkapital

Betrifft jene Anleger, die in Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (z. B. Additional-Tier1-Emissionen, unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs- bzw. Herabschreibungsklausel) investiert haben.

3. Stufe: Nachrangige Verbindlichkeiten – Ergänzungskapital

Betrifft jene Anleger, die in Instrumente des Ergänzungskapitals (z. B. Inhaber nachrangiger Darlehen „Tier 2“, stille Einlagen, Genussrechte) investiert haben.

4. Stufe: Unbesicherte nachrangige Bankverbindlichkeiten

Hier werden unbesicherte, nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen (z. B. nachrangige Schuldverschreibungen) herangezogen, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder an das Ergänzungskapital erfüllen.

5. Stufe: Unbesicherte nicht-nachrangige Bankverbindlichkeiten

Auf dieser Stufe werden „nicht bevorrechtigte“ vorrangige Schuldtitel (z. B. „Senior non-preferred“-Anleihen) zur Verlustabdeckung herangezogen, welche gesetzlich vorgegebene Kriterien erfüllen. Diese Schuldtitel haben eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr, dürfen keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst keine Derivate sein. Zudem wird in den Vertragsunterlagen und gegebenenfalls im Prospekt im Zusammenhang mit ihrer Emission ausdrücklich auf ihren niedrigeren Rang im Konkursverfahren hingewiesen.

6. Stufe: Nicht gedeckte Einlagen

Nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000,- von Privatpersonen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen haben eine privilegierte Stellung und sind – wenn überhaupt – erst ganz zum Schluss vom „Bail-in“ betroffen.

Ob ein bestimmtes Finanzinstrument dem „Bail-in“ unterliegt, entnehmen Sie auch dem jeweiligen Kundeninformationsdokument (KID) sowie dem Kapitalmarktprospekt (KMG-Prospekt).

Die Regeln der BRRD wurden europaweit in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

Risikohinweis

Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Bail-In Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine Veräußerung von z.B. Anleihen kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche Emissionsdokumentation oder das Werbematerial eines Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden. Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank:

<https://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion/einheitlicherabwicklungsmechanismus-/sanierungs-und-abwicklungsrichtlinie.html>

Disclaimer

Diese Kundeninformation dient ausschließlich der unverbindlichen Information und stellt weder ein Angebot, noch eine Aufforderung zur Anbotsstellung oder eine Empfehlung für einen An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Diese Kundeninformation ersetzt weder die auf Ihre individuellen Verhältnisse und Kenntnisse bezogene fachgerechte Beratung durch Ihren Kundenbetreuer noch jene durch einen Rechts- oder Steuerberater. Weitere Informationen zum Thema finden Sie am Beiblatt „Bankensanierung und Bankenabwicklung“.

WAG 2018 KUNDENINFORMATION

MiFID II / MiFIR



Was ist MiFID II / MiFIR?

Das übergeordnete Ziel der MiFID I („Markets in Financial Instruments Directive“) war, einen gemeinsamen Regulierungsrahmen für Wertpapiermärkte in der Europäischen Union zu schaffen. Die Finanzkrise im Jahr 2008 hat jedoch umfangreiche Lücken in dieser Regulierung verdeutlicht, sodass die europäischen Gesetzgeber eine Überarbeitung der MiFID I als unerlässlich ansahen. Zudem haben der technische Fortschritt, gepaart mit Markt- und Finanzinnovation, die Verordnung überholt und die Art und Weise verändert, wie die Finanzmärkte funktionieren. Diese Entwicklungen erforderten einen breiteren Geltungsbereich der Regelung – die Geburtsstunde der MiFID II.

Somit kann MiFID II als eine Reaktion auf die Finanzkrise aus dem Jahr 2008 gesehen werden. Mit dieser neuen Regulierung sollen u. a. der außerbörsliche Handel eingeschränkt, der Handel auf regulierten Märkten forciert und der Anlegerschutz deutlich erhöht werden. Denn die Finanzkrise 2008 offenbarte deutliche Schwächen in der Transparenz der Finanzmärkte und verdeutlichte zudem, dass der Anlegerschutz in einem nicht zufriedenstellenden Umfang gewährleistet war. Als eine direkte Reaktion hierauf hat die Europäische Union am 3. Juli 2014 eine überarbeitete Fassung der Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) zusammen mit der Finanzmarktverordnung („Markets in Financial Instruments Regulation“ MiFIR) erlassen.

Kurz zusammengefasst regelt die überarbeitete Richtlinie „Markets in Financial Instruments Directive“ (MiFID II) sowie die begleitende Verordnung „Markets in Financial Instruments Regulation“ (MiFIR) die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in einer Vielzahl von Finanzinstrumenten an regulierten Handelsplätzen sowie im over the counter-Handel (OTC). Während durch MiFID I die Voraussetzungen geschaffen wurden, um den Wettbewerb im Markt zu erhöhen, zielt MiFID II nunmehr auf die Erhöhung der Transparenz und den Schutz der Anleger ab.

In Österreich hat der Gesetzgeber diese Richtlinie mit Anwendbarkeit ab 3. Jänner 2018 in Form des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2018) und des Börsegesetzes (BörseG 2018) umgesetzt.

Mit der hier vorliegenden Broschüre informieren wir Sie als unsere Kunden über wesentliche rechtliche Vorgaben und wichtige Aspekte rund um das Wertpapiergeschäft im Allgemeinen sowie dessen Erbringung durch die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien im Besonderen. Die Broschüre deckt nicht alle Aspekte und Ausprägungen des Wertpapiergeschäftes ab. Daher verweisen wir nachfolgend auf gesetzliche Grundlagen sowie weitere Unterlagen.

Information über die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „easybank“) ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG mit Sitz in 1100 Wien, Österreich. Das Kreditinstitut unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem österreichischen Bankwesengesetz und dem Wertpapieraufsichtsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

Anschrift:

easybank Service Center: Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
 Telefon: +43 50 5022 222 - Alternativ: +43 662 20 70 222
 E-Mail: brokerage@easybank.at
 Rechtsform: Aktiengesellschaft (AG)
 Sitz des Unternehmens: Wien (Österreich)
 Firmenbuchnummer 205340x
 Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Weiterführende Informationen:

Telefon: +43 662 2070 - 0
 E-Mail: brokerage@easybank.at
 Internet: www.easybank.at
 Bankleitzahl (BLZ): 19250
 SWIFT-Code / BIC: DIRAAT2S
 UID-Nummer: ATU51286308
 Firmenbuch Nr.: 205340x, Handelsgericht Wien

Zuständige Aufsichtsbehörden:

Finanzmarktaufsicht/Bankenaufsicht (FMA)
 Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
 Telefon: +43 1 24959 - 0, Telefax: +43 1 24959 - 5499
www.fma.gv.at

Europäische Zentralbank (EZB)

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main Deutschland
www.ecb.europa.eu

Information über Hauptgeschäftstätigkeiten und Dienstleistungen

Die **Hauptgeschäftstätigkeit** ist die Durchführung von Aufträgen über Vermögenstransaktionen jeder Art – insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten – ohne jede Beratung und Empfehlung (**beratungsfreies Geschäft**) und die **Verwahrung dieser Finanzinstrumente**.

Die easybank bietet Vermögensverwaltung/Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden an. Dabei führt sie im Rahmen einer vereinbarten Anlagestrategie ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden Vermögenstransaktionen jeder Art durch. Die easybank ist dabei auch berechtigt, externe Dienstleister, insbesondere bei der Beratung über die Portfoliozusammensetzung, in Anspruch zu nehmen.

Im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung bietet die easybank für die betriebenen Geschäftsarten eine breite Palette geeigneter Finanzinstrumente einschließlich einer angemessenen Zahl von Finanzinstrumenten dritter Produkthanbieter an, die nicht in enger Verbindung zur easybank stehen.

Information über Kundeneinstufung

Durch die Umsetzung der MiFID II-Richtlinie sind Kreditinstitute verpflichtet, ihre Kunden und potentielle Kunden, je nach Schutzbedürftigkeit, in drei Kategorien einzuteilen: die geeignete Gegenpartei, den professionellen Kunden und den Privatkunden. Sofern nichts anderes mitgeteilt und vereinbart, wird ein Kunde von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft als Privatkunde eingestuft, auch wenn der Kunde als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei qualifiziert wäre. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft nimmt keine Einstufung in die Anlagekategorie „Professioneller Kunde“ vor.

Anlegerkategorie „Privatkunde“

Privatkunden sind Anleger, die keine professionellen Kunden und auch keine geeigneten Gegenparteien sind. Privatkunden können natürliche und juristische Personen als auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zum Beispiel: Privatpersonen, Stiftungen, aber auch kleine Firmen in allen möglichen Gesellschaftsformen, Freiberufler oder Gewerbetreibende. Als Privatkunde können Sie privates als auch betriebliches Vermögen veranlagen. Dabei genießen Sie das höchste Schutzbedürfnis und sind die Wohlverhaltensregeln des WAG 2018 in vollem Umfang anzuwenden.

Anlegerkategorie „Professioneller Kunde“

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse sowie Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken beurteilen können. Zu den (geborenen) professionellen Kunden zählen grundsätzlich:

- Kreditinstitute,
- Wertpapierfirmen,
- sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,
- Versicherungsgesellschaften,
- Organismen für Veranlagungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG, in- oder ausländische Kapitalanlagefonds, in- oder ausländische Immobilienfonds oder ähnliche Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, sowie ihre jeweiligen Verwaltungsgesellschaften,
- Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,
- Warenhändler und Warenderivate-Händler,
- Lokale Unternehmen gem. Art 4 Abs 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen,
- sonstige institutionelle Anleger.

Zusätzlich noch alle anderen großen Unternehmen, die zwei der drei nachfolgenden Eigenschaften aufweisen:

- Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Euro.
- Nettoumsatz von mindestens 40 Millionen Euro.
- Eigenmittel in der Höhe von mindestens 2 Millionen Euro.

Abschließend sind noch Zentralstaaten, Länder, Gebietskörperschaften, Zentralbanken und andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Einrichtungen, die die wertpapiermäßige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben, erfasst.

Für professionelle Kunden gelten herabgesetzte Wohlverhaltensregeln. Das Kundenschnitzniveau ist nicht so hoch wie bei einem Privatkunden. Sie erhalten z.B. weniger Information, der Eignungstest wird nur eingeschränkt, der Angemessenheitstest überhaupt nicht durchgeführt.

Anlegerkategorie „Geeignete Gegenpartei“

Als geeignete Gegenpartei gelten unter anderem Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften, Fondsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, nationale Regierungen und deren Einrichtungen, Zentralbanken, supranationale Organisationen sowie sonstige zugelassene oder nach dem Unionsrecht oder den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates einer Aufsicht unterliegende Finanzinstitute. Für geeignete Gegenparteien gelten die Wohlverhaltens- und Informationspflichten des WAG 2018 nur mehr sehr eingeschränkt. Geeignete Gegenparteien können beantragt, als professioneller Kunde oder Privatkunde behandelt zu werden.

Information über den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern

Die easybank greift zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften und zur Verwahrung sowie Verwaltung von Wertpapieren auf inländische und ausländische Drittverwahrer (Lagerstellen) zurück. Sowohl österreichische als auch in Österreich erworbene Wertpapiere werden bei inländischen sowie ausländischen Drittverwahrern verwahrt, ausländische Wertpapiere im Heimatmarkt oder dem Lande des Erwerbs des jeweiligen Papiers.

Die Auswahl eines Drittverwahrers durch die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft erfolgt nach höchsten bankinternen Sorgfaltsmaßstäben und Auswahlkriterien, wie Qualitätsanmutung, Bonitätseinstufungen international anerkannter Ratingagenturen, Bekanntheitsgrad und globaler Präsenz, wie natürlich auch nach den gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen. Die Bank haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

Für die Verwahrung von Wertpapieren unterliegt die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft nicht nur den Vertragsbestimmungen mit dem externen Drittverwahrer und dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern auch den Rechtsvorschriften und Geschäftssancen des Verwahrortes. Werden vom Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einer weiteren Lagerstelle verwahrt, so greifen die Rechtsvorschriften dieses Verwahrortes. Dabei können die Rechtsvorschriften eines Drittlandes die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen.

Die easybank bietet keine gesonderte Verwahrung (Streifbandverwahrung) an. Die Verwahrung in Österreich erfolgt regelmäßig als Sammelverwahrung, was bedeutet, der Kunde bleibt anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere gleicher Gattung. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verwahrers steht ihm somit ein Aussonderungsrecht zu. Bei einem allfälligen Verlust am Sammelbestand, hat der Kunde im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung.

Im Ausland verwahrte Wertpapiere werden normalerweise auf Sammeldepots verwahrt. Dabei wird der Verwahrstelle schriftlich mitgeteilt, dass es sich um entsprechende Kundenwertpapierbestände handelt. Somit wird sichergestellt, dass der Drittverwahrer ein Pfand-, Aufrechnungs- oder sonstiges Sicherungsrecht nur mit einer solchen Forderung geltend machen kann, die mit Bezug auf diese Wertpapiere und Gelder entstanden sind.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Pfandrechte zugunsten der easybank gemäß Konto-/Depotvertrag und Z 49-51 der AGB sowie auf das Aufrechnungsrecht gemäß Z 59 der AGB.

Im Ausland verwahrte Wertpapiere werden in der Regel in Wertpapierrechnung verbucht. Den Lagerort gibt Ihnen die easybank auf der Wertpapierabrechnung bekannt. Kunden, die in Wertpapierrechnung Gutschriften erhalten, tragen anteilig alle möglicherweise eintretenden Nachteile und Schäden an den in der Wertpapierrechnung verbuchten und im Ausland verwahrten Wertpapieren, die den gesamten Deckungsbestand durch von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft nicht zu vertretende Maßnahmen, Ereignisse oder Zugriffe Dritter treffen sollten.

Sind verwahrte Wertpapiere nicht vorhanden, hat der Kunde im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung.

Bei Anfragen ausländischer Emittenten zur Offenlegung von Aktionären und Inhabern von Forderungswertpapieren wird aufgrund des Bankgeheimnisses keine Auskunft erteilt. Dadurch können Nachteile entstehen. Wie zum Beispiel: Entfall der Dividende, Entzug des Stimmrechts und Einschränkung der Handelbarkeit.

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft unterliegt der Einlagensicherung bzw. der Anlegerentschädigung in Österreich. Nähere Informationen sind unter www.einlagensicherung.at abrufbar.

Information zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung

Anteilshaber und Gläubiger von Banken können im Falle einer Sanierung oder Abwicklung an den Verlusten beteiligt werden. Nähere Informationen über die Gläubigerbeteiligung („Bail-In“) beinhalten die Risikohinweise der Bank (www.easybank.at/rechtlichehinweise).

Informationen und Risikohinweise über Finanzinstrumente

Die easybank übermittelt ihren Kunden bzw. potentiellen Kunden rechtzeitig vor der Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen eine allgemeine Beschreibung betreffend Risiken von Finanzinstrumenten. Nähere Informationen über Finanzinstrumente bzw. Risikohinweise im Wertpapiergeschäft sind unter www.easybank.at/rechtlichehinweise abrufbar und in unseren Filialen erhältlich.

Information über die Eignungs-/Angemessenheitsprüfung und die Notwendigkeit von Kundenangaben

Abhängig von der Geschäftsart und dem Kundentyp prüft die easybank bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen Eignung und/oder Angemessenheit der Finanzinstrumente für ihre (potentiellen) Kunden. In diesem Zusammenhang ist die easybank verpflichtet, je nach Geschäftsart die dafür notwendigen Informationen einzuholen. Im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts sind die Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf den speziellen Produkttyp und Dienstleistung einzuholen. Im Rahmen der von der easybank angebotenen Vermögensverwaltung sind darüber hinaus die finanziellen Verhältnisse, einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen, und die Anlageziele einschließlich der Risikotoleranz einzuholen. Dabei ist es wichtig, dass (potentielle) Kunden in ihrem eigenen Interesse aktuelle und wahrheitsgetreue Angaben machen, um ihre Interessen im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte wahren zu können. Darum sollten Kunden, sofern sich die gemachten Angaben ändern, die easybank hierüber unverzüglich informieren, damit diese Änderungen berücksichtigt werden können.

Information über Nachweis der Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen der easybank Mitarbeiter

Mitarbeiter, die Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen oder Anlageberatung erbringen, müssen vor Erbringung der Dienstleistungen über eine entsprechende angemessene Qualifikation und Erfahrung verfügen, ansonsten dürfen sie nur unter Aufsicht arbeiten. Ein Mitarbeiter, der nicht über die entsprechend angemessene Qualifikation und Erfahrung verfügt, darf aber höchstens für einen Zeitraum von 2 Jahren unter Aufsicht die oben angeführten Dienstleistungen erbringen.

Um eine angemessene Weiterbildung der Mitarbeiter sicherzustellen, sind jährliche berufliche Schulungen oder Weiterbildungen erforderlich.

Die easybank überprüft, ob Mitarbeiter und ggf. Aufsichtspersonen im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über die erforderlichen Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen verfügen und ob sie die erforderlichen jährlichen beruflichen Schulungen erfolgreich (mit Test) absolvieren. Diese Maßnahmen werden schriftlich dokumentiert und vom Compliance-Officer kontrolliert.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten und der Offenlegung von Vorteilen

Allgemeine Bemerkungen

Naturgemäß kann das Auftreten von Interessenkonflikten im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines Kreditinstitutes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es können Konflikte zwischen den Interessen unserer Kunden, der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, der mit uns in Geschäftsverbindung stehenden Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, oder der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft sowie deren Mitarbeitern und deren persönlichen Interessen entstehen. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, wie auch die gesamte BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, betrachtet es als

Ziel, Interessenkonflikte sowohl in der Bank als auch im Gesamtkonzern zu erkennen, um geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten treffen zu können. Sollten Interessenkonflikte trotz aller organisatorischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen dennoch entstehen, ist es für die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft von höchster Priorität, diese Konflikte im besten Interesse der Kunden zu lösen. Sollte dies trotz der vielen von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, dass Kundeninteressen durch einen Interessenkonflikt beeinträchtigt werden, so legt die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft als Ultima Ratio Art und/oder Quelle des Interessenkonflikts dem Kunden offen, damit dieser vollinformiert eine Entscheidung über die betroffene Wertpapier- oder Nebendienstleistung treffen kann.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Folgende Fallkonstellationen können bei der easybank einen Interessenkonflikt begründen:

- Erhalten oder Gewähren von Zuwendungen (z.B. Vertriebs- und Bestandsprovisionen) von oder an Dritte im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden.
- Erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitern und Vermittlern der Bank.
- Gewähren von Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler der Bank.
- Geschäftsbeziehungen zu Emittenten von Finanzinstrumenten, der Mitwirkung an Emissionen oder bei Kooperationen.
- Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.
- Persönliche Beziehungen von Mitarbeitern oder der Geschäftsleitung zu anderen Unternehmen oder Personen.
- Andere Gruppenmitglieder im Gesamtkonzern, z.B. Absatz von konzerneigenen Finanzinstrumenten.

Maßnahmen zur Erkennung und Bewältigung von Interessenkonflikten

Die einzelnen von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft getroffenen Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Compliance

Den gesetzlichen Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes folgend, verfügt die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft über eine umfassende Compliance-Organisation sowie einen Compliance-Officer. Kernaufgabe der Compliance neben der Verhinderung des Missbrauchs von Insider-Informationen und der Verhinderung von Marktmanipulation ist es, Interessenkonflikte zu erkennen, zu lösen, die Maßnahmen zur Erkennung von Interessenkonflikten permanent zu überwachen und, sofern erforderlich, zu adaptieren.

Konfliktregister

Informationen, aus denen Interessenkonflikte ableitbar sind, werden in einem Konfliktregister erfasst, um das Erkennen und Bewältigen von Interessenkonflikten zu ermöglichen. Darüber hinaus werden Beobachtungs- bzw. Sperrlisten geführt, in die Finanzinstrumente aufgenommen werden, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, insbesondere im Hinblick auf jene Produkte, die von anderen BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft-Geschäftseinheiten emittiert worden sind.

Funktionstrennung

Durch das Prinzip der Funktionstrennung wird ein unangemessener Einfluss auf die Art und Weise der Tätigkeit anderer Personen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowie die Vornahme von gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden konfliktbehafteten Tätigkeiten vermieden.

Chinese Walls

„Chinese Walls“, also metaphorische „Chinesische Mauern“, umgeben so genannte Vertraulichkeitsbereiche bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft. Damit wird sichergestellt, dass die Weitergabe von Informationen nicht das für den ordentlichen Geschäftsablauf notwendige Maß überschreitet.

Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte

Die Eigengeschäfte von Mitarbeitern der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und

Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft unterliegen besonderen Regeln, welche darauf abzielen, Interessenkonflikte zwischen Kunden der Bank und Mitarbeitern der Bank zu vermeiden oder im Falle des Auftretens zu lösen. Dabei gilt, dass das Kundeninteresse grundsätzlich dem Interesse der easybank und jenem der Mitarbeiter vorgeht. Es besteht auch die Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Offenlegung ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten, Nebenbeschäftigungen, Beteiligungen und Mandaten.

Schulungen

Mitarbeiter der easybank erhalten entsprechende Compliance Schulungen, in denen ihnen die Anforderungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten nahegebracht werden.

Marktmissbrauch

Entsprechende Richtlinien und Verhaltensnormen (z.B. der Standard Compliance Code) sollen in der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft Marktmissbrauch (Insiderhandel, Marktmanipulation) verhindern.

Geschenkannahme

Zuwendungen und Vorteile, deren Annahme ihre Unabhängigkeit beeinflussen könnten, dürfen von Mitarbeitern der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft weder gefordert noch angenommen werden.

Vergütungspolitik

Die Vergütungsregelungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft sind derart gestaltet, dass ein Mitarbeiter keinen unmittelbaren, einen Interessenkonflikt auslösenden Vorteil aus einem erfolgten Geschäftsabschluss erhält.

Durchführungspolitik/Zuteilung von Emissionen

In der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ist eine Durchführungspolitik definiert und umgesetzt, nach deren Regeln Kundenaufträge ausgeführt werden und welche auch die Vorgehensweise der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft hinsichtlich der Zuteilung im Rahmen von Emissionen festlegt.

Prospekte

Zur Hintanhaltung von Interessenkonflikten im Rahmen von öffentlichen Angeboten und Börsenzulassungen von Wertpapieren gelten spezielle Offenlegungspflichten im jeweiligen Kapitalmarktprospekt.

Finanzanalysen

Finanzanalysen bilden häufig eine Grundlage für Anlageentscheidungen. Um das Vertrauen der Anleger zu stärken, sind auf diesem Gebiet hohe Standards notwendig. Sie betreffen die Sorgfalt, Neutralität und Integrität derjenigen, die Finanzanalysen erstellen und verbreiten.

Im Interesse der Anleger sind Finanzanalysen sachgerecht zu erstellen und darzubieten und sind Umstände oder Beziehungen, die im Zusammenhang mit dem analysierten Finanzinstrument oder dessen Emittenten stehen und die dadurch zu Interessenkonflikten führen können, offenzulegen. Unternehmen, die Finanzanalysen erstellen oder weitergeben, müssen so organisiert sein, dass Interessenkonflikte möglichst gering gehalten werden.

Abstandnahme von Geschäften

Ist ein Interessenkonflikt nicht zu verhindern, ist es oberstes Ziel der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, diesen im Interesse des Kunden zu lösen. Die Lösung kann in der Offenlegung des bestehenden Interessenkonfliktes oder auch in der Abstandnahme vom Geschäft bestehen.

Offenlegung der Vorteile

Allfällige Vorteile werden von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft gemäß den Regelungen des WAG 2018 ihren Kunden gegenüber offengelegt. Der Kunde wird über die Existenz, die Art und den Betrag des betreffenden Vorteils vor der Erbringung der jeweiligen Wertpapier- oder Nebendienstleistung informiert, soweit dieser bekannt ist.

Vorteile sind Gebühren, Provisionen sowie andere monetäre und nicht-monetäre Zuwendungen. Solche Zuwendungen werden von der easybank nur angenommen, sofern sie dazu bestimmt sind, die Servicequalität für den Kunden zu verbessern. Der Kunde erhält jährlich eine Information über die Höhe der angenommenen sowie gewährten Zuwendungen.

Vorteile im beratungsfreien Geschäft

Wir legen Ihnen gegenüber offen, dass die Bank im beratungsfreien Geschäft von Emittenten, Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapierfirmen/Wertpapierdienstleistungsunternehmen Vertriebs- und Bestandsprovisionen erhält. Die Höhe der Provision ist prozentuell vom verkauften bzw. verwahrten Volumen abhängig: Transaktionsspesen: 0% bis 5,25%; Bestandsprovisionen: 0% bis 1%.

Die Bank erhält die Zahlungen von Direkthandelspartnern. Bei einzelnen Emissionen wird der Bank auch eine „Up-Front-Fee“ gewährt, die sich regelmäßig aus der Kursdifferenz zwischen einer unter-pari-Emission und dem Emissionskurs ergibt. Die Höhe der Bestandsprovision und der „Up-Front-Fee“ bei Emissionen variiert, kann aber bei der Bestandsprovision bis zu ein Prozent pro Jahr und bei der „Up-Front-Fee“ einmalig bis zu drei Prozent betragen.

Die Bank nimmt geringfügige nicht-monetäre Vorteile an, sofern sie vertretbar und angemessen sind und das Handeln im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht beeinträchtigt wird.

Vorteile in der Vermögensverwaltung

Der easybank ist es nicht erlaubt, im Rahmen der Portfolioverwaltung weder monetäre noch nicht-monetäre Vorteile anzunehmen und zu behalten. Dieses Verbot schließt insbesondere auch Vertriebs- und Bestandsprovisionen von Emittenten mit ein. Die Bank ist daher bestrebt in der Portfolioverwaltung grundsätzlich nur in Finanzinstrumente zu investieren, für die es keine Zuwendungen gibt. Im Falle von Zuwendungen werden sie unverzüglich nach Erhalt an den Kunden weitergegeben.

Geringfügige nicht-monetäre Vorteile werden von der easybank nur einvernahmt, wenn sie angemessen sowie verhältnismäßig sind, die Servicequalität für den Kunden verbessern, und das Handeln im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht beeinträchtigt wird. Solch geringfügige nicht-monetäre Vorteile können sein: Informationsmaterial zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, Werbematerial für Neuemissionen, Teilnahme an Konferenzen, Seminaren oder anderen Bildungsveranstaltungen, Bewirtung in vertretbarem Geringfügigkeitswert.

Kontrolle

Die Einhaltung der gesetzten Maßnahmen im Hinblick auf die Vermeidung von Interessenkonflikten und Offenlegung von Zuwendungen wird durch die Compliance-Abteilung der easybank regelmäßig überprüft. Auf Wunsch stellen wir auch weitere Einzelheiten gerne zur Verfügung.

Information über die Notwendigkeit von internationalen Identifikationsnummern für Wertpapier- und OTC-Derivatgeschäfte

National Client Identifier (NCI)

Natürliche Personen, Personen, die einen freien Beruf ausüben und Einzelunternehmer, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, benötigen für Wertpapier- und OTC-Derivatgeschäfte den sogenannten NCI.

Der NCI setzt sich je nach Staatsbürgerschaft aus unterschiedlichen definierten persönlichen Daten zusammen. Für Staatsbürger aus Österreich, Deutschland, Frankreich, Ungarn, Irland und Luxemburg wird der NCI standardmäßig aus einer erstellten Kennnummer aus Name, Geburtsdatum und Ländercode von der easybank automatisch erstellt. Für Nicht-EWR-Länder als auch für die meisten anderen EWR-Länder mit Ausnahme von Estland, Island, Italien, Malta, Polen und Spanien wird diese Art zur Berechnung der Kennnummer als Alternative herangezogen, sofern der easybank nicht die von der Verordnung (MiFIR) vorgegebenen Identitätsdaten der sogenannten ersten Priorität vorliegen.

Zur Errechnung der NCI für Staatsbürger aus Estland wird der estnische persönliche Identifikationscode benötigt, für Isländer der persönliche Identitätscode, für Italiener die Steuernummer, für Malteser die nationale Identifikationsnummer, alternativ die nationale Passnummer, für Staatsbürger aus Polen die nationale Identifikationsnummer, alternativ die Steuernummer und für Spanier die Steueridentifikationsnummer. Ohne die oben angeführten Daten können ab 3.1.2018 keine Transaktionen durchgeführt werden, wir ersuchen daher um Bekanntgabe dieser Daten.

Legal Entity Identifier (LEI)

Juristische Personen benötigen einen LEI, eine standardisierte 20-stellige Kennnummer, die jedes Unternehmen, welches Wertpapier- oder Derivatgeschäfte tätigt, selbst bei einer Vergabestelle beantragen und seiner Bank bekanntgeben muss. Für die Vergabe eines LEI und die notwendige jährliche Erneuerung seiner Nutzung fallen Gebühren an, die den Geschäftsbedingungen der LEI-Vergabestelle zu entnehmen sind. Unternehmen, die einen LEI nutzen, müssen ihre Stammdaten jährlich aktualisieren und an die LEI-Vergabestelle übermitteln.

Für Österreich bietet die OeKB ein LEI-Vergabeservice (www.oekb.at/lei) an. Eine Liste aller LEI-Vergabestellen und weiterführende Informationen können unter <https://www.gleif.org/en/about-lei/how-to-get-an-lei-find-lei-issuing-organizations> abgerufen werden. Ab 2018 ist eine gültige LEI Voraussetzung für die Durchführung von Wertpapier- oder Derivatgeschäften.

Information über „Product Governance“

Die easybank hat sogenannte Product Governance-Regeln für die Herstellung und den Vertrieb von Finanzinstrumenten eingeführt. Diese interne Produktregulierung versteht sich als Ergänzung zu den bisherigen Verpflichtungen, wie etwa die Überprüfung der Angemessenheit oder Geeignetheit von Finanzinstrumenten für den jeweiligen Kunden oder das Management von Interessenkonflikten. Zentrales Thema der neuen sogenannten „Product-Governance“ ist die Bestimmung und Überwachung eines Zielmarktes.

Die Hersteller von Finanzinstrumenten sind verpflichtet, einen Zielmarkt für das jeweilige Finanzinstrument festzulegen. Aber auch die Anbieter müssen für jedes Finanzinstrument einen Zielmarkt bestimmen, sofern das Finanzinstrument empfohlen oder aktiv vertrieben wird.

Die easybank hat im Rahmen ihrer geschäftspolitischen Vertriebsstrategie festgelegt, welche Art von Produkten sie durch welche Art von Wertpapierdienstleistung anbieten wird.

Im beratungsfreien Geschäft besteht die Zielmarktdefinition insbesondere in generellen geschäftspolitischen Überlegungen, welche Produkte bzw. Dienstleistungen in das Angebotsuniversum aufgenommen werden. Der Produktüberwachungsprozess besteht infolgedessen aus einer allgemeinen und regelmäßigen Überprüfung dieser Firmenpolitik, eine konkrete Zielmarktprüfung erfolgt jedoch nicht.

Der Zielmarkt für Vermögensverwaltungskunden ist die mit dem Kunden vereinbarte und beschriebene Anlagestrategie. Die Zielmarktprüfung erfolgt auf Basis der jeweiligen vereinbarten Anlagestrategie. Ein kundenindividueller Abgleich des Zielmarktes erfolgt nicht.

Information über verpackte Anlageprodukte

Für Anlageprodukte, die nur indirekt am Kapitalmarkt investieren, z.B. Fonds oder Zertifikate, erstellen die Emittenten sogenannte „Basis-Informationsblätter“, damit die Kunden die verschiedenen Anlageprodukte im Hinblick auf Merkmale, Anlageziele, Laufzeit, Risiken, Kosten und mögliche Wertentwicklungen vergleichen können. Diese Basis-Informationsblätter der Emittenten können auf deren Website direkt abgerufen werden. Die easybank stellt die entsprechenden Produktinformationsunterlagen (u.a. „PRIIP/KIID“) auf der Website bzw. in den Filialen zur Verfügung. Auf Anfrage stellt die easybank dem Anleger eine Kopie der entsprechenden Prospekte und Produktinformationsunterlagen zur Verfügung.

Information über Sprache und Kommunikationsmittel

Unsere Geschäftssprache ist ausschließlich deutsch. Aufträge, die im Zusammenhang mit der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Wertpapieraufträgen stehen, können via Brief, Fax, Telefon oder Internetapplikation (Portal der easybank) übermittelt werden.

Information über Telefonaufzeichnung

Telefonische und elektronische Geschäfte werden aufgezeichnet und 5 Jahre archiviert, im Einzelfall, sofern von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gewünscht, 7 Jahre. Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden Beratungsprotokolle angefertigt.

Auf Anfrage wird dem Kunden eine vollständige Kopie der Aufzeichnung in einem gängigen Format zeitnah und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Information über die Grundsätze der Auftragsausführung

Die easybank ergreift alle hinreichenden Maßnahmen, um Kundenaufträge im Sinne des WAG 2018 im Durchschnitt bestmöglich auszuführen. Unter Berücksichtigung von Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit, Art und Umfang der Ausführung sowie aller sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte führt bzw. lässt die easybank Aufträge für unsere Kunden, sofern keine anderslautende Kundenweisung vorliegt, ausführen. Solch eine Kundenanweisung hat stets Vorrang, wie sie insbesondere im beratungsfreien Geschäft vorkommt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir dadurch angehalten sind, für den Kunden im Durchschnitt das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Der Kunde wird nach jeder Ausführung unverzüglich informiert, wo sein Auftrag ausgeführt wurde. Kann ein Auftrag nicht ausgeführt werden, wird der Kunde entweder per Telefon, E-Mail oder Brief unverzüglich darüber informiert. Die Grundsätze für die bestmögliche Ausführung hat die easybank in ihrer „Best-Execution-Policy“ geregelt, die auf unserer Website www.easybank.at/bestexecution abgerufen werden kann.

Information über Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte

Die easybank informiert in geeigneter Form über die für sie erbrachten Dienstleistungen auf einem dauerhaften Datenträger.

Eine Information über die mit den durchgeführten Geschäften und Wertpapierdienstleistungen verbundenen (Transaktions-)Kosten der Anlage in Prozentangabe sowie in absoluten Zahlen erhält der Kunde vor Geschäftsabschluss (auf Basis einer Schätzung) und auch jährlich im Nachhinein als Gesamtaufstellung. Ein exemplarischer Ex-Ante-Kostenausweis pro Produktgattung ist im Konditionenverzeichnis enthalten.

Nach Ausführung eines Wertpapierauftrages erhält der Kunde eine Bestätigung über die Auftragsausführung. Darüber hinaus bekommt der Kunde vierteljährlich eine Depotaufstellung übermittelt (Quartalsbericht).

Bei der Vermögensverwaltung bekommt der Kunde im Zuge des Geschäftsabschlusses eine Eignungserklärung ausgehändigt. Diese Erklärung wird vierteljährlich aktualisiert und übermittelt, außer der Kunde hat mindestens einmal im Quartal die Bewertung seines Portfolios online über einen dauerhaften Datenträger abgerufen. Je nach Vereinbarung kann diese Erklärung auch alle 12 Monate mit Einzelgeschäftsabrechnung erfolgen.

Verlustschwellenreporting

Die easybank teilt ihren Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung einen Wertverlust unverzüglich mit, sobald der Einstandswert des gesamten Portfolios um 10% (ebenso jeden weiteren Verlust in 10%-Schritten) gesunken ist. Im beratungsfreien Geschäft teilt sie ihren Kunden auf Ebene von einzelnen Finanzinstrumenten einen Wertverlust von 10% des Einstandswerts (und ebenso jeden weiteren Verlust in 10%-Schritten) mit, sofern es sich dabei um gehebelte Finanzinstrumente oder um Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten handelt. Bei kreditfinanzierten Depots (extern finanziert soweit dies bekannt ist oder durch eine Überziehung von mehr als EUR 500,-) werden Kunden ebenso von einem Verlust von 10% (und ebenso jeden weiteren Verlust in 10%-Schritten) auf den gesamten Depotwert im Vergleich zum letzten zur Verfügung gestellten Quartalsbericht informiert.

Information über Beschwerdemanagement

Wir haben transparente und angemessene Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden eingerichtet. Jede Beschwerde wird in einer Datenbank erfasst und kann über unterschiedliche Wege eingebracht werden.

- easybank Service Center
Z.H. Kundenservice
Wiedner Gürtel 11
1100 Wien
- Via Telefon +43 (0)505022-222

Alle getroffenen Maßnahmen, die zur Beilegung der Beschwerde führen, werden entsprechend dokumentiert und monatlich an den Compliance Officer berichtet. Kunden können sich, sofern sie mit der Bearbeitung bzw. Erledigung der Beschwerde unzufrieden sind, an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien (Fax: +43 (1)5 05 44 77, E-Mail: office@bankenschlichtung.at) oder an die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien sowie an die ordentlichen Gerichte wenden.

Nähere Informationen zum Beschwerdeverfahren sind unter <https://www.easybank.at/c/service/beschwerdeverfahren.aspx> abrufbar.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

Stand: November 2021

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen.



Dieses Dokument enthält ausführliche Informationen über den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden „BAWAG P.S.K.“), betreffend jener Produkte der Marke easybank (im Folgenden „easybank“ oder „wir“).

Als Datenverantwortlicher tragen wir im Zusammenhang mit unserer Geschäftstätigkeit die Verantwortung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. In diesem Dokument informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir verarbeiten, weshalb wir solche Daten verwenden und weitergeben, wie lange wir diese aufbewahren und wie Sie Ihre Rechte ausüben können.

Wenn Sie sich für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung interessieren, erhalten Sie gegebenenfalls zusätzliche Informationen.

1. Welche personenbezogenen Daten verwenden wir?

Wir erheben personenbezogene Daten und verwenden diese, soweit es im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit erforderlich ist, um Ihnen ein hochwertiges, individuelles Produkt- und Dienstleistungsangebot zur Verfügung stellen zu können.

Zu den verschiedenen Arten von personenbezogenen Daten, die erhoben werden können, zählen unter anderem:

- Identitätsinformationen (z.B. Name, Personalausweis- oder Reisepassnummer, Nationalität, Geburtsort und Geburtsdatum, Geschlecht, Lichtbild, IP-Adresse)
- Kontaktinformationen (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Informationen zur familiären Situation (z.B. Familienstand, Anzahl der Kinder)
- Steuerinformationen (z.B. Steueridentifikationsnummer, Steuerstatus)
- Informationen zu Ausbildung und Beruf (z.B. Bildungsstand, Berufstätigkeit, Name des Arbeitgebers, Verdienst usw.)
- Bank-, Finanz- und Transaktionsdaten (z.B. Bankverbindung, Kreditkartennummer, Geldüberweisungen, Vermögen, mitgeteiltes Anlegerprofil, Kredithistorie, Schuldenstand und Ausgaben)
- Daten zu Ihren Gewohnheiten und Präferenzen
- Daten zur Nutzung unserer Produkte und Dienstleistungen in Bezug auf Bank-, Finanz- und Transaktionsdaten
- Daten zur Interaktion zwischen Ihnen und uns (Kontakt mit Kunden- und/oder Callcenter, Besuch unserer Websites, Nutzung unserer Apps und unserer Social-Media-Seiten, persönliche Begegnungen, Telefonanrufe, Chat-Kontakt, E-Mail-Verkehr, Befragungen)
- Videoüberwachungsdaten (einschließlich Aufnahmen von Überwachungskameras) und Geolokationsdaten (aus Sicherheitsgründen können beispielsweise Abhebungs- oder Zahlungsorte erfasst und Bankfilialen oder Dienstleister in Ihrer Nähe registriert werden)

- zur Vermeidung einer Überschuldungssituation erforderliche Daten

Die folgenden sensiblen Daten dürfen nur dann eingeholt werden, wenn Sie dem zuvor ausdrücklich zugestimmt haben:

- biometrische Daten: z.B. Fingerabdruck, Stimm- oder Gesichtsmuster, die zu Identifizierungs- und Sicherheitszwecken verwendet werden können

Nicht verarbeitet werden personenbezogene Daten (Daten besonderer Kategorie oder „sensible Daten“) zur rassischen oder ethnischen Herkunft, zu politischen Überzeugungen, religiösen oder philosophischen Ansichten oder zur Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft sowie genetische Daten und Angaben zum Sexualleben oder zur sexuellen Neigung, es sei denn, wir sind gesetzlich dazu verpflichtet oder dies ist im Rahmen der von uns angebotenen Produkte und Dienstleistungen erforderlich.

Die von uns verwendeten Daten können entweder direkt von Ihnen zur Verfügung gestellt werden (= Regelfall) oder aus den folgenden Quellen stammen, um unsere Datenbanken zu überprüfen oder anzureichern:

- von Behörden zur Verfügung gestellte Publikationen/Datenbanken (z.B. Grundbuch, Firmenbuch, Gewerberegister)
- Firmenkunden oder Dienstleister der BAWAG P.S.K.
- Dritte wie Kreditauskunfteien und Pools zur Betrugsbekämpfung oder Datenbroker, die in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen herangezogen werden
- Websites/Social-Media-Seiten mit von Ihnen veröffentlichten Informationen (z.B. Ihre eigene Website oder Social-Media-Seite) und
- von Dritten öffentlich zugänglich gemachte Datenbanken

2. Sonderfälle der Einholung personenbezogener Daten einschließlich einer indirekten Datenerhebung

In bestimmten Fällen holen wir personenbezogene Daten von Personen ein, zu denen wir eine direkte Beziehung haben, haben könnten oder hatten, und verwenden diese Daten gegebenenfalls. Hierzu gehören beispielsweise

- potenzielle Kunden

Unter Umständen haben wir Informationen über Sie eingeholt, obwohl Sie keine direkte Beziehung zu uns unterhalten.

Dies kann etwa der Fall sein, wenn Ihr Arbeitgeber uns Informationen über Sie zur Verfügung gestellt hat oder wenn wir Ihre Kontaktdaten von einem unserer Kunden erhalten haben und Sie beispielsweise zu einem der folgenden Personenkreise zählen:

- Familienmitglieder
- Mitantragsteller, Bürge
- Gesetzlicher Vertreter (Bevollmächtigte)
- Begünstigter von Zahlungstransaktionen unserer Kunden
- Begünstigter von Versicherungsverträgen
- Vermieter
- Wirtschaftlich Berechtigter
- Schuldner von Kunden (beispielsweise in einem Insolvenzfall)
- Aktionär
- Vertreter juristischer Personen (beispielsweise von Kunden oder Dienstleistern)
- Mitarbeiter von Dienstleistern oder Handelspartnern

3. Weshalb und auf welcher Grundlage verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Um unsere gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten zu erfüllen.

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten, um verschiedenen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten nachzukommen, darunter:

- Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (z.B. gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG)
- Einhaltung von Sanktions- und Embargobestimmungen
- Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Erfüllung von steuerlichen Kontroll- und Mitteilungspflichten
- Bank- und finanzrechtliche Bestimmungen, auf deren Grundlage wir:
 - Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um Missbrauch und Betrug zu verhindern
 - Transaktionen aufdecken, die von üblichen Mustern abweichen
 - Ihr Kreditrisiko und Ihre Rückzahlungsfähigkeit ermitteln
 - Risiken, denen wir möglicherweise ausgesetzt sind, überwachen und melden
- Beantwortung einer offiziellen Anfrage einer zuständigen staatlichen Stelle oder Justizbehörde (Staatsanwaltschaft, Gericht)

b. Um einen Vertrag mit Ihnen zu erfüllen oder auf Ihre Aufforderung hin bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, bevor wir einen Vertrag abschließen.

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Verträge abzuschließen und zu erfüllen.

Hierzu gehört unter anderem, dass wir

- Sie mit Informationen zu unseren Produkten und Dienstleistungen versorgen,
- Ihnen behilflich sind und Ihre Anfragen beantworten,
- prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen wir Ihnen ein Produkt oder eine Dienstleistung anbieten können und
- welches Produkt wir Ihnen anbieten können..

c. Um unsere berechtigten Interessen wahrzunehmen.

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Produkte und Dienstleistungen zu vermarkten und zu entwickeln und dabei unser Risikomanagement zu optimieren und unsere gesetzlichen Rechte zu wahren. Dies beinhaltet unter anderem die folgenden Aktivitäten:

- Anfrage von Informationen von Auskunftsteilen in Bezug auf Ihre Bonität und Ihr Kreditausfallrisiko sowie Übermittlung von Daten an Auskunftsteile über Ihre vertraglichen Verpflichtungen und den Rückzahlungsstatus bei einem Kreditausfall
- Erstellung von Transaktionsnachweisen
- Betrugsprävention
- IT-Management einschließlich Infrastrukturmanagement (z.B. gemeinsame Plattformen), sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der betrieblichen Kontinuität und IT-Sicherheit
- Erstellung von individuellen statistischen Modellen, die auf der Analyse von Transaktionen basieren, um beispielsweise Ihr Kreditrisiko besser bestimmen zu können
- Ausarbeitung von zusammengefassten Statistiken, Tests und Modellen für Forschung und Entwicklung, um das Risikomanagement unserer Unternehmensgruppe zu optimieren oder bestehende Produkte und Dienstleistungen zu verbessern bzw. neue Produkte und Dienstleistungen zu schaffen
- Personalisierung unseres eigenen Angebots und des Angebots anderer Unternehmenseinheiten der BAWAG P.S.K. durch:
 - eine qualitative Verbesserung unserer Bank-, Finanz- und Versicherungsprodukte und -dienstleistungen
 - die Bewerbung von zu Ihrer Situation und zu Ihrem Profil passenden Produkten

Dies kann erreicht werden durch:

- die Segmentierung unserer bestehenden und potenziellen Kunden
- die Analyse Ihrer Gewohnheiten und Präferenzen auf den verschiedenen Kanälen (Besuch unserer Filialen, E-Mails oder Nachrichten, Besuch unserer Website usw.)
- die Weitergabe Ihrer Daten an eine andere Unternehmenseinheit der BAWAG P.S.K. wenn Sie Kunde dieser Unternehmenseinheit sind oder – insbesondere – wenn Sie dies werden möchten
- den Abgleich der Produkte oder Dienstleistungen, die Sie bereits erworben haben oder nutzen mit anderen uns über Sie vorliegenden Daten (Bsp. Sie haben Wertpapierdepot, verfügen bislang aber noch nicht über Familieein Girokonto um Zahlungsverkehr durchführen zu können)
- die Überwachung aller Transaktionen, um von der üblichen Routine abweichende Transaktionen (beispielsweise Einzahlung eines großen Betrages auf Ihrem Bankkonto) zu erkennen

Möglicherweise werden Ihre Daten in anonymisierten Statistiken zusammengefasst (und handelt es sich somit um kein personenbezogenen Daten), die professionellen Kunden angeboten werden können, um sie bei der Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit zu unterstützen.

d. Um Ihre Entscheidung zu respektieren, wenn wir Sie um Ihre Zustimmung zu einer bestimmten Datenverarbeitungsmaßnahme gebeten haben.

In manchen Fällen benötigen wir zur Verarbeitung Ihrer Daten Ihre Zustimmung und/oder eine Befreiung vom Bankgeheimnis, z.B.:

- um Daten mit Dritten etwa für Werbezwecke, zur Verwaltung innerhalb der BAWAG P.S.K. oder für die Kundenbetreuung zu teilen (z.B. andere Einheiten der BAWAG P.S.K., Vermittler, Auskunftsteile) oder um Ihre Daten für bestimmte Werbezwecke zu verwenden
- für die Schulung unserer Mitarbeiter durch die Aufzeichnung von eingehenden Anrufen in unseren Callcentern
- wenn wir für andere als die vorstehend genannten Zwecke weitere Datenverarbeitungsmaßnahmen ergreifen müssen, werden wir Sie entsprechend informieren und gegebenenfalls um Ihre Zustimmung bitten

4. An wen geben wir Ihre personenbezogenen Daten weiter?

Für die vorstehend genannten Zwecke erfolgt die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten ausschließlich an die folgenden Stellen:

- Unternehmenseinheiten der BAWAG P.S.K. (damit Sie beispielsweise unser gesamtes Produkt- und Dienstleistungsangebot nutzen können)
- Dienstleister, die in unserem Auftrag tätig werden
- Unabhängige Vertreter, Vermittler oder Broker
- Bank- und Geschäftspartner
- Finanz- oder Justizbehörden, staatliche Stellen oder öffentliche Einrichtungen (nach Aufforderung und soweit gesetzlich zulässig)
- Angehörige bestimmter regulierter Berufe wie Rechtsanwälte, Notare oder Wirtschaftsprüfer
- Auskunftsteile

5. Übermittlung personenbezogener Daten an Länder außerhalb des EWR

Wenn internationale Datenübermittlungen an Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) vorgenommen werden und ein Nicht-EWR-Land nach Einschätzung der Europäischen Kommission ein angemessenes Maß an Datenschutz gewährleistet, erfolgt die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten auf dieser Grundlage.

Bei Übermittlungen an Nicht-EWR-Länder, deren Datenschutzniveau von der Europäischen Kommission nicht anerkannt wurde, werden wir gegebenenfalls eine entsprechende Ausnahme in Erwägung ziehen (wenn die Datenübermittlung beispielsweise erforderlich ist, um unseren Vertrag mit Ihnen zu erfüllen und etwa eine internationale Zahlung vorzunehmen) oder eine der folgenden Maßnahmen ergreifen, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sicherzustellen:

- Verwendung von Standardvertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden
- Formulierung von verbindlichen, unternehmensinternen Regeln

Wenn Sie einen Ausdruck dieser Bestimmungen oder Informationen zu deren Verfügbarkeit benötigen, können Sie sich (wie in Abschnitt 10 beschrieben) schriftlich an uns wenden.

6. Findet Profiling statt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet.

Dabei werden auch Datenauswertungen (u.a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.

- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein. Dadurch kommen wir unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Bonitätsprüfung nach. Diese ergibt sich aus den Sorgfaltsverpflichtungen nach § 39 BWG und direkt aus § 7 Verbraucherkreditgesetz und gegebenenfalls § 9 Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz. Die beiden letztgenannten Bestimmungen verpflichten uns ausdrücklich zur Bonitätsprüfung vor Kreditgewährung.

7. Wie lange bewahren wir Ihre personenbezogenen Daten auf?

Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten mindestens für den nach geltendem Recht vorgeschriebenen Zeitraum auf. Eine längere Aufbewahrung ist möglich, soweit betriebliche Bedürfnisse wie eine ordnungsgemäße Kontoführung, das Management unserer Kundenbeziehungen, die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche oder die Befolgung behördlicher Anordnungen dies erfordern. So werden die meisten Kundendaten beispielsweise für die Dauer des Vertragsverhältnisses und einen Zeitraum von zehn Jahren nach Vertragsende (gemäß FM-GwG) aufbewahrt. Monate Die in der Online-Antragsstrecke von Ihnen eingegebenen Daten werden (auch bei einem Abbruch der Antragsstrecke) maximal 60 Tage gespeichert, um Ihren Antrag zu bearbeiten und bspw. Nachfragen zu ermöglichen.

8. Welche Rechte haben Sie und wie können Sie diese wahrnehmen?

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Auskunft: Sie können Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und eine Kopie dieser Daten anfordern.
 - Berichtigung: Wenn Ihre personenbezogenen Daten Ihrer Ansicht nach falsch oder unvollständig sind, können Sie eine entsprechende Änderung dieser Daten verlangen.
 - Löschung: Sie können verlangen, dass Ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.
 - Einschränkung der Datenverarbeitung: Sie können eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.
 - Widerruf der Zustimmung zur Datenverarbeitung: Wenn Sie einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zugestimmt haben, können Sie diese Zustimmung jederzeit widerrufen.
 - Datenübertragbarkeit: Soweit rechtlich möglich, können Sie die uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zurückfordern oder an einen Dritten übermitteln lassen, falls dies technisch machbar ist.
 - Automatisierte Entscheidungen: Wenn eine Entscheidung zum Vertragsabschluss oder zur Vertragserfüllung nur in einem automatischen Prozess getroffen wurde und diese Entscheidung Ihnen gegenüber eine rechtliche Auswirkung hat oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, können Sie von uns eine nochmalige manuelle Überprüfung verlangen, nachdem Sie uns Ihren Standpunkt dargestellt und die manuelle Überprüfung beantragt haben.
- Im Fall einer solchen Entscheidung informieren wir Sie zudem separat über den Anlass sowie über die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Datenverarbeitung.

Sie haben das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im öffentlichen Interesse oder auf der Grundlage einer Interessensabwägung unter Verweis auf Ihre besondere Situation einzulegen, dies gilt auch für ein darauf gestütztes Profiling. Eine weitere Verarbeitung durch uns wird dann nur bei Nachweis von überwiegenden, zwingend schutzwürdigen Interessen erfolgen. Zudem steht Ihnen das uneingeschränkte Recht zu, eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung zu untersagen und auch ein damit verbundenes Profiling abzulehnen.

Zur Geltendmachung dieser Rechte wenden Sie sich bitte schriftlich oder per E-Mail an:

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

z.H. Abteilung GCD
Wiedner Gürtel 11
1100 Wien
E-Mail: datenschutz@bawagpsk.com

Bitte fügen Sie eine (eingescannte) Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises bei.

Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen haben Sie zusätzlich zur Wahrnehmung der vorstehenden Rechte die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen:

Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien
Telefon: +43 1 52 152-0
E-Mail: dsb@dsb.gv.at

9. Wie können Sie sich über Änderungen dieser wichtigen Hinweise informieren?

Vor dem Hintergrund eines ständigen technischen Wandels müssen wir die Hinweise unter Umständen in regelmäßigen Abständen aktualisieren.

Die jeweils aktuelle Fassung steht Ihnen online zur Verfügung. Über grundlegende Änderungen werden wir Sie auf unserer Website oder über die sonstigen üblichen Kommunikationskanäle informieren.

10. Wie erreichen Sie uns?

Bei Fragen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß diesen Hinweisen wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzmanager unter:

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

z.H. Abteilung GCD
Wiedner Gürtel 11
1100 Wien

Ihre Anfrage werden wir gerne beantworten.

11. Sonstiges

Bitte lesen Sie weiters unsere Datenschutzerklärung betreffend die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Nutzung unserer Internetseiten und unserer Services unter www.easybank.at/Cookie-Richtlinie.

Als PDF herunterladen

INFORMATIONSBLETT DATENSCHUTZ ONLINE SERVICES



Informationen betreffend Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Nutzung unserer Internetseiten, mobilen Applikationen und Services

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserer Website und unserem Unternehmen. Bankgeschäfte sind Vertrauenssache. Daher nehmen wir den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung anlässlich Ihres Besuchs auf unserer Website sehr ernst. Diese Informationen gelten für den Auftritt www.easybank.at der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien (im Folgenden „easybank“ oder „wir“). Unsere umfassende Datenschutzerklärung finden Sie unter www.easybank.at/datenschutz. Unsere Internetseiten können Links zu fremden Inhalten enthalten, für die wir trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle keine Haftung übernehmen.

1. Die Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der easybank nur nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) des österreichischen Datenschutzgesetzes und des Bankgeheimnisses erhoben, verarbeitet und genutzt. Die folgenden Informationen erläutern Ihnen, welche Daten während Ihres Besuchs auf der Website erfasst und wie diese genutzt werden.

2. Erfassung, Speicherung und Schutz Ihrer personenbezogenen Daten

Jeder Zugriff auf unsere Website und jeder Abruf einer auf der Website hinterlegten Datei werden protokolliert. Die Speicherung dient internen systembezogenen und statistischen Zwecken. Protokolliert werden: Name der abgerufenen Datei, Datum und Uhrzeit des Abrufs, übertragene Datenmenge, Meldung über erfolgreichen Abruf, Webbrowser und anfragende Domain. Zusätzlich werden die IP Adressen der anfragenden Rechner protokolliert. Weitergehende personenbezogene Daten werden nur erfasst, wenn Sie diese Angaben freiwillig, etwa im Rahmen einer Anfrage oder Registrierung machen. Dies ist beispielsweise bei der Anmeldung für ein Newsletter-Abo der Fall.

Werbeinformationen oder Newsletter (im Sinne von „Direct-Marketing“) werden wir Ihnen per E-Mail oder sonstigen Telekommunikationsmedien nur dann zusenden, wenn Sie einer solchen Zusendung zugestimmt haben oder Sie in einer aktiven Kundenbeziehung mit uns stehen. Sollten Sie solche Zusendungen nicht mehr von uns erhalten wollen, können Sie diese jederzeit kostenlos schriftlich oder per E-Mail an die in der allgemeinen Datenschutzerklärung (abrufbar unter www.easybank.at/datenschutz) angegebenen Kontaktdaten abbestellen.

3. Cookies

Unsere Website verwendet an mehreren Stellen so genannte Cookies. Cookies sind kleine Textdateien, die eine Wiedererkennung des Nutzers ermöglichen. Es werden aber keine personenbezogenen Daten gespeichert. Sie können also anhand dieser Informationen nicht identifiziert werden. Wir setzen Cookies ein, um unser Angebot für Sie anzupassen und unser Angebot nutzerfreundlicher, effektiver und sicherer zu machen. Ihr Browser lässt sich so einstellen, dass Cookies nur mit Ihrem Einverständnis erstellt werden können oder generell abgelehnt werden.

4. Verwendung von Google Maps

Die Webseiten und Apps der easybank können die Google Maps API der Google Inc. mit Sitz in den USA verwenden, um geographische Informationen visuell darzustellen, insbesondere bei der Suche nach Filialen und Bankomaten. Bei der Nutzung von Google Maps-Funktionen werden von Google Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Nähere Informationen über die Datenverarbeitung durch Google entnehmen Sie den Datenschutzhinweisen von Google:

<https://www.google.de/intl/de/policies/privacy/>

5. Standortbestimmung

Bei der Suche nach Filialen und Bankomaten haben Sie die Möglichkeit, dass Ihr Standort automatisch bestimmt wird, sofern das von Ihnen verwendete Endgerät dies unterstützt. Die easybank nutzt zur Ermittlung Ihres Standortes immer den vom jeweiligen Endgerät vorgesehenen Weg, der in der Regel vorsieht, Ihre Zustimmung vor einer Standortbestimmung einzuholen. Es steht Ihnen jederzeit frei, eine Bestimmung des Standortes abzulehnen, bitte nutzen Sie dafür die jeweils im Endgerät vorgesehenen Einstellungen. Gegebenenfalls kann es in diesem Fall zu Einschränkungen bei der Nutzung von Funktionen kommen, die eine Bestimmung des Standortes voraussetzen, etwa bei der Suche nach dem nächstgelegenen Bankomat-Standort.

6. Web Analytics

Diese Website benutzt Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc. („Google“). Google Analytics verwendet sog. „Cookies“, Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Website durch Sie ermöglichen. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Website werden in der Regel an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert.

Im Falle der Aktivierung der IP-Anonymisierung auf dieser Webseite, wird Ihre IP-Adresse von Google jedoch innerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuvor gekürzt. Nur in Ausnahmefällen wird die volle IP-Adresse an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gekürzt. Die IP-Anonymisierung ist auf dieser Website aktiv. Im Auftrag des Betreibers dieser Website wird Google diese Informationen benutzen, um Ihre Nutzung der Website auszuwerten, um Reports über die Websiteaktivitäten zusammenzustellen und um weitere mit der Websitenutzung und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen gegenüber dem Websitebetreiber zu erbringen.

Die im Rahmen von Google Analytics von Ihrem Browser übermittelte IP-Adresse wird nicht mit anderen Daten von Google zusammengeführt. Sie können die Speicherung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser-Software verhindern; wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website vollumfänglich werden nutzen können. Sie können darüber hinaus die Erfassung der durch das Cookie erzeugten und auf Ihre Nutzung der Website bezogenen Daten (inkl. Ihrer IP-Adresse) an Google sowie die Verarbeitung dieser Daten durch Google verhindern, indem sie das unter dem folgenden Link verfügbare Browser-Plugin herunterladen und installieren:

<http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>

7. Hotjar

Zur Verbesserung der Bedienbarkeit unserer Website verwenden wir die Software „Hotjar“. Durch Zuhilfenahme von Hotjar messen wir das Nutzungsverhalten und die Bedienungsfreundlichkeit unserer Website. Dieses Nutzungsverhalten und die dafür benötigten Informationen (z.B. verwendeter Browser, Verweildauer auf einer Content-Seite, Betriebssystemversion, etc.) werden von Hotjar mittels Cookies gespeichert. Mehr Informationen über die Datenverarbeitung durch Hotjar sowie die Möglichkeit zum Opt-Out finden Sie unter <https://www.hotjar.com/privacy> bzw. <https://www.hotjar.com/opt-out>.

8. (Re-) Targeting

Die easybank nutzt (Re-) Targeting-Technologien, um das Internetangebot für Sie interessanter zu gestalten. Bei (Re-) Targeting werden bei Ihrem Besuch auf dieser Webseite Cookies gesetzt und an Dritte (Werbeanbieter wie zum Beispiel Google Inc. oder Facebook Ireland Limited) weitergegeben um Ihnen maßgeschneiderte Werbung und Services zur Verfügung stellen zu können. Diese Technik ermöglicht es, Internetnutzer, die sich bereits für Themenbereiche,

Produkte und Dienstleistungen der easybank interessiert haben, auf anderen Webseiten mit Werbung anzusprechen. Der Inhalt der dabei verwendeten Cookies beschränkt sich auf eine Identifikationsnummer und Nutzungsdaten, die keinen Personenbezug auf Sie zulässt. Die dabei gewonnenen Daten werden ausschließlich anonymisiert gespeichert. Die Einblendung dieser Werbemittel auf solchen Webseiten erfolgt auf Basis einer Cookie-Technologie und einer Analyse des vorherigen Nutzungsverhaltens auf Webseiten der easybank. Diese Form der Werbeindividualisierung erfolgt vollkommen anonym. Es werden keine personenbezogenen Daten gespeichert und es werden auch keine Nutzungsprofile mit Ihren personenbezogenen Daten zusammengeführt.

9. Newsletter

Wenn Sie einen der auf der Website angebotenen Newsletter empfangen möchten, benötigen wir von Ihnen eine valide E-Mail-Adresse sowie Informationen, die uns die Überprüfung gestatten, dass Sie der Inhaber der angegebenen Email-Adresse sind bzw. deren Inhaber mit dem Empfang des Newsletters einverstanden ist. Weitere Daten werden nicht erhoben. Ihre Einwilligung zur Speicherung der Daten, der E-Mail-Adresse sowie deren Nutzung zum Versand des Newsletters können Sie jederzeit widerrufen.

10. Gewinnspiele

Im Falle, dass Sie an einem von uns angebotenen Gewinnspielen teilnehmen, holen wir bei jedem Gewinnspiel Ihre Zustimmung zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu Werbe- und Marketingzwecken ein. Sie können an dem Gewinnspiel auch teilnehmen, wenn Sie uns die Zustimmung zur Zusendung von Werbe- und Marketingmaterial nicht erteilen (sog. Koppelungsverbot).

11. Social Media und Youtube Plug-ins

Wir arbeiten mit verschiedenen sozialen Netzwerken zusammen. Bei Nutzung dieser Services (Plug-Ins) auf unseren Webseiten wird Ihr Browser automatisch mit dem betreffenden Netzwerk verbunden und übermittelt dabei Ihre IP-Adresse und auch andere Informationen, wie Cookies, wenn Sie die betreffende Plattform bereits zuvor besucht haben bzw. eingeloggt sind. Wir vermeiden, soweit möglich, diese Art von Datenübertragung solange, bis Sie mit einer der Plattformen tatsächlich interagieren. Durch Anklicken des betreffenden Symbols (z.B. Facebook-Logo) oder Abspielen eines eingebetteten Videos (z.B. YouTube) geben Sie an, dass Sie bereit sind, mit der ausgewählten Plattform zu kommunizieren (in diesem Fall Facebook bzw. YouTube) und dass Informationen über Sie, wie Ihre IP-Adresse, diesem sozialen Netzwerk übermittelt werden.

Zweck und Umfang der Datenerhebung durch die sozialen Medien sowie die dortige weitere Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten wie auch Ihre diesbezüglichen Rechte und Einstellungsmöglichkeiten zum Schutz Ihrer Privatsphäre entnehmen Sie bitte den jeweils gültigen Datenschutzhinweisen. z.B. Facebook (<https://www.facebook.com/about/privacy>), Youtube (https://www.youtube.com/t/privacy_guidelines).

12. Sicherheitshinweis

Wir sind bemüht, Ihre personenbezogenen Daten durch Ergreifung aller technischen und organisatorischen Maßnahmen so zu speichern, dass sie für Dritte nicht zugänglich sind. Bei der Kommunikation per E-Mail kann die vollständige Datensicherheit von uns nicht gewährleistet werden, so dass wir Ihnen bei vertraulichen Informationen den Postweg empfehlen.

13. Electronic Banking

a. Piwik

Wir verwenden Piwik, eine Open-Source-Software zur statistischen Auswertung der Nutzerzugriffe. Piwik verwendet sog. „Cookies“. Die hierdurch erzeugten Informationen über die Benutzung unseres Angebotes werden auf unserem Server im Rechenzentrum der easybank (ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH) gespeichert. Die IP-Adresse wird sofort nach der Verarbeitung und vor deren Speicherung anonymisiert. Nutzer können die Installation der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser-Software verhindern. Wir weisen den Nutzer jedoch darauf hin, dass in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website vollumfänglich genutzt werden können.

b. Verwendung von Finanzdaten

Finanzdaten, die im System vorhanden sind bzw. von Ihnen eingegeben werden, werden technisch analysiert und aufbereitet. Im Falle der elektronischen Bezahlung werden die Umsätze den einzelnen Unternehmen zugeordnet und dann kategorisiert um eine bessere Darstellung für Sie zu ermöglichen. Die Kategorisierung im Banking der easybank ist von der Bank nicht einsehbar. Die so kategorisierten Daten werden vom Rechenzentrum anonymisiert zu Verwaltungszwecken gespeichert.

14. Apps

a. Nutzung von Push-Mitteilungen

easybank Apps sehen die Übermittlung von Push-Mitteilungen vor. Die Weiterverwendung dieser Nachrichten seitens des Handybetreibers bzw. Herstellers des Endgerätes kann von uns nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Dies liegt außerhalb unseres Einflussbereiches.

b. Zugriff auf Funktionen des Endgerätes

Die easybank Markets App nutzt zahlreiche Funktionen Ihres Endgerätes (z.B. Mobiltelefon oder Tablet). Folgende Zugriffsmöglichkeiten werden in der sog. Banking-Funktion der easybank Markets App benötigt:

- Kamera (Erfassen von QR-Codes)
- Fotos/Medien/Dateien (Upload individualisierbaren Bildern)
- Datei-Uploadfunktionen)
- Netzwerkverbindung (für die Datenübertragung)
- Positionsdaten (zum Auffinden von Filialen und Bankomaten)
- Systemtools (für die Übermittlung von Push-Mitteilungen)
- Speicher (zur Ausführung der App)

Ein Zugriff auf diese Funktionen wird allerdings nur ausgeführt, wenn dies für die angeforderte Nutzung unbedingt notwendig ist. Die Zustimmung zum Zugriff wird bereits durch das Herunterladen bzw. Aktualisieren der App und nicht durch eine separate Zustimmungserklärung erteilt.

An unsere bestehenden, vergangenen und künftigen Privatkunden,
wir, als Gruppe, streben danach, Sie in allen Ihren Lebensphasen als Partner zu begleiten, in dem wir Ihnen eine große Palette an Lösungen (Finanzierungen, Anlagen, Spareinlagen, Versicherungen, Immobilien...) und umfassende Finanzberatung zur Verfügung stellen.

Daten sind und waren immer der Kern unserer Aktivitäten.

Unsere Geschichte und Fachkenntnis, vor allem in der Bewertung und Steuerung von Risiken, machen uns zu vertrauenswürdigen Partnern für die Sicherheit und Vertraulichkeit Ihrer Daten, die wir genauso beschützen, wie wir Ihre Vermögenswerte beschützen.

In einem digitalen Zeitalter ist die Verarbeitung der uns von Ihnen anvertrauten persönlichen Daten äußerst wichtig, um unsere Pflicht zu erfüllen, Ihnen die besten Dienstleistungen bereitzustellen und Ihnen zu helfen, die besten Entscheidungen zu treffen.

Ihr Vertrauen ist unser am meisten geschätzter Vermögenswert, wir werden alles in unserer Macht stehende unternehmen, um dieses auch weiterhin zu verdienen.

Wir sind transparent darin, wie wir Ihre Daten nutzen:

- Wir achten Ihre Entscheidung, wenn es um Ihre Daten geht. Zum Beispiel können Sie sich immer entscheiden, keine Werbematerialien zu erhalten
- Wir passen unsere Angebote auf Sie an und senden Ihnen personalisierte Anschreiben wobei wir die richtige Menge an persönlichen Daten aus der Nutzung der Produkte und Dienstleistungen der Gruppe verarbeiten
- Wir teilen Ihre persönlichen Daten nicht außerhalb der Gruppe für gewerbliche Zwecke. Haben Sie allerdings erbetene Produkte oder Dienstleistungen unserer sorgfältig ausgewählten Partner, kann eine Datenübermittlungen auftreten und Sie werden sich dabei stets einer solchen Übermittlung bewusst sein
- Wir verkaufen Ihre persönlichen Daten nicht

Wir haben uns dazu verpflichtet, Ihre Fragen klar, eindeutig und schnell zu beantworten, damit Sie immer den Überblick behalten.

Verbleiben Sie im Vertrauen darauf, dass wir das in uns gesetzte Vertrauen respektieren. Wir sorgen uns um Ihre Daten!

WAG 2018 KUNDENINFORMATION

MiFID II / MiFIR



Was ist MiFID II / MiFIR?

Das übergeordnete Ziel der MiFID I („Markets in Financial Instruments Directive“) war, einen gemeinsamen Regulierungsrahmen für Wertpapiermärkte in der Europäischen Union zu schaffen. Die Finanzkrise im Jahr 2008 hat jedoch umfangreiche Lücken in dieser Regulierung verdeutlicht, sodass die europäischen Gesetzgeber eine Überarbeitung der MiFID I als unerlässlich ansahen. Zudem haben der technische Fortschritt, gepaart mit Markt- und Finanzinnovation, die Verordnung überholt und die Art und Weise verändert, wie die Finanzmärkte funktionieren. Diese Entwicklungen erforderten einen breiteren Geltungsbereich der Regelung – die Geburtsstunde der MiFID II.

Somit kann MiFID II als eine Reaktion auf die Finanzkrise aus dem Jahr 2008 gesehen werden. Mit dieser neuen Regulierung sollen u. a. der außerbörsliche Handel eingeschränkt, der Handel auf regulierten Märkten forciert und der Anlegerschutz deutlich erhöht werden. Denn die Finanzkrise 2008 offenbarte deutliche Schwächen in der Transparenz der Finanzmärkte und verdeutlichte zudem, dass der Anlegerschutz in einem nicht zufriedenstellenden Umfang gewährleistet war. Als eine direkte Reaktion hierauf hat die Europäische Union am 3. Juli 2014 eine überarbeitete Fassung der Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) zusammen mit der Finanzmarktverordnung („Markets in Financial Instruments Regulation“ MiFIR) erlassen.

Kurz zusammengefasst regelt die überarbeitete Richtlinie „Markets in Financial Instruments Directive“ (MiFID II) sowie die begleitende Verordnung „Markets in Financial Instruments Regulation“ (MiFIR) die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in einer Vielzahl von Finanzinstrumenten an regulierten Handelsplätzen sowie im over the counter-Handel (OTC). Während durch MiFID I die Voraussetzungen geschaffen wurden, um den Wettbewerb im Markt zu erhöhen, zielt MiFID II nunmehr auf die Erhöhung der Transparenz und den Schutz der Anleger ab.

In Österreich hat der Gesetzgeber diese Richtlinie mit Anwendbarkeit ab 3. Jänner 2018 in Form des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2018) und des Börsegesetzes (BörseG 2018) umgesetzt.

Mit der hier vorliegenden Broschüre informieren wir Sie als unsere Kunden über wesentliche rechtliche Vorgaben und wichtige Aspekte rund um das Wertpapiergeschäft im Allgemeinen sowie dessen Erbringung durch die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien im Besonderen. Die Broschüre deckt nicht alle Aspekte und Ausprägungen des Wertpapiergeschäftes ab. Daher verweisen wir nachfolgend auf gesetzliche Grundlagen sowie weitere Unterlagen.

Information über die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „easybank“) ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG mit Sitz in 1100 Wien, Österreich. Das Kreditinstitut unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem österreichischen Bankwesengesetz und dem Wertpapieraufsichtsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

Anschrift:

easybank Service Center: Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
 Telefon: +43 50 5022 222 - Alternativ: +43 662 20 70 222
 E-Mail: brokerage@easybank.at
 Rechtsform: Aktiengesellschaft (AG)
 Sitz des Unternehmens: Wien (Österreich)
 Firmenbuchnummer 205340x
 Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Weiterführende Informationen:

Telefon: +43 662 2070 - 0
 E-Mail: brokerage@easybank.at
 Internet: www.easybank.at
 Bankleitzahl (BLZ): 19250
 SWIFT-Code / BIC: DIRAAT2S
 UID-Nummer: ATU51286308
 Firmenbuch Nr.: 205340x, Handelsgericht Wien

Zuständige Aufsichtsbehörden:

Finanzmarktaufsicht/Bankenaufsicht (FMA)
 Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
 Telefon: +43 1 24959 - 0, Telefax: +43 1 24959 - 5499
www.fma.gv.at

Europäische Zentralbank (EZB)

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main Deutschland
www.ecb.europa.eu

Information über Hauptgeschäftstätigkeiten und Dienstleistungen

Die **Hauptgeschäftstätigkeit** ist die Durchführung von Aufträgen über Vermögenstransaktionen jeder Art – insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten – ohne jede Beratung und Empfehlung (**beratungsfreies Geschäft**) und die **Verwahrung dieser Finanzinstrumente**.

Die easybank bietet Vermögensverwaltung/Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden an. Dabei führt sie im Rahmen einer vereinbarten Anlagestrategie ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden Vermögenstransaktionen jeder Art durch. Die easybank ist dabei auch berechtigt, externe Dienstleister, insbesondere bei der Beratung über die Portfoliozusammensetzung, in Anspruch zu nehmen.

Im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung bietet die easybank für die betriebenen Geschäftsarten eine breite Palette geeigneter Finanzinstrumente einschließlich einer angemessenen Zahl von Finanzinstrumenten dritter Produkthanbieter an, die nicht in enger Verbindung zur easybank stehen.

Information über Kundeneinstufung

Durch die Umsetzung der MiFID II-Richtlinie sind Kreditinstitute verpflichtet, ihre Kunden und potentielle Kunden, je nach Schutzbedürftigkeit, in drei Kategorien einzuteilen: die geeignete Gegenpartei, den professionellen Kunden und den Privatkunden. Sofern nichts anderes mitgeteilt und vereinbart, wird ein Kunde von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft als Privatkunde eingestuft, auch wenn der Kunde als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei qualifiziert wäre. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft nimmt keine Einstufung in die Anlagekategorie „Professioneller Kunde“ vor.

Anlegerkategorie „Privatkunde“

Privatkunden sind Anleger, die keine professionellen Kunden und auch keine geeigneten Gegenparteien sind. Privatkunden können natürliche und juristische Personen als auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zum Beispiel: Privatpersonen, Stiftungen, aber auch kleine Firmen in allen möglichen Gesellschaftsformen, Freiberufler oder Gewerbetreibende. Als Privatkunde können Sie privates als auch betriebliches Vermögen veranlagen. Dabei genießen Sie das höchste Schutzbedürfnis und sind die Wohlverhaltensregeln des WAG 2018 in vollem Umfang anzuwenden.

Anlegerkategorie „Professioneller Kunde“

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse sowie Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken beurteilen können. Zu den (geborenen) professionellen Kunden zählen grundsätzlich:

- Kreditinstitute,
- Wertpapierfirmen,
- sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,
- Versicherungsgesellschaften,
- Organismen für Veranlagungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG, in- oder ausländische Kapitalanlagefonds, in- oder ausländische Immobilienfonds oder ähnliche Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, sowie ihre jeweiligen Verwaltungsgesellschaften,
- Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,
- Warenhändler und Warenderivate-Händler,
- Lokale Unternehmen gem. Art 4 Abs 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen,
- sonstige institutionelle Anleger.

Zusätzlich noch alle anderen großen Unternehmen, die zwei der drei nachfolgenden Eigenschaften aufweisen:

- Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Euro.
- Nettoumsatz von mindestens 40 Millionen Euro.
- Eigenmittel in der Höhe von mindestens 2 Millionen Euro.

Abschließend sind noch Zentralstaaten, Länder, Gebietskörperschaften, Zentralbanken und andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Einrichtungen, die die wertpapiermäßige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben, erfasst.

Für professionelle Kunden gelten herabgesetzte Wohlverhaltensregeln. Das Kundenschnitzniveau ist nicht so hoch wie bei einem Privatkunden. Sie erhalten z.B. weniger Information, der Eignungstest wird nur eingeschränkt, der Angemessenheitstest überhaupt nicht durchgeführt.

Anlegerkategorie „Geeignete Gegenpartei“

Als geeignete Gegenpartei gelten unter anderem Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften, Fondsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, nationale Regierungen und deren Einrichtungen, Zentralbanken, supranationale Organisationen sowie sonstige zugelassene oder nach dem Unionsrecht oder den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates einer Aufsicht unterliegende Finanzinstitute. Für geeignete Gegenparteien gelten die Wohlverhaltens- und Informationspflichten des WAG 2018 nur mehr sehr eingeschränkt. Geeignete Gegenparteien können beantragt, als professioneller Kunde oder Privatkunde behandelt zu werden.

Information über den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern

Die easybank greift zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften und zur Verwahrung sowie Verwaltung von Wertpapieren auf inländische und ausländische Drittverwahrer (Lagerstellen) zurück. Sowohl österreichische als auch in Österreich erworbene Wertpapiere werden bei inländischen sowie ausländischen Drittverwahrern verwahrt, ausländische Wertpapiere im Heimatmarkt oder dem Lande des Erwerbs des jeweiligen Papiers.

Die Auswahl eines Drittverwahrers durch die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft erfolgt nach höchsten bankinternen Sorgfaltsmaßstäben und Auswahlkriterien, wie Qualitätsanmutung, Bonitätseinstufungen international anerkannter Ratingagenturen, Bekanntheitsgrad und globaler Präsenz, wie natürlich auch nach den gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen. Die Bank haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

Für die Verwahrung von Wertpapieren unterliegt die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft nicht nur den Vertragsbestimmungen mit dem externen Drittverwahrer und dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern auch den Rechtsvorschriften und Geschäftssancen des Verwahrortes. Werden vom Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einer weiteren Lagerstelle verwahrt, so greifen die Rechtsvorschriften dieses Verwahrortes. Dabei können die Rechtsvorschriften eines Drittlandes die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen.

Die easybank bietet keine gesonderte Verwahrung (Streifbandverwahrung) an. Die Verwahrung in Österreich erfolgt regelmäßig als Sammelverwahrung, was bedeutet, der Kunde bleibt anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere gleicher Gattung. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verwahrers steht ihm somit ein Aussonderungsrecht zu. Bei einem allfälligen Verlust am Sammelbestand, hat der Kunde im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung.

Im Ausland verwahrte Wertpapiere werden normalerweise auf Sammeldepots verwahrt. Dabei wird der Verwahrstelle schriftlich mitgeteilt, dass es sich um entsprechende Kundenwertpapierbestände handelt. Somit wird sichergestellt, dass der Drittverwahrer ein Pfand-, Aufrechnungs- oder sonstiges Sicherungsrecht nur mit einer solchen Forderung geltend machen kann, die mit Bezug auf diese Wertpapiere und Gelder entstanden sind.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Pfandrechte zugunsten der easybank gemäß Konto-/Depotvertrag und Z 49-51 der AGB sowie auf das Aufrechnungsrecht gemäß Z 59 der AGB.

Im Ausland verwahrte Wertpapiere werden in der Regel in Wertpapierrechnung verbucht. Den Lagerort gibt Ihnen die easybank auf der Wertpapierabrechnung bekannt. Kunden, die in Wertpapierrechnung Gutschriften erhalten, tragen anteilig alle möglicherweise eintretenden Nachteile und Schäden an den in der Wertpapierrechnung verbuchten und im Ausland verwahrten Wertpapieren, die den gesamten Deckungsbestand durch von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft nicht zu vertretende Maßnahmen, Ereignisse oder Zugriffe Dritter treffen sollten.

Sind verwahrte Wertpapiere nicht vorhanden, hat der Kunde im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung.

Bei Anfragen ausländischer Emittenten zur Offenlegung von Aktionären und Inhabern von Forderungswertpapieren wird aufgrund des Bankgeheimnisses keine Auskunft erteilt. Dadurch können Nachteile entstehen. Wie zum Beispiel: Entfall der Dividende, Entzug des Stimmrechts und Einschränkung der Handelbarkeit.

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft unterliegt der Einlagensicherung bzw. der Anlegerentschädigung in Österreich. Nähere Informationen sind unter www.einlagensicherung.at abrufbar.

Information zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung

Anteilhaber und Gläubiger von Banken können im Falle einer Sanierung oder Abwicklung an den Verlusten beteiligt werden. Nähere Informationen über die Gläubigerbeteiligung („Bail-In“) beinhalten die Risikohinweise der Bank (www.easybank.at/rechtlichehinweise).

Informationen und Risikohinweise über Finanzinstrumente

Die easybank übermittelt ihren Kunden bzw. potentiellen Kunden rechtzeitig vor der Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen eine allgemeine Beschreibung betreffend Risiken von Finanzinstrumenten. Nähere Informationen über Finanzinstrumente bzw. Risikohinweise im Wertpapiergeschäft sind unter www.easybank.at/rechtlichehinweise abrufbar und in unseren Filialen erhältlich.

Information über die Eignungs-/Angemessenheitsprüfung und die Notwendigkeit von Kundenangaben

Abhängig von der Geschäftsart und dem Kundentyp prüft die easybank bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen Eignung und/oder Angemessenheit der Finanzinstrumente für ihre (potentiellen) Kunden. In diesem Zusammenhang ist die easybank verpflichtet, je nach Geschäftsart die dafür notwendigen Informationen einzuholen. Im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts sind die Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf den speziellen Produkttyp und Dienstleistung einzuholen. Im Rahmen der von der easybank angebotenen Vermögensverwaltung sind darüber hinaus die finanziellen Verhältnisse, einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen, und die Anlageziele einschließlich der Risikotoleranz einzuholen. Dabei ist es wichtig, dass (potentielle) Kunden in ihrem eigenen Interesse aktuelle und wahrheitsgetreue Angaben machen, um ihre Interessen im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte wahren zu können. Darum sollten Kunden, sofern sich die gemachten Angaben ändern, die easybank hierüber unverzüglich informieren, damit diese Änderungen berücksichtigt werden können.

Information über Nachweis der Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen der easybank Mitarbeiter

Mitarbeiter, die Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen oder Anlageberatung erbringen, müssen vor Erbringung der Dienstleistungen über eine entsprechende angemessene Qualifikation und Erfahrung verfügen, ansonsten dürfen sie nur unter Aufsicht arbeiten. Ein Mitarbeiter, der nicht über die entsprechend angemessene Qualifikation und Erfahrung verfügt, darf aber höchstens für einen Zeitraum von 2 Jahren unter Aufsicht die oben angeführten Dienstleistungen erbringen.

Um eine angemessene Weiterbildung der Mitarbeiter sicherzustellen, sind jährliche berufliche Schulungen oder Weiterbildungen erforderlich.

Die easybank überprüft, ob Mitarbeiter und ggf. Aufsichtspersonen im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über die erforderlichen Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen verfügen und ob sie die erforderlichen jährlichen beruflichen Schulungen erfolgreich (mit Test) absolvieren. Diese Maßnahmen werden schriftlich dokumentiert und vom Compliance-Officer kontrolliert.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten und der Offenlegung von Vorteilen

Allgemeine Bemerkungen

Natürgemäß kann das Auftreten von Interessenkonflikten im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines Kreditinstitutes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es können Konflikte zwischen den Interessen unserer Kunden, der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, der mit uns in Geschäftsverbindung stehenden Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, oder der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft sowie deren Mitarbeitern und deren persönlichen Interessen entstehen. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, wie auch die gesamte BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, betrachtet es als

Ziel, Interessenkonflikte sowohl in der Bank als auch im Gesamtkonzern zu erkennen, um geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten treffen zu können. Sollten Interessenkonflikte trotz aller organisatorischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen dennoch entstehen, ist es für die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft von höchster Priorität, diese Konflikte im besten Interesse der Kunden zu lösen. Sollte dies trotz der vielen von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, dass Kundeninteressen durch einen Interessenkonflikt beeinträchtigt werden, so legt die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft als Ultima Ratio Art und/oder Quelle des Interessenkonflikts dem Kunden offen, damit dieser vollinformiert eine Entscheidung über die betroffene Wertpapier- oder Nebendienstleistung treffen kann.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Folgende Fallkonstellationen können bei der easybank einen Interessenkonflikt begründen:

- Erhalten oder Gewähren von Zuwendungen (z.B. Vertriebs- und Bestandsprovisionen) von oder an Dritte im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden.
- Erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitern und Vermittlern der Bank.
- Gewähren von Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler der Bank.
- Geschäftsbeziehungen zu Emittenten von Finanzinstrumenten, der Mitwirkung an Emissionen oder bei Kooperationen.
- Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.
- Persönliche Beziehungen von Mitarbeitern oder der Geschäftsleitung zu anderen Unternehmen oder Personen.
- Andere Gruppenmitglieder im Gesamtkonzern, z.B. Absatz von konzerneigenen Finanzinstrumenten.

Maßnahmen zur Erkennung und Bewältigung von Interessenkonflikten

Die einzelnen von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft getroffenen Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Compliance

Den gesetzlichen Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes folgend, verfügt die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft über eine umfassende Compliance-Organisation sowie einen Compliance-Officer. Kernaufgabe der Compliance neben der Verhinderung des Missbrauchs von Insider-Informationen und der Verhinderung von Marktmanipulation ist es, Interessenkonflikte zu erkennen, zu lösen, die Maßnahmen zur Erkennung von Interessenkonflikten permanent zu überwachen und, sofern erforderlich, zu adaptieren.

Konfliktregister

Informationen, aus denen Interessenkonflikte ableitbar sind, werden in einem Konfliktregister erfasst, um das Erkennen und Bewältigen von Interessenkonflikten zu ermöglichen. Darüber hinaus werden Beobachtungs- bzw. Sperrlisten geführt, in die Finanzinstrumente aufgenommen werden, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, insbesondere im Hinblick auf jene Produkte, die von anderen BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft-Geschäftseinheiten emittiert worden sind.

Funktionstrennung

Durch das Prinzip der Funktionstrennung wird ein unangemessener Einfluss auf die Art und Weise der Tätigkeit anderer Personen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowie die Vornahme von gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden konfliktbehafteten Tätigkeiten vermieden.

Chinese Walls

„Chinese Walls“, also metaphorische „Chinesische Mauern“, umgeben so genannte Vertraulichkeitsbereiche bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft. Damit wird sichergestellt, dass die Weitergabe von Informationen nicht das für den ordentlichen Geschäftsablauf notwendige Maß überschreitet.

Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte

Die Eigengeschäfte von Mitarbeitern der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und

Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft unterliegen besonderen Regeln, welche darauf abzielen, Interessenkonflikte zwischen Kunden der Bank und Mitarbeitern der Bank zu vermeiden oder im Falle des Auftretens zu lösen. Dabei gilt, dass das Kundeninteresse grundsätzlich dem Interesse der easybank und jenem der Mitarbeiter vorgeht. Es besteht auch die Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Offenlegung ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten, Nebenbeschäftigungen, Beteiligungen und Mandaten.

Schulungen

Mitarbeiter der easybank erhalten entsprechende Compliance Schulungen, in denen ihnen die Anforderungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten nahegebracht werden.

Marktmissbrauch

Entsprechende Richtlinien und Verhaltensnormen (z.B. der Standard Compliance Code) sollen in der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft Marktmissbrauch (Insiderhandel, Marktmanipulation) verhindern.

Geschenkannahme

Zuwendungen und Vorteile, deren Annahme ihre Unabhängigkeit beeinflussen könnten, dürfen von Mitarbeitern der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft weder gefordert noch angenommen werden.

Vergütungspolitik

Die Vergütungsregelungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft sind derart gestaltet, dass ein Mitarbeiter keinen unmittelbaren, einen Interessenkonflikt auslösenden Vorteil aus einem erfolgten Geschäftsabschluss erhält.

Durchführungspolitik/Zuteilung von Emissionen

In der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ist eine Durchführungspolitik definiert und umgesetzt, nach deren Regeln Kundenaufträge ausgeführt werden und welche auch die Vorgehensweise der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft hinsichtlich der Zuteilung im Rahmen von Emissionen festlegt.

Prospekte

Zur Hintanhaltung von Interessenkonflikten im Rahmen von öffentlichen Angeboten und Börsenzulassungen von Wertpapieren gelten spezielle Offenlegungspflichten im jeweiligen Kapitalmarktprospekt.

Finanzanalysen

Finanzanalysen bilden häufig eine Grundlage für Anlageentscheidungen. Um das Vertrauen der Anleger zu stärken, sind auf diesem Gebiet hohe Standards notwendig. Sie betreffen die Sorgfalt, Neutralität und Integrität derjenigen, die Finanzanalysen erstellen und verbreiten.

Im Interesse der Anleger sind Finanzanalysen sachgerecht zu erstellen und darzubieten und sind Umstände oder Beziehungen, die im Zusammenhang mit dem analysierten Finanzinstrument oder dessen Emittenten stehen und die dadurch zu Interessenkonflikten führen können, offenzulegen. Unternehmen, die Finanzanalysen erstellen oder weitergeben, müssen so organisiert sein, dass Interessenkonflikte möglichst gering gehalten werden.

Abstandnahme von Geschäften

Ist ein Interessenkonflikt nicht zu verhindern, ist es oberstes Ziel der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, diesen im Interesse des Kunden zu lösen. Die Lösung kann in der Offenlegung des bestehenden Interessenkonfliktes oder auch in der Abstandnahme vom Geschäft bestehen.

Offenlegung der Vorteile

Allfällige Vorteile werden von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft gemäß den Regelungen des WAG 2018 ihren Kunden gegenüber offengelegt. Der Kunde wird über die Existenz, die Art und den Betrag des betreffenden Vorteils vor der Erbringung der jeweiligen Wertpapier- oder Nebendienstleistung informiert, soweit dieser bekannt ist.

Vorteile sind Gebühren, Provisionen sowie andere monetäre und nicht-monetäre Zuwendungen. Solche Zuwendungen werden von der easybank nur angenommen, sofern sie dazu bestimmt sind, die Servicequalität für den Kunden zu verbessern. Der Kunde erhält jährlich eine Information über die Höhe der angenommenen sowie gewährten Zuwendungen.

Vorteile im beratungsfreien Geschäft

Wir legen Ihnen gegenüber offen, dass die Bank im beratungsfreien Geschäft von Emittenten, Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapierfirmen/Wertpapierdienstleistungsunternehmen Vertriebs- und Bestandsprovisionen erhält. Die Höhe der Provision ist prozentuell vom verkauften bzw. verwahrten Volumen abhängig: Transaktionsspesen: 0% bis 5,25%; Bestandsprovisionen: 0% bis 1%.

Die Bank erhält die Zahlungen von Direkthandelspartnern. Bei einzelnen Emissionen wird der Bank auch eine „Up-Front-Fee“ gewährt, die sich regelmäßig aus der Kursdifferenz zwischen einer unter-pari-Emission und dem Emissionskurs ergibt. Die Höhe der Bestandsprovision und der „Up-Front-Fee“ bei Emissionen variiert, kann aber bei der Bestandsprovision bis zu ein Prozent pro Jahr und bei der „Up-Front-Fee“ einmalig bis zu drei Prozent betragen.

Die Bank nimmt geringfügige nicht-monetäre Vorteile an, sofern sie vertretbar und angemessen sind und das Handeln im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht beeinträchtigt wird.

Vorteile in der Vermögensverwaltung

Der easybank ist es nicht erlaubt, im Rahmen der Portfolioverwaltung weder monetäre noch nicht-monetäre Vorteile anzunehmen und zu behalten. Dieses Verbot schließt insbesondere auch Vertriebs- und Bestandsprovisionen von Emittenten mit ein. Die Bank ist daher bestrebt in der Portfolioverwaltung grundsätzlich nur in Finanzinstrumente zu investieren, für die es keine Zuwendungen gibt. Im Falle von Zuwendungen werden sie unverzüglich nach Erhalt an den Kunden weitergegeben.

Geringfügige nicht-monetäre Vorteile werden von der easybank nur einvernahmt, wenn sie angemessen sowie verhältnismäßig sind, die Servicequalität für den Kunden verbessern, und das Handeln im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht beeinträchtigt wird. Solch geringfügige nicht-monetäre Vorteile können sein: Informationsmaterial zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, Werbematerial für Neuemissionen, Teilnahme an Konferenzen, Seminaren oder anderen Bildungsveranstaltungen, Bewirtung in vertretbarem Geringfügigkeitswert.

Kontrolle

Die Einhaltung der gesetzten Maßnahmen im Hinblick auf die Vermeidung von Interessenkonflikten und Offenlegung von Zuwendungen wird durch die Compliance-Abteilung der easybank regelmäßig überprüft. Auf Wunsch stellen wir auch weitere Einzelheiten gerne zur Verfügung.

Information über die Notwendigkeit von internationalen Identifikationsnummern für Wertpapier- und OTC-Derivatgeschäfte

National Client Identifier (NCI)

Natürliche Personen, Personen, die einen freien Beruf ausüben und Einzelunternehmer, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, benötigen für Wertpapier- und OTC-Derivatgeschäfte den sogenannten NCI.

Der NCI setzt sich je nach Staatsbürgerschaft aus unterschiedlichen definierten persönlichen Daten zusammen. Für Staatsbürger aus Österreich, Deutschland, Frankreich, Ungarn, Irland und Luxemburg wird der NCI standardmäßig aus einer erstellten Kennnummer aus Name, Geburtsdatum und Ländercode von der easybank automatisch erstellt. Für Nicht-EWR-Länder als auch für die meisten anderen EWR-Länder mit Ausnahme von Estland, Island, Italien, Malta, Polen und Spanien wird diese Art zur Berechnung der Kennnummer als Alternative herangezogen, sofern der easybank nicht die von der Verordnung (MiFIR) vorgegebenen Identitätsdaten der sogenannten ersten Priorität vorliegen.

Zur Errechnung der NCI für Staatsbürger aus Estland wird der estnische persönliche Identifikationscode benötigt, für Isländer der persönliche Identitätscode, für Italiener die Steuernummer, für Malteser die nationale Identifikationsnummer, alternativ die nationale Passnummer, für Staatsbürger aus Polen die nationale Identifikationsnummer, alternativ die Steuernummer und für Spanier die Steueridentifikationsnummer. Ohne die oben angeführten Daten können ab 3.1.2018 keine Transaktionen durchgeführt werden, wir ersuchen daher um Bekanntgabe dieser Daten.

INFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHER GEMÄSS FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ UND ZAHLUNGSDIENSTGESETZ



Stand Juni 2018

Die nachfolgenden Angaben dienen der Information des Verbrauchers (im Folgenden „Kunde“) über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sowie über die von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien (im Folgenden „easybank“ oder „Kreditinstitut“) angebotenen Zahlungsdienste und bilden einen integrierenden Bestandteil des Rahmenvertrags, ersetzen jedoch nicht die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen. Die Angaben gelten bis auf Weiteres, stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und sind in der jeweils aktuellen Fassung auf unserer Homepage easybank.at abrufbar sowie in unseren Filialen erhältlich. Der Kunde kann jederzeit während der Laufzeit des Rahmenvertrags die kostenlose Vorlage dieser Angaben und der Bedingungen des Rahmenvertrags in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen

1. BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

1.1 Allgemeine Daten

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien, UID: ATU72204802

Zuständige Aufsichtsbehörden:
Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Website: www.fma.gv.at

Europäische Zentralbank (EZB)
Sonnenmannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
Website: www.ecb.europa.eu

1.2 Service-Hotline

- +43 50 5022 222

1.3 Hauptgeschäftstätigkeit

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG. Es unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere dem österreichischen Bankwesengesetzes (BWG, BGBl Nr. 532/1993) dem Wertpapieraufsichtsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung. Die Hauptgeschäftstätigkeit ist die Durchführung von Aufträgen über Vermögenstransaktionen jeder Art – insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten – ohne jede Beratung und Empfehlung („Beratungsfreies Geschäft“) und die Verwahrung dieser Finanzinstrumente.

2. Kommunikation mit der easybank

Deutsch ist die Sprache für alle Vertragsbestimmungen und -verhältnisse sowie für die Kommunikation während der Geschäftsverbindung und auch nach deren Beendigung bis zur vollständigen Abwicklung. Allgemein stehen dem Kunden neben den im Punkt 1.1 dieser Informationen genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der easybank die Möglichkeit zur telefonischen Kontaktaufnahme mit unserer Wertpapier-Serviceline von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 20.00 Uhr unter +43 50 5022-222 offen. Rechtlich relevante Erklärungen des Kunden an die easybank haben – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich zu erfolgen.

3. Beschreibung der wesentlichen Merkmale der im Fernabsatz angebotenen Finanzdienstleistungen

3.1 Depot und Verrechnungskonto für das beratungsfreie Geschäft

Im Rahmen des Depotvertrags verwahrt die easybank die Finanzinstrumente des Kunden. Die vom Kunden gekauften bzw. verkauften Finanzinstrumente werden als Eingang (Kauf) bzw. Ausgang (Verkauf) am Depot gebucht. Die easybank richtet dem Kunden mit Eröffnung des Depots ein Verrechnungskonto ein. Das Verrechnungskonto wird in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent, laufendes Konto) und dient insbesondere der Geldverrechnung der abgewickelten Depottransaktionen (Belastung bei Kauf bzw. Gutschrift bei Verkauf von Finanzinstrumenten), der Gutschrift von Erträgen aus den im Depot verwahrten Finanzinstrumenten und der Belastung von Konto- und Depotgebühren sowie sonstigen Entgelten.

Weiters ist es unter Umständen möglich, ein Verrechnungskonto im Soll zu führen, um beispielsweise Wertpapiere zu kaufen. Die Höhe des Überziehungskredites bemisst sich anhand der vorhandenen Wertpapiere des Kunden (Beleihwert). Die easybank behält sich das Recht vor, Beleihungsobergrenzen zu definieren und in Einzelfallsituationen den Sollsaldo unmittelbar zurückzufordern.

Der Kunde kann Finanzinstrumente – insbesondere Anleihen, Aktien, Investmentfonds, Zertifikate, Genussscheine und Optionsscheine – über die easybank börslich oder außerbörslich erwerben und veräußern. Hierbei ist die easybank berechtigt, nicht aber verpflichtet, Kontoüberziehungen stillschweigend zu akzeptieren (Überschreitung gemäß § 23 Verbraucherkreditgesetz).

Der Erwerb und die Veräußerung erfolgen als Kommissionsgeschäft, Festpreisgeschäft, Direkthandelsgeschäft oder durch Zeichnung. Beim Kommissionsgeschäft beauftragt der Kunde die easybank, Finanzinstrumente auf seine Rechnung an einer Börse oder außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Kauf bzw. verkauft der Kunde Finanzinstrumente unmittelbar von der bzw. an die easybank zu einem mit der easybank vereinbarten festen Preis, kommt ein Festpreisgeschäft zustande. Beim Direkthandelsgeschäft kauft bzw. verkauft der Kunde Finanzinstrumente über die Internetplattform der easybank (oder telefonisch über die easybank) direkt vom bzw. an den Direkthandelspartner. Werden Finanzinstrumente von der easybank im Rahmen einer Emission zur Zeichnung angeboten, kann der Kunde diese Finanzinstrumente über die easybank zeichnen. Die easybank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Konto-/Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung von Konto und Depot sowie durch die Abwicklung von Transaktionen darüber.

3.2 ex-HB Girokonto

Das ex-HB Girokonto dient ausschließlich zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs des Kunden über Online Banking. Im Rahmen des Online Banking können zum Konto nach dem angebotenen Leistungsumfang Aufträge über Internet – ausgenommen per E-Mail – an die easybank erteilt und Abfragen durchgeführt werden. Das Konto kann nicht als Verrechnungskonto für Depotgeschäfte verwendet werden. Die easybank ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Kontoüberziehungen stillschweigend zu akzeptieren (Überschreitung gemäß § 23 Verbraucherkreditgesetz). Es kann vom Kunden auch eine Überziehungsmöglichkeit (Kreditvertrag) beantragt werden. Eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit ist bis zur gewährten Höhe laufend ausnutzbar und kann bis auf weiteres in Anspruch genommen werden. Die easybank ist berechtigt, den Kunden jederzeit zur Rückzahlung der gesamten Überziehung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat aufzufordern. Die easybank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Kontos und durch die Abwicklung von Transaktionen darüber. Die easybank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag durch Einräumung einer gewährten Überziehungsmöglichkeit.

3.3 Automatisierte Veranlagung regelmäßiger Einzahlungen in ausgewählte Finanzinstrumente und Rohstoffe (Sparplan)

Der Kunde beauftragt die easybank, ausgewählte Finanzinstrumente oder Rohstoffe regelmäßig zu erwerben. Hierfür wird ein zusätzliches Euro-Verrechnungskonto eröffnet, welches ausschließlich zur Abwicklung des Sparplans dient und nicht zu anderen Zwecken verwendet werden kann. Die easybank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis durch die regelmäßige Veranlagung erfolgter Einzahlungen sowie durch Bereitstellung und Führung des zusätzlichen Verrechnungskontos und durch die Abwicklung von Transaktionen darüber.

3.4 Entgegennahme und Verwaltung von Termineinlagen (Festgeld)

Der Kunde stellt der easybank für eine befristete Dauer einen vereinbarten Geldbetrag zur Verzinsung zu einem mit der easybank vereinbarten Zinssatz zur Verfügung. Änderungen des Zinssatzes, Zuzahlungen und Entnahmen sind während der vereinbarten Laufzeit nicht möglich. Die easybank erfüllt ihre Verpflichtung aus der Festgeldvereinbarung durch die Zinsgutschrift am Ende der Laufzeit.

4. Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten

Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen: Kursrisiko, Bonitätsrisiko, Währungsrisiko, Totalverlustrisiko, Zinsrisiko, Risiko der Hebelwirkung, Systemrisiko, Kontrahentenrisiko, Liquiditätsrisiko (insbesondere bei außerbörslichen Geschäften und Direkthandelsgeschäften), Risiko der Rückabwicklung beim Zustandekommen von Geschäften zu nicht marktgerechten Preisen (Misttrade). Details entnehmen Sie bitte auch unseren Risikohinweisen (Allgemeine Veranlagungsrisiken, Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten, Aktien, Investmentfonds, Immobilienfonds, Optionsscheine, strukturierte Produkte, Hedgefonds, Geldmarktinstrumente, börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- und Terminkontrakte), Devisentermingeschäfte). In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge oder Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Aus der Vergangenheit kann somit kein Rückschluss auf zukünftige Entwicklungen gezogen werden.

5. Rücktrittsrecht nach dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) ist ein Verbraucher berechtigt, vom Fernabsatzvertrag binnen 14 Tagen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses und ist gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen der easybank zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an die easybank, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Österreich abgesendet wird. Sollte der Verbraucher die gegenständlichen Informationen und die Vertragsbedingungen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt der Informationen und Bedingungen. Übt ein Verbraucher sein Rücktrittsrecht nicht (rechtzeitig) aus, so gilt der Fernabsatzvertrag auf unbestimmte Zeit. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden. Wurde der Vertrag mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt, erlischt das Rücktrittsrecht vorzeitig. Der Verbraucher hat insbesondere kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die easybank keinen Einfluss hat.

Tritt der Verbraucher wirksam vom Fernabsatzvertrag zurück, so hat er der easybank unverzüglich das Entgelt und die Aufwandsätze für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachten Dienstleistungen zu bezahlen. Die erhaltenen Geldbeträge und Gegenstände sowie hieraus resultierende Nutzungen (z. B. Zinsen) sind wechselseitig herauszugeben. Der Kunde hat dieser Pflicht innerhalb von 30 Tagen ab Absendung, die easybank innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung nachzukommen. Ausgenommen hiervon sind Geldbeträge und Gegenstände, über welche bereits Verträge abgeschlossen wurden, für die kein Rücktrittsrecht besteht (z. B. Finanzdienstleistungen über Werte, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die easybank keinen Einfluss hat, oder mit ausdrücklicher Zustimmung voll erfüllte Leistungen).

6. Beschreibung der wesentlichen Merkmale der im Zahlungsverkehr angebotenen Dienstleistungen

6.1 Führung von Konten in laufender Rechnung (Zahlungskonto, Kontokorrent, laufendes Konto)

Ein Konto in laufender Rechnung ermöglicht Bareinzahlungen und Barauszahlungen sowie die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr. Das ex-HB Gehaltskonto, das ex-HB Pensionskonto, das ex-HB Classic-Konto sowie das ex-HB Studentenkonto dienen darüber hinaus der Abwicklung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte (Bezugskarte oder Kreditkarte), nicht jedoch der Veranlagung.

6.2 Überweisungen (auch in Form von Daueraufträgen)

Eine Überweisung ist die bargeldlose Übertragung eines bestimmten Betrags von einem Konto auf ein anderes Konto beim gleichen oder bei einem anderen Kreditinstitut. Der Auftrag für die Überweisung kann in den mit der easybank vereinbarten Formen erfolgen. Der Auftraggeber muss den Auftrag autorisieren (Unterschriftsleistung oder Eingabe von Berechtigungsmerkmalen) und für Kontodeckung sorgen.

Ein Dauerauftrag ist ein Überweisungsauftrag über Zahlungen in gleicher Betragshöhe auf dasselbe Empfängerkonto in regelmäßigen Zeitabständen.

6.3 Einzüge im Rahmen des Einzugsermächtigungsverfahrens

Das Einzugsermächtigungsverfahren dient dem Einzug wiederholt anfallender Geldforderungen unterschiedlicher Betragshöhe durch den Zahlungsempfänger über ein Konto des Zahlungspflichtigen.

Der Zahlungspflichtige ermächtigt den Zahlungsempfänger, von seinem Konto abzubuchen. Die Bank des Zahlungspflichtigen erhält keinen Auftrag vom Zahlungspflichtigen, sondern führt den Einzug durch, sobald vom Zahlungsempfänger über dessen Bank eine entsprechende Aufforderung gestellt wird. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Buchung die Belastung seines Kontos ohne Angabe von Gründen rückgängig machen lassen.

6.4 Einzüge im Rahmen des Lastschriftverkehrs

Der Lastschriftverkehr dient dem Einzug wiederholt anfallender Geldforderungen unterschiedlicher Betragshöhe durch den Zahlungsempfänger über ein Konto des Zahlungspflichtigen. Der Zahlungspflichtige erteilt direkt seinem Kreditinstitut den Auftrag („Abbuchungsauftrag für Lastschriften“), Abbuchungen im Auftrag des Zahlungsempfängers durchzuführen, sobald diese Abbuchungen vom Zahlungsempfänger zur Durchführung eingereicht werden. Der zahlungspflichtige Kunde kann innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Belastungsbuchung ohne Angabe von Gründen seinen Erstattungsanspruch geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Information über die bevorstehende Abbuchung mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Zahlungsempfänger in einer mit ihm vereinbarten Form erhalten hat oder der Kunde den genauen Betrag der Lastschrift autorisiert hat. Die SEPA-Lastschrift (= SEPA Direct Debit) ist die neue europäische Einzugsermächtigung.

7. Besondere Zahlungsinstrumente und damit verbundene Sorgfaltspflichten des Kunden

7.1 Bankomatkarte (Bezugskarte)

Die Bankomatkarte ermöglicht dem Kunden, je nach den mit ihm individuell vereinbarten Limits und unter Voraussetzung einer entsprechenden Kontodeckung, Behebungen an in- und ausländischen Bankomaten (Geldausgabeautomaten), bargeldlose Bezahlungen an in- und ausländischen Bankomatkassen („POS-Kassen“) und nach erfolgter Dotierung bargeldlose Bezahlungen mit der elektronischen Geldbörse (Quick-Service). Zahlungsvorgänge mittels Bankomatkarte werden dem Konto einzeln angelastet. Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bankomatkarte so zu verwahren, dass diese nicht abhandenkommen kann und ein Zugriff Dritter nicht möglich ist. Beispielsweise ist die Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der easybank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

7.2 Kreditkarte

Die Kreditkarte ermöglicht bargeldlose Zahlungen von Waren und Dienstleistungen bei angeschlossenen Vertragsunternehmen, den Bargeldbezug an hierfür gekennzeichneten Geldausgabeautomaten sowie den Bargeldbezug bei dazu ermächtigten Bargeldauszahlungsstellen. Zahlungsvorgänge mittels Kreditkarte werden in einer monatlichen Sammelrechnung abgerechnet und dem Konto angelastet. Die Sorgfaltspflichten des Kunden entsprechen jenen der Bankomatkarte.

7.3 Online Banking (inkl. Mobile Banking)

Über Internet können – ausgenommen per E-Mail – nach dem jeweils angebotenen Leistungsumfang Geldtransfers beauftragt werden. Voraussetzungen für die Nutzung des Online Banking sind: ein Girokonto bei der easybank, ein Internetzugang mit einem Browser, der Daten mit 128 Bit verschlüsseln kann, sowie die persönlichen Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten). Der Zugriff auf Konten ist ausschließlich mit den persönlichen Zugangsdaten bzw. mit einer digitalen Signatur möglich. Geldtransfers können nur mittels Eingabe einer Transaktionsnummer (TAN) bzw. mittels digitaler Signatur beauftragt werden. Die Berechtigungsmerkmale und die digitale Signatur sind vom Kunden geheim zu halten und dürfen niemandem zugänglich gemacht werden. Insbesondere hat der Kunde darauf zu achten, dass er bei der Eingabe der Berechtigungsmerkmale nicht beobachtet oder ausgespäht werden kann und niemand auf elektronischem Weg (z. B. durch Viren oder Spyware am vom Kunden verwendeten Computer) Kenntnis von den Berechtigungsmerkmalen erlangen kann. Der Kunde hat geeignete und zumutbare Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen. Dies gilt insbesondere auch bei der Übermittlung der TAN via SMS auf ein Mobiltelefon. Dem Kunden wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, die änderbaren Berechtigungsmerkmale regelmäßig, spätestens aber alle zwei Monate zu ändern und keinerlei Aufzeichnungen über die Berechtigungsmerkmale (ausgenommen TAN-Liste) aufzubewahren. Die TAN-Liste sollte ohne Hinweis auf den Verwendungszweck und die weiteren Berechtigungsmerkmale aufbewahrt werden. Dem Kunden wird empfohlen, die Online-Banking-Anmeldung immer über <https://www.easybank.at> vorzunehmen. Auf eine sichere, verschlüsselte Verbindung ist zu achten. Diese erkennt man an der mit „https://“ beginnenden Internetadresse und am Schloss-Symbol neben der Adressleiste des Browsers.

8. Sperre von Zahlungsinstrumenten

8.1 Sperre durch die easybank

Die easybank kann ein Zahlungsinstrument sperren oder vereinbarte Limits herabsetzen, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder wenn das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie nicht nachkommt. Die easybank wird den Kunden – soweit zulässig – über die Sperre und deren Gründe bzw. die Limitreduktion möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Unterrichtung kann auch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

8.2 Sperre durch den Kunden

Der Kunde hat der easybank den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erlangt, und gegebenenfalls die änderbaren Berechtigungsmerkmale abzuändern. Die Anzeige hat an Geschäftstagen der easybank von 08.00 bis 16.30 Uhr telefonisch unter +43 50 5022-222 zu erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sind zusätzlich sämtliche Sperrmöglichkeiten über Internet zu nutzen. Für Kartensperren sind die Sperr-Hotlines der kartenausgebenden Stellen zu verwenden.

9. Erteilung und Abwicklung von Zahlungsaufträgen

9.1 Erteilung, Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Bei Erteilung eines Auftrags sind die für die jeweilige Auftragsart erforderlichen Daten anzugeben. Überweisungsaufträge müssen den Zahlungsdienstleister des Empfängers (Bank Identifier Code = BIC) und die International Bank Account Number (= IBAN) enthalten. Diese Angaben stellen den „Kundenidentifikator“ dar. Ein Zahlungsauftrag gilt für die easybank nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines

dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstruments zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen. Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden, bis der Zahlungsauftrag des Kunden bei der easybank eingelangt ist oder im Fall einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft bis zum Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Ausführungsdatum liegt. Lastschriftaufträge und Einzugsermächtigungen können spätestens einen Geschäftstag vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen werden. Die easybank kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags nur ablehnen, wenn (a) dieser nicht alle im Kontovertrag und den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere wenn erforderliche Angaben fehlen, nicht kohärent sind oder wenn es an der notwendigen Deckung mangelt) oder (b) die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde oder (c) ein Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

9.2 Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen sowie für Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen wird die für den jeweiligen Zahlungsdienst vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Dafür kommen neben der schriftlichen Kommunikation im Fall einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kunden – sofern der Kunde über die erforderliche technische Ausstattung wie Computer oder Fernmeldeanschluss verfügt – Internet (ausgenommen per E-Mail), Telefon und Telefax unter Verwendung der vereinbarten persönlichen Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten) sowie unter Beachtung aller zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen in Betracht.

9.3 Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt als bei der easybank eingegangen, wenn er alle vereinbarten Voraussetzungen, insbesondere ausreichende Deckung sowie die Angabe der erforderlichen Daten, erfüllt und bei der easybank an einem Geschäftstag bis zu dem aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlichen Zeitpunkt einlangt und keine Sondervereinbarungen in der Behandlung von Zahlungsaufträgen bestehen. Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder an einem Geschäftstag nach der nachstehend genannten Uhrzeit ein, so gilt er erst als am nächsten Geschäftstag eingegangen.

Auftragserteilung	Währung	Spätester Eingangszeitpunkt
Beleghaft	EUR	15.00 Uhr
Via Online Banking	EUR	17.00 Uhr
Beleghaft, via Online Banking	Fremdwährung und Auslandsüberweisungen	11.00 Uhr
Via Tradingapplikation	EUR	15.00 Uhr
Via Tradingapplikation	Fremdwährung	11.00 Uhr

9.1 Durchführung von Zahlungsaufträgen

Die easybank stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorgangs innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsaufträge verlängert sich diese Frist um einen Geschäftstag. Für Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR, die nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaats lauten, beträgt die Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.

9.2 Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Die easybank wird dem Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion auf dem mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Kommunikationsweg nachfolgende Informationen zur Verfügung stellen: (a) eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger bzw. Zahler und etwaige weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angaben, (b) den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird bzw. die im Zahlungsauftrag verwendet wird oder in der Währung, in welcher der Betrag dem Zahlungskonto des Kunden gutgeschrieben wird, (c) gegebenenfalls den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und deren Aufschlüsselung, (d) gegebenenfalls der dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegte Wechselkurs und (e) das Wertstellungsdatum. Diese Informationen werden dem Kunden sowohl als Auftraggeber als auch als Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt.

10. Haftung der easybank für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die easybank haftet bei vom Kunden als Zahler ausgelösten Zahlungsaufträgen zu Gunsten eines im EWR geführten Empfängerkontos dem Kunden gegenüber für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers; danach haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges. Bei Zahlungsaufträgen zu Gunsten von Empfängerkonten, die bei Kreditinstituten außerhalb des EWR geführt werden, ist die easybank verpflichtet, für die raschestmögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und hierfür – sofern vom Kunden nicht konkret vorgegeben – geeignete weitere Zahlungsdienstleister einzuschalten.

Wird ein Zahlungsvorgang vom Kunden oder über ihn als Zahlungsempfänger ausgelöst, haftet die easybank gegenüber dem Kunden:

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers.
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorganges entsprechend ihren Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

Die easybank haftet gegenüber dem Kunden darüber hinaus für alle von ihr verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt werden.

11. Haftung bei vom Kunden nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

11.1 Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zulasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird die easybank unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, nachdem sie von dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat bzw. dieser ihr angezeigt wurde, das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d. h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorganges mit Wertstellung zum Tag der Kontobelastung rückgängig machen. Der Kunde kann eine solche Berichtigung jedenfalls dann erwirken, wenn er die easybank unverzüglich unterrichtet, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat, spätestens aber 13 Monate nach dem Tag der Kontobelastung. Die Befristung von 13 Monaten gilt nur dann, wenn die easybank ihre Informationspflichten gemäß 9.5 erfüllt hat.

Hat die easybank der Finanzmarktaufsicht berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, wird die easybank ihre Erstattungsverpflichtung unverzüglich prüfen und erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Erstattungsverpflichtung die easybank.

11.2 Haftung des Kunden

Beruhend vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kunde zum Ersatz des gesamten der easybank daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens entweder

- in betrügerischer Absicht ermöglicht oder
- durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten jedoch nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,- beschränkt.

Der Kunde haftet nicht:

- wenn die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für ihn nicht bemerkbar war oder der Verlust des Zahlungsinstruments durch der easybank zuzurechnende Handlungen oder Unterlassungen verursacht wurde.
- für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an die easybank, ein bestimmtes Zahlungsinstrument zu sperren, mittels des betreffenden Zah-

lungsinstruments veranlasst werden; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt. Für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, bei welchen die easybank keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

12. Information zum Überweisungsverkehr unter Nutzung des SWIFT-Netzwerks

Bei Überweisungen ins Ausland und gesondert beauftragten Eilüberweisungen werden die in der Überweisung enthaltenen Daten über die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunications (SWIFT) mit Sitz in Belgien an das Kreditinstitut des Begünstigten weitergeleitet. Ein anderes Unternehmen, das diese Dienstleistungen weltweit anbietet, gibt es derzeit nicht, sodass österreichische Kreditinstitute für die Abwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs regelmäßig keine Alternative zur Nutzung der Dienste von SWIFT haben. Ohne eine Zusammenarbeit mit SWIFT könnte ein österreichisches Kreditinstitut seinen Kunden keine Dienstleistungen im weltweiten Zahlungsverkehr anbieten. Das von den österreichischen Kreditinstituten genutzte SWIFT-Netz genügt technisch höchsten Sicherheitsanforderungen. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Transaktionsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in den Niederlanden und in den USA. Infolgedessen kann es dazu kommen, dass die in den USA von SWIFT gespeicherten Daten US-Behörden zum Zweck der Bekämpfung des internationalen Terrorismus offengelegt werden müssen. Anlass dieser Information ist ein Auftrag der österreichischen Datenschutzbehörde unter Hinweis auf die Rechtslage.

13. Entgelte; Zinsen

Die Entgelte (Preise) für die Finanzdienstleistungen (einschließlich Provisionen, Gebühren und die für Guthaben und Sollsalden vereinbarten Zinssätze) entnehmen Sie bitte unserem Konditionenverzeichnis, welches einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Informationen darstellt. Das Konditionenverzeichnis enthält auch die Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrags, für die Beachtung eines Widerrufs nach Eintritt der Unwiderruflichkeit und für die Bemühungen um die Wiederbeschaffung eines wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren fehlgeleiteten Überweisungsbetrags. Änderungen von Entgelten für Dauerleistungen sowie Änderungen des Leistungsumfanges gegenüber Kunden, die Verbraucher sind, müssen zwischen der easybank und dem Kunden vereinbart werden. Die Zinsanpassung erfolgt anhand der vereinbarten Zinsanpassungsklausel, soweit es sich um variable Zinsen handelt. Neben den im Konditionenverzeichnis ausgewiesenen Entgelten fallen unter Umständen noch Barauslagen an, welche die easybank in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen. Eigene Kosten (z. B. Telefongebühren, Porti, Internetzugangskosten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mangels anderer Vereinbarung werden Konten vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. abgeschlossen. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Kontoführungsgebühren werden dem Konto zum Abschlusszeitpunkt angelastet und sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinsezinsen“). Die Berechnung der Depotgebühr erfolgt jährlich im Nachhinein nach Behaltdauer zum Stichtag 31.12.; die Belastung am Konto erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach dem Stichtag mit Wertstellung rückwirkend per 31.12. Transaktionsbezogene Entgelte werden dem Konto mit der Verbuchung der jeweiligen Transaktion belastet.

14. Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines von der easybank zu erbringenden Zahlungsdienstes erforderlich, Beträge in Fremdwährung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die easybank anhand des zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den die easybank ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt. Die gültigen Devisenkurse vom Durchführungstag stehen dem Kunden auf Anfrage jederzeit zur Verfügung. Ist es bei Zahlungsvorgängen im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen (wie beispielsweise Dividenden, Erträge, sonstige Ausschüttungen, Einlösung, Erwerb oder Veräußerung) erforderlich, Beträge in Fremdwährung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die easybank anhand des einen Geschäftstages vor dem Kassatag / Zahlbarkeitstag gültigen Devisenkurses. Als Geschäftstage für die Ausführungsfristen von Zahlungsaufträgen gelten Montag bis Freitag (ausgenommen der Karfreitag, der 24. Dezember sowie alle österreichischen gesetzlichen Feiertage).

15. Steuern

Die easybank führt für den Kunden Steuern gemäß den jeweils aktuell geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere Kapitalertrag- (KESt) sowie Umsatzsteuern (USt), an die zuständigen Finanzbehörden ab. Dem Kunden können auch Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die easybank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Einkünfte aus Finanzinstrumenten sind in der Regel steuerpflichtig. Die easybank ist nicht verpflichtet, Auskünfte, die über eine allgemeine steuerliche Information hinausgehen, zu erteilen. Beziehen sich Auskünfte oder Informationen auf eine bestimmte steuerliche Handhabung, wird darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung des Kunden von seinen persönlichen Verhältnissen abhängt und künftigen Änderungen unterworfen sein kann. Die easybank empfiehlt dem Kunden, zu steuerlichen Fragen und zur Beurteilung steuerlicher Folgen die für ihn zuständige Steuerbehörde oder einen Steuerberater zu befragen.

16. Laufzeit, Änderung und Kündigung

Der Rahmenvertrag und die Vereinbarungen zu Zahlungsdiensten werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann den Rahmenvertrag und die Vereinbarungen zu Zahlungsdiensten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Bei einer ordentlichen Kündigung seitens der easybank wird eine Kündigungsfrist von zwei Monaten eingehalten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die easybank und der Kunde den Rahmenvertrag und die Vereinbarungen zu Zahlungsdiensten jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die easybank wird dem Kunden Änderungen des Rahmenvertrags, der Bedingungen oder der zu einzelnen Zahlungsdiensten getroffenen Vereinbarungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung mitteilen. Der Kunde hat die Möglichkeit, der mitgeteilten Änderung innerhalb der genannten Frist von zwei Monaten zu widersprechen. Darauf und auf das Recht des Kunden, den Rahmenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen, wird die easybank den Kunden anlässlich der Änderungsmitteilung hinweisen. Die Änderung von Entgelten nach einer vereinbarten Anpassungsklausel (z. B. Verbraucherpreisindex) unterliegt nicht dieser Vorgangsweise, sodass in diesem Fall eine solche Kündigungsmöglichkeit nicht besteht.

17. Beschwerden; Gerichtsstand

Die easybank ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die easybank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck wenden sich Kunden am besten an unsere Filialen oder unser Communication Center oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Beschwerdestelle der easybank. Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, wenden (www.bankenschlichtung.at). Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, befragen. Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder mit Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der easybank – somit auch vor Abschluss des Vertrags – gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen. Klagen eines Unternehmers gegen die easybank können nur beim sachlich zuständigen Gericht in Salzburg erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der easybank gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die easybank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der easybank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

INFORMATION ÜBER DIE EINLAGENSICHERUNG UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNG

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER



FASSUNG MÄRZ 2020

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen:

Einlagen bei BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) (1)
Sicherungsobergrenze:	€ 100.000,- pro Einleger pro Kreditinstitut (2) Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: easybank, PayLife und SPARDA BANK.
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von € 100.000,- (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von € 100.000,- gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) A-1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG4 Telefon: +43 (1) 533 98 03 – 0, Fax: +43 (1) 533 98 03 – 5 E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen

(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu EUR 100.000 erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000 pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000 auf einem Sparkonto und EUR 20.000 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000 erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien, ist auch unter der Marke „easybank“ tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu EUR 100.000 gedeckt ist.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000 für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000 allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

(4) Das zuständige Einlagensicherungssystem ist der Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution, 65, rue de la Victoire, 75009 Paris, France, Tel.: +33 1 58 18 38 08, Webseite: <http://www.garantiedesdepots.fr/de>. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu EUR 100.000) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über <http://www.garantiedesdepots.fr/de>.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.



GESAMTES KONDITIONENVERZEICHNIS – B2B

der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft,
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien



DEPOT UND VERRECHNUNGSKONTO



SONSTIGE LEISTUNGEN (ALLE KONTEN)

DEPOT & VERRECHNUNGSKONTO

BÖRSENHANDEL (Kauf-/Verkaufspesen Aktien, Optionsscheine, Zertifikate, Anleihen, Bezugsrechte; je Abrechnung/Ausführung)

Laut Konto-/Depotvertrag bzw. Vereinbarung mit Ihrem Vermögensberater/Portfolioverwalter.

Bei Wertpapiertransaktionen an ausländischen Börsen fallen neben den eigenen auch fremde Spesen der Kontrahenten (=Auslandsspesen) an.

AUSLANDSSPESEN (fremde Spesen)

Börsenplatz	Provision	Mindestspesen	sonstige Gebühren/Anmerkungen ³
Deutschland - Xetra	0,015%	EUR 1,95; max. EUR 20,-	zzgl. der Börsencourtage siehe hier
Deutschland - Tradegate	keine	keine	EUR 0,75 Settlementgebühr
Deutschland - Frankfurt	0,015%	EUR 2,50; max. EUR 20,-	zzgl. Handelsentgelt und Transaktionsentgelte sowie Ausnahmen siehe hier
Deutschland - München	0,015%	EUR 2,50; max. EUR 20,-	zzgl. Courtage und Transaktionsentgelte sowie Ausnahmen siehe hier (unter Entgeltmodell sowie Courtage-Sätze)
Deutschland - Stuttgart	0,015%	EUR 2,50; max. EUR 20,-	zzgl. Courtage und Transaktionsentgelte sowie Ausnahmen siehe hier
Deutschland - sonstige Börsen	0,015%	EUR 2,50; max. EUR 20,-	zzgl. Courtage und Transaktionsentgelte sowie Ausnahmen des jeweiligen Handelsplatzes: - Berlin - Düsseldorf - Hamburg/Hannover („Entgeltordnung Skontroführer“)
USA - NYSE/AMEX	0,10%	USD 7,- je Abrechnung	
USA - NASDAQ		USD 7,- je Abrechnung	bei taggleichen Teilausführungen wird dieser Betrag aliquotiert.
Kanada	0,07%	CAD 25,-	
Australien	0,15%	EUR 15,-	
Belgien, etc.**	0,10%	EUR 10,-	** gültig auch für Dänemark, Finnland, Italien, Spanien, Portugal
Frankreich, Niederlande	0,10%	EUR 10,-***	zzgl. 0,00055% bei Equities & Rights (mind. EUR 1,50 u. max. EUR 8,- je Teilausführung); *** EUR 50,- Mindestspesen bei festverzinslichen Wertpapieren in den Niederlanden
Großbritannien	0,10%	EUR 25,-	zzgl. 0,50% Stamp Duty bei Kauf (bei irischen Wertpapieren 1%) und zzgl. PTM Levy GBP 1,- bei ausmachendem Betrag größer GBP 10.000,-
Hongkong	0,20%	EUR 30,-	zzgl. 0,005% Exchange Fee, 0,0027% Levy und zzgl. 0,10% (aufgerundet auf ganze HKD) Stamp Duty
Japan	0,20%	EUR 15,-	
Schweden, Norwegen	0,10%	EUR 15,- bzw. EUR 25,-	Mindestspesen: Schweden EUR 15,- und Norwegen EUR 25,-
Schweiz - Bern	0,15%	EUR 50	zzgl. Courtage und Transaktionsentgelte sowie Ausnahmen siehe hier
Schweiz - SWX	0,10%	EUR 15,-	zzgl. 0,075% Börsensteuer
Schweiz - VIRT-X	0,10%	EUR 15,-	zzgl. 0,008% Börsensteuer (mind. CHF 5,-) und zzgl. 0,01% Stamp Duty (mind. CHF 10,-)
Budapest, Prag, Warschau****	0,15%	EUR 35,-	**** Provision Börsenplatz Warschau: 0,12%, mind. EUR 35,-

² bei Kauf div. französischer Wertpapiere zzgl. 0,30% französische Finanztransaktionssteuer

Ausübung von Optionsscheinen durch Kunden, Bezug junger Aktien aus Kapitalerhöhung

Konditionen lt. Konto-/Depotvertrag bzw. gemäß Vereinbarung mit Ihrem Vermögensberater/Portfolioverwalter zzgl. evtl. fremder Spesen

AUSSERBÖRSLICHER HANDEL via Internet (Direkthandel)

Konditionen lt. Vereinbarung mit Ihrem Vermögensberater/Portfolioverwalter

Goldhandel

Kauf-/Verkaufspesen 1,25% vom Ordervolumen

Fonds

Die easybank bietet mehr als 10.000 Fonds an. Der Ausgabeaufschlag wird lt. Konto-/Depotvertrag bzw. lt. Vereinbarung mit Ihrem Vermögensberater/Portfolioverwalter (ausgenommen Typ-0-Fonds) verrechnet. Zusätzlich zum Ausgabeaufschlag werden EUR 2,95 SWIFT-Gebühr und evtl. anfallender Fremdspesen belastet.

Verkauf: Prozentsatz vom Kurswert gemäß Vereinbarung mit Ihrem Vermögensberater/Portfolioverwalter zzgl. EUR 2,95 SWIFT-Gebühr und evtl. anfallender Fremdspesen.

Fonds ohne Ausgabeaufschlag (so genannte Typ-0-Fonds)

Kauf

Einzeltilspesen (gemäß Konto-/Depotvertrag bzw. lt. Vereinbarung mit Ihrem Vermögensberater/Portfolioverwalter) zzgl. EUR 2,95 SWIFT-Gebühr

Verkauf

Prozentsatz vom Kurswert gemäß Konto-/Depotvertrag bzw. lt. Vereinbarung mit Ihrem Vermögensberater/Portfolioverwalter zzgl. EUR 2,95 SWIFT-Gebühr und zzgl. evtl. anfallender Fremdspesen

SONSTIGE KONDITIONEN (Depot/Verrechnungskonto)

Depotgebühr

(zzgl. USt.)

In- und ausländische Wertpapiere	0,10% p.a. (bzw. lt. Konto-/Depotvertrag oder Vereinbarung mit Ihrem Vermögensberater/Portfolioverwalter)
Goldbarren	0,20% p.a.
Mindestgebühr p.a.	pro Position EUR 4,50, pro Depot EUR 12,50

Die Abrechnung erfolgt jährlich im Nachhinein nach Behaltdauer zum Stichtag 31.12.; die Belastung am Konto erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach dem Stichtag mit Wertstellung rückwirkend per 31.12. Die Bemessungsgrundlage bei stücknotierten Wertpapieren ist der Kurswert, bei prozentnotierten Wertpapieren unter pari der Nennwert (ausgenommen Sinking-Funds-Anleihen, Nullkuponanleihen und Liquidationsscheine), ansonsten der Kurswert.

Kontoführungsgebühr pro Verrechnungskonto

Bei Postversand oder bei e-Kontoauszügen	EUR 3,50 pro Quartal
Bei banklagernder Post	EUR 9,90 pro Quartal

Zinssätze p.a. Verrechnungskonto

Guthaben auf Verrechnungskonten werden nicht verzinst (ausgenommen JPY- Habenzinssatz: - 2,000%).

Der Sollzinssatz wird vierteljährlich am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. jedes Jahres (Anpassungstage) angepasst. Der Zinssatz wird wie folgt errechnet: Letzter vor dem jeweiligen Anpassungstag veröffentlichter 3-Monats-Euribor zuzüglich 6,75 Prozentpunkten.

Bei Sollsalden in fremder Währung tritt an die Stelle des 3-Monats-Euribor der jeweilige Libor der Fremdwährung.

Zertifikate/Fonds Investmentplan und Investmentplan mit Liquiditätsreserve

(inkl. ETFs und ETCs [„Exchange Traded Commodities“ Zertifikate])

Kontoführung Investmentplankonto	kostenlos
Kauf Zertifikat/ETF	EUR 3,- + Prozentsatz des Orderbetrages (pro Transaktion) lt. Konto-/Depotvertrag bzw. gemäß Vereinbarung mit Ihrem Vermögensberater/Portfolioverwalter
Kauf sonstiger Fonds	Ausgabeaufschlag lt. Konto-/Depotvertrag bzw. gemäß Vereinbarung mit Ihrem Vermögensberater/Portfolioverwalter
Verkauf	gemäß Verkaufskonditionen für Fonds bzw. Zertifikate
Anlagebetrag	mind. EUR 50,- pro Fonds/Zertifikat monatlich oder vierteljährlich

Aktien Investmentplan

Kontoführung Investmentplankonto	kostenlos
Kauf	EUR 3,- + Prozentsatz des Orderbetrages (pro Transaktion) lt. Konto-/Depotvertrag bzw. gemäß Vereinbarung mit Ihrem Vermögensberater/Portfolioverwalter
Verkauf	gemäß Verkaufskonditionen für Aktien
Anlagebetrag	mind. EUR 100,- und max. EUR 3.000,- pro Aktie monatlich oder vierteljährlich

Auszahlungsplan

Verkauf	EUR 3,- + 0,275% des Orderbetrags (pro Transaktion)
Auszahlungsbetrag	mind. EUR 100,- pro Fonds/ETF/Zertifikat/Aktie monatlich oder vierteljährlich

Depotüberträge

(zzgl. USt.)

Zur easybank	keine eigenen Spesen
Zu einer Fremdbank	EUR 20,- pro Position
Lagerstellenüberträge	EUR 20,- pro Position
Innerhalb der easybank	EUR 0,-

Inkassogebühr

(für inländische Wertpapiere in Fremdwährung und für ausländische Wertpapiere; zzgl. USt. und zzgl. evtl. fremder Spesen)

Ertrag	0,25%, mind. EUR 0,95
Tilgung	0,125%, mind. EUR 0,95

Verrechnung von „Handelsspesen“ in der Zeichnungs-/Primärmarktphase

Bei einer Zeichnung werden die Handelsspesen gemäß der jeweils gültigen Fassung des Prospektes verrechnet. Werden die Handelsspesen nicht angegeben gilt folgende Regelung: Bei Laufzeiten von

Null bis zwei Jahren werden	maximal bis zu 1,5%
Zwei bis fünf Jahren werden	maximal bis zu 2,5%
Über fünf Jahren werden	maximal bis zu 3,0%

Gebühr für physische Ausfolgung von Wertpapieren

(zzgl. USt. Und zzgl. evtl. fremder Spesen, Porto und Versicherung)

Pro Position	1% vom Kurswert, mind. EUR 75,-
--------------	---------------------------------

Anmeldung zu einer Hauptversammlung

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien verrechnet keine eigenen Spesen für die Anmeldung zu einer Hauptversammlung von österreichischen und deutschen Aktiengesellschaften. Für alle sonstigen Anmeldungen werden eigene Spesen von EUR 40,- zzgl. USt. pro Hauptversammlung verrechnet. Fremde Spesen werden weiterverrechnet (mind. EUR 40,- zzgl. USt. pro Hauptversammlung).

Anmeldeschluss ist am dritten Werktag vor der Hauptversammlung um 14:00 Uhr, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Details zu den jeweiligen Hauptversammlungen entnehmen Sie bitte der Wiener Zeitung.

Fremde Spesen für ADRs/GDRs

Für ADRs und GDRs (American Depository Receipts bzw. Global Depository Receipts) werden vom Agent Spesen für die Verwaltung verrechnet. Die Höhe der Spesen ist üblicherweise abhängig von der gehaltenen Stückzahl, die Verrechnung erfolgt in der Regel je Kapitalmaßnahme / je Ertrag bzw. auch gesondert. Art und Höhe der Spesen werden gegebenenfalls von der jeweiligen Gesellschaft veröffentlicht.

Interne Beleihungssätze

Die Prozentangaben beziehen sich auf den jeweils aktuellen Kurs.

■ Aktien max. 65%

Es werden grundsätzlich Aktien der wichtigsten Indizes (diese finden Sie auf easybank.at/easybank/produkte/lombardkredit) beliehen. Die easybank ist aber auch berechtigt Aktien, die in einem dieser wichtigsten Indizes enthalten sind, nicht zu beleihen und umgekehrt Aktien, die nicht in einem dieser wichtigsten Indizes enthalten sind, zu beleihen. Ab einem Kurs von EUR 2,- (oder Gegenwert in Fremdwährung) erfolgt eine lineare Absenkung der Beleihungshöhe bis zu einem Kurs von EUR 0,75 (oder Gegenwert in Fremdwährung). Aktien mit einem Kurs unter EUR 0,75 (oder Gegenwert in Fremdwährung) sind von der Beleihung ausgenommen.

■ Anleihen, Rentenfonds, geldmarktnahe und Geldmarktfonds max. 70%

Anleihen von Emittenten mit Rating BBB (Rating gemäß Standard & Poor's bzw. einem vergleichbaren Rating von Moody's oder Fitch) werden mit max. 35% beliehen. Anleihen von Emittenten mit Rating schlechter als BBB sind von der Beleihung ausgenommen.

■ Investmentfonds max. 65%

(ausgenommen geldmarktnahe Fonds, Geldmarktfonds und Rentenfonds) Dazu zählen Aktienfonds, gemischte Fonds, ETFs, Immobilienfonds, Futurefonds und Hedgefonds.

■ Anlagezertifikate und Genussscheine max. 55%

Dies gilt insbesondere für nachfolgende Anlagezertifikate Untergruppen: Kapitalschutz-Zertifikat, Strukturierte Anleihe, Discount-Zertifikat, Express-Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Index- und Partizipationszertifikat, Outperformance-Zertifikat, Sprint-Zertifikat.

■ Goldbarren max. 80%

■ Optionsscheine, Hebel- und Knock-out-Zertifikate keine Beleihung

Die easybank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Beleihungssätze einzelner Finanzinstrumente zu ändern oder auch gänzlich zu streichen, sofern und soweit folgende Umstände eintreten bzw. eingetreten sind:

- Verlust der Zugehörigkeit einer Aktie zu einem der oben angeführten Aktienindizes
- Aussetzen und/oder Einschränkung des börslichen Handels eines Finanzinstruments
- für das jeweilige Börsesegmet unterdurchschnittliche Handelsumsätze eines Finanzinstruments an der Börse
- Verschlechterung der Bonität des Emittenten einer Anleihe oder eines Zertifikats
- Aufnahme von Finanzinstrumenten auf international oder national anerkannte Sperr-/Sanktions-/Embargolisten
- Behördlich verhängte Transaktionseinschränkungen hinsichtlich einzelner Finanzinstrumente
- Andere sachlich gerechtfertigte Umstände, die in ihrer Bedeutung und Auswirkung auf die Risikosituation der easybank mit den oben angeführten Fällen vergleichbar sind

Aus der erfolgten oder nicht erfolgten Beleihung eines Finanzinstruments kann kein Rückschluss auf die Zugehörigkeit eines Finanzinstruments zu einem Index und/oder über die Bonität des Finanzinstruments gezogen werden. Der Kunde ist verpflichtet sich selbstständig über die jeweiligen Finanzinstrumente, deren Kurse, Risiken, Stammdaten und die Marktlage bei Dritten ausreichend zu informieren.

Die easybank. Ist jederzeit gerne bereit zur Beleihbarkeit von einzelnen Finanzinstrumenten Auskunft zu geben.

Bargeschäfte (Verrechnungskonto)

Ein- und Auszahlungen in EUR	EUR 0,-
------------------------------	---------

Belege

Nachdruck Wertpapierabrechnung	EUR 2,- pro Abrechnung zzgl. USt mind. EUR 6,- zzgl. USt
--------------------------------	---

Unterjähriger Depotauszug	EUR 6,- zzgl. USt
Ertragnisaufstellung	EUR 10,- zzgl. USt

Fremde Spesen bei Anforderung, Ausstellung und/oder Bearbeitung von Steuerbescheinigungen für Erträge aus ausländischen Aktien	ab EUR 35,- zzgl. USt pro Zahlung und/oder Bescheinigung
--	--

SONSTIGE LEISTUNGEN (ALLE KONTEN)

Diverse Leistungen

schriftliche Sonderauskünfte (z.B. Bestätigungen)	mind. EUR 10,00
Nachdruck Kontoauszug/Beleg	EUR 2,40 pro Auszug/Beleg, mind. EUR 7,20
Verlassenschaftsauskunft an Gerichtskommissär	0,2% vom Vermögenswert mind. EUR 20,00, max. EUR 100,00
Abrechnungsentgelt Todesfall	EUR 50,00
Pfandvermerkungen zugunsten Dritter	EUR 10,00

Überweisungen

Für Überweisungen in Fremdwährung gelten die Konditionen für den Auslandszahlungsverkehr.

Auslandszahlungsverkehr

Bei Zahlungseingängen in AUD, CAD, CHF, GBP, JPY und USD sowie bei Zahlungseingängen in EUR auf ein in AUD, CAD, CHF, GBP, JPY oder USD geführtes Konto werden EUR 5,00 Spesen (zuzüglich eventuell anfallender fremder Spesen) verrechnet.

Zahlungsausgänge:	bis EUR 35,00	Spesen: EUR 3,00
	bis EUR 5.500,00	EUR 8,00
	darüber	EUR 6,00 + 0,25%

Bei Zahlungsausgängen in AUD, CAD, CHF, GBP, JPY und USD werden zusätzlich EUR 11,00 Spesen (unabhängig von der Betragshöhe, zuzüglich eventuell anfallender fremder Spesen) verrechnet.

Individuelle Devisengeschäfte

Individuelle Währungstransaktionen werden ab einem Gegenwert von EUR 100.000 im Zeitraum zwischen 09:00 und 17:00 Uhr im Bestpreisprinzip gegen EUR auf ausdrücklichen Kundenwunsch durchgeführt. Die Orderaufgabe des Währungstausches erfolgt telefonisch und wird mit folgendem Margenaufschlag angeboten: AUD 0,01/CAD 0,008/CHF 0,0065/GBP 0,003/JPY 0,65/USD 0,0065.

Versandspesen

(für den postalischen Versand von Kontoauszügen, Abrechnungs-/Buchungsbelegen,

Depotauszügen sowie Depot- oder Wertpapieraufstellungen)

Österreich	C5/C6-Format: EUR 0,95	C4-Format: EUR 2,50
Europa	C5/C6-Format: EUR 1,10	
übrige Welt	C5/C6-Format: EUR 1,70	

Devisenkurse

Die easybank bietet Ihnen die Konvertierung fremder Währungen in Euro zu nachfolgenden Umrechnungsregeln an:

Allgemeine Regeln

1. Geschäftsart

- Ist es im Rahmen eines Zahlungsdienstes erforderlich, Beträge in Fremdwährung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die easybank anhand des zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den die easybank ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt. Die gültigen Devisenkurse vom Durchführungstag stehen dem Kunden auf Anfrage jederzeit zur Verfügung. Ist es bei Zahlungsvorgängen im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen (wie beispielsweise Erwerb oder Veräußerung) erforderlich, Beträge in Fremdwährung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die easybank anhand des am Geschäftstag vor dem Kassatag/Zahlbarkeitstag gültigen Devisenkurses. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die easybank geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.
- Bei Zahlungsvorgängen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Dividenden, Erträgen, sonstigen Ausschüttungen sowie Einlösungen in Fremdwährung, die einen Verkauf oder Kauf der Fremdwährung durch die easybank erforderlich machen, verwendet die easybank den für den Geschäftstag des Kassatag/Zahlbarkeitstag bei der easybank gültigen marktkonformen Devisenkurs zur Abrechnung ihrer Kunden.
- Auslandszahlungen (bei Eingang bis 11:00 Uhr erfolgt taggleiche Konvertierung)
- Auslandszahlungen (bei Eingang nach 11:00 Uhr erfolgt die Konvertierung am folgenden Bankarbeitstag)
- Währungstausche (bei Eingang bis 11:00 Uhr erfolgt taggleiche Konvertierung, Abrechnung grundsätzlich mit Wertstellung plus zwei Arbeitstage)
- Währungstausche (bei Eingang nach 11:00 Uhr erfolgt die Konvertierung am folgenden Bankarbeitstag, Abrechnung grundsätzlich mit Wertstellung plus zwei Arbeitstage)

Verwendeter Devisenkurs

Für unter dem Punkt 1 aufgeführte Geschäftsarten verwendet die easybank den vom Allgemeinen Rechenzentrum (ARZ) täglich zur Verfügung gestellten Devisenmittelkurs (um ca. 13:00 Uhr aus Marktpreisen ermittelt), zuzüglich bzw. abzüglich der unter Punkt 2 genannten Margen für die jeweilige Währung.

2. Margen

Für die Währungskonvertierung wird eine Marge berechnet, die beim Kauf der Fremdwährung vom ermittelten Devisenmittelkurs abgezogen bzw. beim Verkauf auf diesen aufgeschlagen wird, eine Devisenprovision (banküblich: 0,275%) wird nicht verrechnet.

Währungen

Land (alphabetisch)	Währung	Marge
Australien	Dollar (AUD)	0,0100
Großbritannien	Pfund (GBP)	0,0030
Japan	Yen (JPY)	0,6500
Kanada	Dollar (CAD)	0,0080
Schweiz	Franken (CHF)	0,0065
USA	Dollar (USD)	0,0065

Fremde Kosten

Spesen Dritter, die die easybank im Zusammenhang mit der Durchführung des Kundenauftrags für den Kunden aufgewendet hat und die ihr von diesen Dritten in Rechnung gestellt werden, werden an den Kunden weiterverrechnet.

SMS-Mitteilungen

Bei der Aktivierung des Zusatzservices SMS-Mitteilungen unter dem Menüpunkt „Einstellungen / Mitteilungen“ (für z. B. Ein- und Ausgänge) in der Online Banking Plattform werden folgende Kosten verrechnet:

EUR 0,10 pro SMS / Die Abrechnung erfolgt quartalsweise über den Kontoabschluss.

Politisch exponierte Personen

§ 2 Z 6

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) lautet:

Politisch exponierte Personen sind natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben und deren Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.

a) „Wichtige öffentliche Ämter“ sind folgende Funktionen:

- aa) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- bb) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- cc) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- dd) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- ee) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
- ff) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- gg) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; bei Unternehmen an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens EUR 1.000.000,- übersteigt – der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss.
- hh) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter lit. aa bis hh genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

b) Als „Familienmitglieder“ gelten:

- aa) den Ehegatten einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- bb) die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- cc) die Eltern einer politisch exponierten Person.

c) Als „bekanntermaßen nahestehende Personen“ gelten:

- aa) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- bb) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

EUROPÄISCHE STANDARDINFORMATIONEN

für Überziehungsmöglichkeiten
nach dem Verbrauchercreditgesetz



1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber: Anschrift: Telefon: E-Mail: Internet-Adresse:	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien +43 (0) 50 5022 – 222 brokerage@easybank.at easybank.at
Kreditvermittler:	–

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart:	laufend ausnutzbare Überziehungsmöglichkeit
Gesamtkreditbetrag: <i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die auf Grund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird.</i>	bis zu 2 Monatsnettogehälter des Kreditnehmers, max. EUR 5.000,–
Laufzeit des Kreditvertrags:	unbefristet
Sie können jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden.	Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kreditnehmer jederzeit zur Rückzahlung der gesamten Überziehung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat aufzufordern.

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten:	6,75 % p.a. variabel Der Sollzinssatz wird vierteljährlich am 01.01., 01.04, 01.07. und 01.10. jedes Jahres (Anpassungstage) angepasst. Der Zinssatz wird wie folgt errechnet: Letzter vor dem jeweiligen Anpassungstag veröffentlichter 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate; siehe www.euribor-ebf.eu) zuzüglich 7,25 Prozentpunkten für den Sollzinssatz; das Ergebnis wird kaufmännisch auf volle 0,25 Prozentpunkte gerundet. Bei der Berechnung der Zinsen wird der Monat kalendermäßig und das Jahr zu 365 Tagen gerechnet. Die AWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden "easybank" oder Kreditgeber) kann freiwillig eine Reduktion des Sollzinssatzes gewähren. Die Gewährung ist unverbindlich und kann seitens der easybank jederzeit geändert oder ausgesetzt werden.
Effektiver Jahreszins: <i>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags des Kredits. Der effektive Jahreszins soll dem Verbraucher einen Vergleich der verschiedenen Angebote ermöglichen.</i>	6,81 % p.a. Der effektive Jahreszins wurde unter der Annahme berechnet, dass <ul style="list-style-type: none"> • der Gesamtkreditbetrag EUR 1.500,– beträgt, • ein regelmäßiger Gehalts-/Einkommenseingang erfolgt, • der Gesamtkreditbetrag sofort und vollständig für einen Zeitraum von drei Monaten in Anspruch genommen wird, • der Gesamtkreditbetrag in drei gleichen Raten im Abstand von jeweils einem Monat zurückgezahlt wird, • der Sollzinssatz und die sonstigen Kosten gleich bleiben und • die Zinsen im Nachhinein angelastet werden.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Beendigung des Kreditvertrags:	Der Kreditvertrag kann vom Kreditgeber und vom Kreditnehmer jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger gekündigt werden. Mit Beendigung des Kreditvertrags ist der offene Sollsaldo zur sofortigen Rückzahlung fällig.
Datenbankabfrage: <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag auf Grund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderläuft.</i>	
Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist:	Der Kreditgeber ist für einen Zeitraum von 14 Tagen an die vorvertraglichen Informationen gebunden.

5. Zusätzlich zu gebende Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben:	–
Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister):	Firmenbuchnummer: 205340x Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Zuständige Aufsichtsbehörden:	Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien Europäische Zentralbank (EZB), Sonnenmannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
b) zum Kreditvertrag	
Rücktrittsrecht: Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen vom Kreditvertrag zurückzutreten.	Der Kreditnehmer ist berechtigt, vom Kreditvertrag binnen 14 Tagen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses und ist gewährt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an die easybank, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Österreich abgesendet wird. Übt ein Kreditnehmer sein Rücktrittsrecht nicht (rechtzeitig) aus, so gilt der Kreditvertrag auf unbestimmte Zeit. Wurde der Vertrag mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt, erlischt das Rücktrittsrecht vorzeitig.
Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt:	Es kommt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen zur Anwendung.
Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit:	Auf den Kreditvertrag kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen zur Anwendung. Für die zuständige Gerichtsbarkeit gelten die jeweils allgemeinen Gerichtsstände. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditgeber gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.
Wahl der Sprache:	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags und auch nach dessen Beendigung bis zur vollständigen Abwicklung in deutscher Sprache mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren und Zugang dazu:	Sollte der Kreditnehmer Grund für eine Beschwerde haben, wird der Kreditgeber dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck wenden sich Kreditnehmer am besten an das Communication Center oder die Filialen des Kreditgebers oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Beschwerdestelle des Kreditgebers. Der Kreditnehmer kann sich mit seiner Beschwerde auch an die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, wenden (Fax: +43/1/505 44 74, E-Mail: office@bankenschlichtung.at). Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, befragen.

EUROPÄISCHE STANDARDINFORMATIONEN

für Überziehungsmöglichkeiten
nach dem Verbrauchercreditgesetz
(Wertpapierdepot)



1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber: Anschrift: Telefon: E-Mail: Internet-Adresse:	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien +43 (0) 50 5022 – 222 brokerage@easybank.at easybank.at
Kreditvermittler:	

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart:	Wiederholt ausnutzbare, nach Aufforderung zurückzuzahlende kurzfristige Überziehungsmöglichkeit
Gesamtkreditbetrag: <i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die auf Grund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird.</i>	max. bis zur Beleihungsgrenze (Definition Beleihungsgrenze siehe Punkt Sicherheiten, Verpfändungen Depot und Guthaben, Beleihungsgrenze, Pfandverwertung im Kreditvertrag)
Laufzeit des Kreditvertrags:	unbefristet
Sie können jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden.	Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kreditnehmer jederzeit zur Rückzahlung der gesamten Überziehung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat aufzufordern.

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten:	6,177 % p. a. variabel Der Sollzinssatz wird vierteljährlich am 01.01., 01.04, 01.07. und 01.10. jedes Jahres (Anpassungstage) angepasst. Der Sollzinssatz wird wie folgt errechnet: letzter vor dem jeweiligen Anpassungstag veröffentlichter 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate; siehe www.euribor-ebf.eu) zuzüglich 6,75 Prozentpunkte. Die Zinsen werden taggenau vom valutarischen Kontostand berechnet und vierteljährlich im Nachhinein am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jedes Jahres dem Konto angelastet und als Teil des neuen Saldos in der Folge weiter verzinst („Zinseszinsen“). Bei der Berechnung der Zinsen wird der Monat kalendermäßig und das Jahr zu 365 Tagen gerechnet. Der Kreditgeber verpflichtet sich, den Kreditnehmer über Änderungen des Sollzinssatzes mittels Kontoauszug zu informieren.
Effektiver Jahreszins: <i>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags des Kredits. Der effektive Jahreszins soll dem Verbraucher einen Vergleich der verschiedenen Angebote ermöglichen.</i>	6,292 % p. a. Der effektive Jahreszins wurde unter der Annahme berechnet, dass <ul style="list-style-type: none"> • der Gesamtkreditbetrag EUR 10.000,00 beträgt, • der Gesamtkreditbetrag sofort und vollständig für einen Zeitraum von 12 Monaten in Anspruch genommen wird, • der Gesamtkreditbetrag genau nach 12 Monaten zur Gänze zurückgezahlt wurde, • sich der 3-Monats-Euribor während dieser 12 Monate nicht verändert, sodass während der gesamten Laufzeit ein Sollzinssatz in Höhe von 6,177 % p. a. verrechnet wird, • die Zinsen vom jeweiligen Kontostand kontokorrentmäßig vierteljährlich im Nachhinein, beginnend ein Vierteljahr nach Vertragsabschluss, angelastet und taggleich bezahlt wurden. Die Kosten des Kontos und Depots sowie anfallende Transaktionskosten für Geschäfte sind nicht in der Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes enthalten.

Beendigung des Kreditvertrags:	Der Kreditvertrag kann vom Kreditgeber und vom Kreditnehmer jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger gekündigt werden. Mit Beendigung des Kreditvertrags ist der offene Sollsaldo zur sofortigen Rückzahlung fällig.
Datenbankabfrage: <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag auf Grund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderläuft.</i>	
Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist:	Der Kreditgeber ist für einen Zeitraum von 14 Tagen an die vorvertraglichen Informationen gebunden.

5. Zusätzlich zu gebende Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben:	–
Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister):	Firmenbuchnummer: 205340x Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Zuständige Aufsichtsbehörden:	Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien Europäische Zentralbank (EZB), Sonnenmannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
b) zum Kreditvertrag	
Rücktrittsrecht: Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen vom Kreditvertrag zurückzutreten.	Der Kreditnehmer ist berechtigt, vom Kreditvertrag binnen 14 Tagen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses und ist gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Österreich abgesendet wird. Übt ein Kreditnehmer sein Rücktrittsrecht nicht (rechtzeitig) aus, so gilt der Kreditvertrag auf unbestimmte Zeit. Wurde der Vertrag mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt, erlischt das Rücktrittsrecht vorzeitig.
Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt:	Es kommt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen zur Anwendung.
Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit:	Auf den Kreditvertrag kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen zur Anwendung. Der Kunde wird nochmals darauf hingewiesen, dass auf diesen Kreditvertrag die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Kreditgebers und die Vertragsbestimmungen des Konto-/Depotvertrags zur Anwendung gelangen. Für die zuständige Gerichtsbarkeit gelten die jeweils allgemeinen Gerichtsstände. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditgeber gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.
Wahl der Sprache:	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache vorgelegt. Während der Laufzeit des Kreditvertrags und auch nach dessen Beendigung bis zur vollständigen Abwicklung werden wir in deutscher Sprache mit Ihnen kommunizieren.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren und Zugang dazu:	Sollte der Kreditnehmer Grund für eine Beschwerde haben, wird der Kreditgeber dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck wenden sich Kreditnehmer am besten an das Communication Center oder die Filialen des Kreditgebers oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Beschwerdestelle des Kreditgebers. Der Kreditnehmer kann sich mit seiner Beschwerde auch an die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, wenden (Fax: +43/1/505 44 74, E-Mail: office@bankenschlichtung.at). Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, befragen.

easybank

GLOSSAR ZU MIT EINEM ZAHLUNGSKONTO VERBUNDENEN DIENSTEN

Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste

Kontoführung	Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird.
--------------	---

Zahlungen (ohne Karten)

Überweisung	Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch.
Gutschrift einer Überweisung	Der Kunde erhält den Betrag einer Überweisung aus den EWR-Staaten auf seinem Zahlungskonto in Euro gutgeschrieben.
Dauerauftrag	Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto.
Lastschrift	Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger), den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu übertragen. Der Kontoanbieter überträgt dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein.
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister eine Lastschrift in Euro aus EWR-Staaten berechtigterweise nicht einlöst.
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister einen Überweisungsauftrag in Euro in EWR-Staaten berechtigterweise nicht ausführt.

Karten und Bargeld

Ausgabe einer Debitkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Zahlungskarte wird direkt und in voller Höhe von dem Konto des Kunden abgebucht.
Ausgabe einer Kreditkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Gesamtbetrag der Transaktionen durch die Verwendung der Zahlungskarte innerhalb eines vereinbarten Zeitraums wird zu einem bestimmten Termin in voller Höhe oder teilweise von dem Konto des Kunden abgebucht. In einer Kreditvereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden wird festgelegt, ob dem Kunden für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen berechnet werden.
Bargeldeinzahlung	Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters Bargeld in Euro auf sein Konto ein.
Bargeldauszahlung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto ab.
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro von seinem Konto mit der Debitkarte an einem Geldautomaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld mit der Kreditkarte an einem Geldautomaten ab.
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Der Kunde bezahlt mit der Debitkarte an Terminals Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen	Der Kunde bezahlt mit seiner Kreditkarte Waren oder Dienstleistungen.

easybank

GLOSSAR ZU MIT EINEM ZAHLUNGSKONTO VERBUNDENEN DIENSTEN

Überziehungen und damit verbundene Dienste

Eingeräumte Kontoüberziehung	Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto vorhanden ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, bis zu welcher Höhe das Konto in diesem Fall maximal noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
Geduldete Kontoüberziehung	Der Kunde überschreitet mit einer Verfügung sein Guthaben bzw. die ihm eingeräumte Kontoüberziehung. Die Verfügung wird trotzdem ausgeführt und das Zahlungskonto entsprechend belastet.

KUNDENRICHTLINIEN FÜR DAS KARTEN-SERVICE (Fassung Juni 2021)



Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber“, Oberbegriff für beide „Kunde“) einerseits und der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien (im Folgenden „Kreditinstitut“ oder „easybank“) andererseits. Die Bezugskarte ist eine Debitkarte im Sinne der Verbraucherzahlungskonto-Dienstverordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Debit Mastercard Karten-Service

Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbehebungssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2 PayPass-Funktion – kontaktloses Zahlen

Bezugskarten mit dem Symbol „PayPass“ sind für das kontaktlose Zahlen freigeschaltet und ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose und bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3 Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Benützung des Karten-Services.

1.4 Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen. Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. **Des Weiteren haften bei einem Gemeinschaftskonto alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte(n) entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.**

1.5 Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mitzuunterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren. Zur Haftung des Kontoinhabers für Verfügungen des Karteninhabers siehe Punkt 1.10.

1.6 Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag ausdrücklich an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustimmung der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen (§864 Abs 1ABGB).

1.7 Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

1.7.1 Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zum vereinbarten Limit zu beziehen.

Kartentransaktionen, insbesondere Bargeldbehebungen, mit der Karte sind ohne gesondertes Entgelt an Geldautomaten des Kreditinstituts sowie jenen Geldautomaten möglich, mit deren Betreiber das Kreditinstitut einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat. Betreiber von Geldautomaten („Dritte“) mit welchen das Kreditinstitut keinen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat, können die Durchführung von Kartentransaktionen, insbesondere Bargeldbehebungen, an Geldautomaten gegen Verrechnung eines gesonderten Entgelts anbieten. In diesem Fall wird dem Karteninhaber vor Durchführung der Kartentransaktion am Geldautomaten

vom Betreiber des Geldautomaten die Durchführung der vom Karteninhaber gewünschten Kartentransaktion gegen ein bestimmtes Entgelt angeboten. Im Fall des Einverständnisses des Karteninhabers wird diesem das vereinbarte Entgelt bei Vornahme der jeweiligen Transaktion direkt vom Betreiber des Geldautomaten verrechnet und er hat es zu tragen.

Warnhinweis: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Es wird empfohlen, vor allem auf Reisen, auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.7.2 POS-Kassen (Bankomat-Kassen)

1.7.2.1 Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit den auf der Bezugskarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind („Point of Sale“-Kassen; im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zum vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann anstelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und anschließender Betätigung der Taste „OK“ oder durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.2.2 Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (PayPass)

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol „PayPass“ gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von derzeit EUR 50,00 pro Einzeltransaktion, maximal jedoch bis zu EUR 125,00 bzw. fünf Einzeltransaktionen in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Nach Erreichen dieser Grenze muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit dem persönlichem Code durchführen. Vor dem erstmaligen Einsatz der Bezugskarte für Kleinstbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein. Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu derzeit EUR 50,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Im Übrigen gelten für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes die Regelungen des Abschnitt II (Karten Service).

1.7.3 Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.4 Altersnachweis

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung des Kreditinstituts wird anhand der vom Karteninhaber dem Dritten – persönlich oder an technischen Einrichtungen – zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.

1.7.5 Abfrage des Vertragsunternehmens zur Debitkarte

Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellten Kartendaten, zu prüfen, ob die Debitkarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Debitkarte vorliegt.

1.7.6 Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“)

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags. Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Karteinhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Kreditinstitut direkt erteilt hat und ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

1.8 Kartenzahlungen im Internet

Die Bezugskarte ist für die Bezahlung von Internet-Einkäufen automatisch registriert, sofern der Kunde die easy Smart TAN App für die Authentifizierung aktiviert hat. Der Kunde ist berechtigt, mit der Karte im Rahmen des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet (E-Commerce) zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Überall, wo das Mastercard Logo als Zahlungsart zu sehen ist, kann für die Debit Mastercard „Mastercard“ als Bezahlarart gewählt werden. Der Karteninhaber weist dabei durch Bekanntgabe der Kartendaten (Kartenummer, Ablauf der Debitkarte (Monat und Jahr, dreistellige Kartenprüfnummer auf der Rückseite) im Internet das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bestätigung der Zahlung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung, unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten POS-Limit Deckung findet, bereits jetzt an. Durch das Bezahlen mit der Karte im Internet verringert der Kunde den Betrag, der ihm im Rahmen des Debitkarten-Service vereinbarten Limits zur Bezahlung an den POS-Kassen zur Verfügung steht.

Beim Internet-Einkauf kann aus Sicherheitsgründen zusätzlich die Freigabe der Zahlung mittels Mastercard Identity Check (MIC) notwendig sein. Die Karte ist automatisch für das Mastercard Identity Check Verfahren freigeschaltet. Das Kreditinstitut kann aber

nicht die Verfügbarkeit des MIC-Verfahrens bei einem konkreten Vertragsunternehmen sicherstellen und haftet dafür auch nicht. Für den Kunden ist die Teilnahme des Vertragsunternehmens am MIC-Verfahren dadurch erkennbar, dass dieser das Mastercard Identity Check-Logo auf seinen Internetseiten darstellt. Bei Auswahl der Zahlungsart „Mastercard Identity Check“ und nach Eingabe der Kartendaten ist die Internetzahlung mittels easy Smart TAN (ID-App) zu bestätigen. Für die Autorisierung von Zahlungen öffnet sich nach Eingabe der Kartendaten ein eigenes Dialogfenster (z. B. Pop Up Window oder Frame). Wenn die Konfiguration des Computersystems solche Dialogfenster nicht zulässt, kann der Karteninhaber das Master Identity Check Verfahren nicht nutzen.

Das Kreditinstitut setzt den Kunden darüber in Kenntnis, dass die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen im Fernabsatz nur dann möglich ist, sofern der Karteninhaber einen Internetbanking-Zugang hat und die easy Smart TAN für die Kundenauthentifizierung aktiviert ist. Sofern der Kunde die Funktion „Bezahlen im Internet“ deaktivieren möchte, kann er diesen Funktionsstatus ausschließlich via Electronic Banking auf inaktiv setzen. **Das bewirkt jedoch NICHT die Sperre einer Bezugskarte.** Eine erneute Aktivierung der Bezahlfunktion für das Internet ist ebenfalls ausschließlich durch den Kunden via Electronic Banking möglich, sofern der Kunde das easy Smart TAN-Verfahren aktiviert hat.

Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die technische Verfügbarkeit von Leitungen sowie den von Kunden verwendeten Endgeräten. Insbesondere Leitungsstörungen, die mit der Internetverbindung des Kunden zusammenhängen, begründen keine Haftung des Kreditinstituts.

1.8.1 Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce)

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens (siehe Punkt 1.8). Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie z.B. das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit dem Kreditinstitut vereinbarte Freigabemethode für das easybank Electronic Banking (derzeit die easy SmartTAN ID-App oder ein für die Nutzung mit Mastercard® Identity Check™ vom Kreditinstitut zukünftig freigegebenes Verfahren) herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über diese Freigabemethode vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger das Kreditinstitut bei Verwendung dieser Freigabemethode beim ersten Zahlungsvorgang unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

1.9 Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis (Grundgeschäft) zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte oder der Elektronischen Geldbörse bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrags. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäfts durch den Vertragspartner.

1.10 Haftung des Kontoinhabers

1.10.1 Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber zwar das 7. aber noch nicht 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Bezugskarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers ungültig ist. **Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die, im Zusammenhang mit der/den Bezugskarten entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.**

1.10.2 Kontoinhaber, die keine Verbraucher sind, haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Nicht-Verbrauchers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

1.11 Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Erfolgt an einem Geldausgabeautomaten oder einer POS-Kasse vier Mal die Eingabe eines unrichtigen persönlichen Codes, kann die Bezugskarte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden. Wird bei Durchführung einer bargeldlosen Zahlung an der POS-Kasse vier Mal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann die Bezugskarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.

1.12 Verfügbarkeit des Systems

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Problemen bei der Akzeptanz von Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Bezugskarten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen, auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.13 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.13.1 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrags eine Bezugskarte, die bis zum Ende des Jahres oder Monats gültig ist, das auf ihr vermerkt ist.

1.13.2 Austausch der Bezugskarte

Bei aufrechtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

1.13.3 Vernichtung der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten.

1.13.4 Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können einen Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die weitere Vertragszuehaltung unzumutbar macht, kann ein Kartenvertrag sowohl vom Kreditinstitut als auch

vom Kontoinhaber und vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Regelmäßig erhobene Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber im Kündigungsfall anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte und sonst regelmäßig anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.13.5 Rückgabe der Bezugskarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung (= Wirksamwerden einer dbzgl. Kündigungserklärung, Zeitpunkt der einvernehmlichen Aufhebung) sind alle zum Konto ausgegebenen Bezugskarten und mit Beendigung des Kartenvertrags die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten zu sperren und/oder einzuziehen. **Warnhinweise: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.**

1.14 Vertragsänderungen

1.14.1 Nebenbestimmungen

Das Kreditinstitut kann mit Kunden Änderungen dieser Kundenrichtlinien und/oder des Kontovertrags, die nicht die wechselseitigen Hauptpflichten betreffen, auch gemäß dem folgenden Prozedere anbieten:

Das Kreditinstitut muss die von ihm gewünschten Änderungen so rechtzeitig vorschlagen, dass das Änderungsangebot dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zugeht. Die Zustimmung des Kunden zu den gewünschten Änderungen gilt als erteilt, wenn dem Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens kein Widerspruch des Kunden zugeht. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot hat die gewünschten neuen Bedingungen zu enthalten und entweder die alten Bedingungen, eine Gegenüberstellung (einen Vergleich) von alten und neuen Bedingungen oder (eine) Änderungsversion(en).

Ist der Kunde Verbraucher, so ist ihm das Änderungsangebot auf dauerhaftem Datenträger mitzuteilen. Weiters hat ein Verbraucher-Kunde das Recht, den Kartenvertrag aus Anlass des Änderungsangebots kostenlos und fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.14.2 Entgeltsänderungen

Entgeltsänderungen

1.14.2.1 Änderungen der vereinbarten Entgelte und die Einführung von Entgelten sind nur mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des Kontoinhabers erteilt wird, zwei Monate ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderung an den Kontoinhaber wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung hinweisen, sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung gilt. Der Kontoinhaber hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

Gemäß dem Prozedere des Punkts 1.14.1 kann das Kreditinstitut auch Änderungen der aus dem Kontovertrag geschuldeten Entgelte vorschlagen. Änderungen der Entgelte werden dabei jeweils im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (Erhöhung oder Senkung), wobei eine kaufmännische kaufmännische (Auf- oder Ab-) Rundung der neuen Entgelte auf ganze Cent erfolgt. Diese zulässige Veränderung wird durch Vergleich des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot ermittelt. (Beispiel: Änderungsangebot mit Wirkung zum 1.1.2020 im Oktober 2019 >> Vergleich der VPI-Durchschnittszahl für 2017 mit jener für 2018.)

Eine solche Anpassung der Entgelte ist dem Kontoinhaber einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres anzubieten. Von Angeboten auf Entgelterhöhung darf das Kreditinstitut aber absehen. Diesfalls darf das nächste Entgeltänderungsangebot die ausgelassene(n) Erhöhung(en) mit Wirkung für die Zukunft nachholen. Diesfalls wird die Anpassung in jenem Ausmaß angeboten, welches der Veränderung des Durchschnitts der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot zu derjenigen Indexzahl entspricht, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war. (Beispiel: letztes Änderungsangebot mit Wirkung zum 1.1.2019, nächstes Änderungsangebot zum 1.1.2021 >> Vergleich der VPI-Durchschnittszahl für 2017 mit jener für 2019.) Im Änderungsangebot hat das Kreditinstitut stets die herangezogenen Indexzahlen anzugeben.

1.15 Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller. Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Debitkarte über eine Endgeräte-Wallet kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss. Die Informationen des Karteninhabers, die er über Endgeräte-Wallets von Drittanbietern Letzteren zur Verfügung stellt und die von Letzteren gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt ausschließlich dem Drittanbieter.

1.16 Adressänderungen

Der Kunde ist verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kunde Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an der letzten, dem Kreditinstitut vom jeweiligen Kunden bekannt gegebene Adresse zugehen.

1.17 Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht. Sofern das Kreditinstitut (a) seine Tätigkeit in einem Staat ausübt, in dem der jeweilige Verbraucher-Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und der nicht Österreich ist, oder (b) eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf ein solchen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich eines solchen Staates, ausgerichtet hat, und sofern der Kreditvertrag zudem in den Bereich dieser Tätigkeit fällt, so entzieht diese Rechtswahl einem Verbraucher-Kunden im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 und 2 Rom-I-VO (EG) 593/2008 nicht den Schutz, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts jenes Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

II. BESTIMMUNGEN FÜR DAS KARTEN-SERVICE

2.1 Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält vom Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Der Kontoinhaber fordert hiermit das Kreditinstitut auf, die Bezugskarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Bezugskarte und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet. Die Bezugskarte bleibt Eigentum des Kreditinstituts.

2.2 Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1 Limitvereinbarung

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) und das Kreditinstitut vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann sowie bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte bargeldlos an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten und/oder im Internet bezahlt werden kann. Das vereinbarte Limit bildet betragslich in Summe ein Gesamtlimit für sämtliche oben genannten Nutzungen.

2.2.2 Limitänderung durch den Kunden

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) ist ohne Angabe

von Gründen berechtigt, eine Änderung des Limits beim Kreditinstitut zu veranlassen.

2.2.3 Limitsenkungen durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die mit dem Kunden (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) zur Bezugskarte vereinbarten Limits ohne dessen Mitwirkung herabzusetzen, wenn es nach Punkt 2.7.3 (auch) zur Sperre der Bezugskarte berechtigt ist. Für das Rückgängigmachen einer Limitsenkung gilt Punkt 2.7.2 sinngemäß.

2.3 Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die in Punkt 1.8 beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und/oder Überziehungsrahmen) aufweist.

2.4 Abrechnung

Transaktionen unter Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.5 Fremdwährungen

2.5.1 Umrechnung in Fremdwährungen

Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland oder Zahlungen in einer Fremdwährung im Internet wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet: bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs; bei sonstigen Währungen zu dem, wie nachstehend beschrieben, ermittelten Fremdwährungskurs.

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse gebildet. Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse erforderlich. Diese Wechselkurse können unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kontoinhabers angewandt werden.

Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung. Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA, über welche diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.5.2. Information bei Zahlungen in Fremdwährungen

Sie können sich über anfallende Gebühren Ihrer Kartentransaktionen in Fremdwährungen unverzüglich mittels Push-Benachrichtigung informieren lassen. Dies gilt für gebührenpflichtige Kartentransaktionen in Fremdwährungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und grundsätzlich für Kartentransaktionen außerhalb des EWR. Voraussetzung für den Erhalt der Push-Benachrichtigung ist, dass Sie die easy Banking!-App auf Ihrem Smartphone installiert haben. Möchten Sie keine Push-Benachrichtigungen mehr erhalten, können Sie dies bequem in den Einstellungen Ihres Smartphones für die easy Banking!-App wieder deaktivieren.

2.6 Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

Soweit in diesen Kundenrichtlinien Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen. **Achtung: Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber haben die in diesen Kundenrichtlinien angeführten Mitwirkungspflichten, insbesondere die nachfolgend angeführten Sorgfaltspflichten zu beachten. Deren Verletzung kann zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen das Kreditinstitut führen. Die Haftung von Konto- und Karteninhaber ist im Falle leichter Fahrlässigkeit bei nicht streng autorisierten Zahlungsvorgängen jedoch auf einen Betrag von maximal EUR 50,00 beschränkt.**

2.6.1 Unterfertigung der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte an der dafür vorgesehenen Stelle unter Verwendung eines nicht leicht lösbaren Schreibmittels sofort nach Erhalt zu unterfertigen.

2.6.2 Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird. Der Code darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden.

2.6.3 Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte, hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, sobald er davon Kenntnis erlangt, unverzüglich eine Sperre der Bezugskarte, wie nachstehend in 2.7 vereinbart, zu veranlassen.

2.7 Sperre

2.7.1 Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kunden oder vom Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke eingerichtete Sperr-Hotline der PSA Payment Services Austria GmbH (die Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Homepage www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden – sie ist derzeit: Österreich 0800 204 8800; Ausland: +43-1 204 8800) oder
- schriftlich oder telefonisch oder bei der Wertpapier-Serviceline Mo –Fr 8 – 18 Uhr oder jederzeit über das Electronic Banking der easybank.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten beim Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – bei der Sperr-Hotline PSA Payment Services Austria GmbH beantragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der oben angeführten Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit wirksam. Die über die Sperr-Hotline der PSA Payment Services Austria GmbH beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgennummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten. Die Sperre einer Bezugskarte hat eine Sperre für das „Bezahlen im Internet“ zur Folge. **Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.** Der Kunde kann jederzeit im Internetbanking der easybank eine Debitkarte für das „Bezahlen im Internet“ sperren bzw. auf inaktiv setzen. **Dies bewirkt jedoch NICHT die Sperre für Bezugsvorgänge an Geldausgabeautomaten und POS-Kassen.**

2.7.2 Der Kunde ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, wird das Kreditinstitut die Sperre aber auch von sich aus aufheben oder das betroffene Zahlungsinstrument durch ein neues ersetzen.

2.7.3 Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte sowie die Bezahlfunktion für das Internet ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht oder
- mit der Bezugskarte eine Kreditlinie ausgenutzt werden kann und die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kontoinhabers gegenüber dem Kreditinstitut aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung seiner Vermögensverhältnisse oder jener eines Mitverpflichteten gefährdet ist.

Das Kreditinstitut wird den betroffenen Konto- oder Karteninhaber möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre von der Sperre und der Gründe hierfür unterrichten. Dies kann unterbleiben, wenn es objektiven Sicherheitserwägungen oder; einer unionsrechtlichen oder innerstaatlichen Regelung zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen würde.

BELEHRUNG VON EHEGATTEN UND EINGETRAGENEN PARTNERN

nach § 25a Konsumentenschutzgesetz

easybank

Kreditgeschäfte von Ehegatten und eingetragenen Partnern

§ 25a. Unternehmer, deren Unternehmensgegenstand die Gewährung oder die Vermittlung von Krediten ist, haben Ehegatten, die als Verbraucher gemeinsam einen Kredit aufnehmen, mag auch einer die Haftung nur als Bürge eingehen, oder einem Ehegatten, der als Verbraucher die Haftung für eine bestehende Kreditverbindlichkeit des anderen übernimmt, durch die Übergabe einer gesonderten Urkunde darüber zu belehren,

- 1.**
dass, falls die Ehegatten solidarisch haften, von jedem der Schuldner in beliebiger Reihenfolge der volle Schuldbetrag verlangt werden kann, ohne Rücksicht darauf, wem von ihnen die Kreditsumme zugekommen ist,
- 2.**
dass die Haftung auch bei Auflösung der Ehe aufrecht bleibt sowie
- 3.**
dass nur das Gericht im Fall der Scheidung die Haftung eines der Ehegatten gemäß § 98 Ehegesetz auf eine Ausfallsbürgschaft beschränken kann, was binnen eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung beantragt werden müsste.

Gemäß § 43 Abs. 1 Zif. 9 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz sind die in § 25a Konsumentenschutzgesetz für Ehegatten, Ehesachen oder Eheangelegenheiten maßgebende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung auf eingetragene Partner, Partnersachen oder Partnerangelegenheiten sinngemäß anzuwenden.